



J. SAFRA SARASIN
— ASSET MANAGEMENT —



JSS Investmentfonds SICAV

Mai 2020

Prospekt

Ein luxemburgischer Umbrella-Fonds

Der Erwerb von Aktien erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen (die „KIID“) sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes und – zusammen mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Aktien des Fonds. Die genannten Dokumente sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Die KIIDs sind zusätzlich auf www.jsafrasarasin.ch/funds erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, die im Prospekt sowie in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem geltenden Recht und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg und können geändert werden. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem deutschen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutsche Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorsehen. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien des JSS Investmentfonds gelangen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeiner Teil	6	5.	Beteiligung an der Gesellschaft	30
1.	Einleitung	6	5.1	Beschreibung der Aktien	30
2.	Organisation und Management	7	5.2	Dividendenpolitik	36
2.1	Gesellschaftssitz	7	5.3	Ausgabe und Verkauf der Aktien sowie Antragsverfahren Und Registrierung	36
2.2	Verwaltungsrat	7	5.4	Rücknahme der Aktien	37
2.3	Verwaltungsgesellschaft	7	5.5	Umtausch der Aktien	38
2.4	Anlageverwalter und Anlageberater/ Beirat	8	5.6	Schliessung und Verschmelzung	38
2.5	Verwahrstelle und Zahlstelle	9	5.7	Ermittlung des Nettoinventarwerts	39
2.6	Hauptverwaltung, Domizil-, Register- und Transferstelle	10	5.8	Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien	40
2.7	Vertriebsstellen	10	5.9	Vertrieb der Aktien	41
2.8	Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater	10	5.10	Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche	41
3.	Anlagegrundsätze	10	5.11	Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis	41
3.1	Anlageziele, Anlagepolitik und Typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds	10	6.	Gebühren, Kosten und Steuerliche Gesichtspunkte	42
3.2	Risikoprofil und Risiken	11	6.1	Gebühren und Kosten	42
3.2.1	Generelles Risikoprofil	11	6.2	Steuerliche Gesichtspunkte	43
3.2.2	Spezielles Risikoprofil der Teilfonds	15	6.3	Informationsaustausch	44
3.3	Anlagebeschränkungen	23	7.	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	45
3.4	Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten	27			
3.4.1	Einsatz von Derivaten	27			
3.4.2	Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken	27			
3.4.3	Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	27			
3.4.4	Sicherheiten Und Wiederanlage von Sicherheiten	27			
4.	Gesellschaft, Generalversammlung und Berichterstattung	29			
4.1	Die Gesellschaft	29			
4.2	Generalversammlung und Berichterstattung	29			
4.3	Dokumente zur Einsichtnahme	29			

Inhaltsverzeichnis

B. Die Teilfonds	46
JSS Investmentfonds – JSS Alternative Multi-Strategy Fund	
(hiernach „JSS Alternative Multi-Strategy Fund“)	46
JSS Investmentfonds – JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets	
(hiernach „JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets“)	49
JSS Investmentfonds – JSS Systematic Equity – Emerging Markets	
(hiernach „JSS Systematic Equity – Emerging Markets“)	52
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Dividend	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Dividend“)	55
JSS Investmentfonds – JSS Quant Portfolio – Global (EUR)	
(hiernach „JSS Quant Portfolio – Global (EUR)“)	58
JSS Investmentfonds – JSS Globalsar – Balanced (CHF)	
(hiernach „JSS Globalsar – Balanced (CHF)“)	61
JSS Investmentfonds – JSS Globalsar – Balanced (EUR)	
(hiernach „JSS Globalsar – Balanced (EUR)“)	64
JSS Investmentfonds – JSS Globalsar – Growth (EUR)	
(hiernach „JSS Globalsar – Growth (EUR)“)	67
JSS Investmentfonds – JSS Twelve Insurance Bond Opportunities	
(hiernach „JSS Twelve Insurance Bond Opportunities“)	70
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Thematic	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Thematic“)	75
JSS Investmentfonds – JSS Responsible Equity – Brazil	
(hiernach „JSS Responsible Equity – Brazil“)	78
JSS Investmentfonds – JSS Short-Term Bond – Global Opportunistic	
(hiernach „JSS Short-Term Bond – Global Opportunistic“)	81
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond CHF	
(hiernach „JSS Sustainable Bond CHF“)	84
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond EUR	
(hiernach „JSS Sustainable Bond EUR“)	86
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – EUR Corporates	
(hiernach „JSS Sustainable Bond – EUR Corporates“)	89
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Green Bond – Global	
(hiernach „JSS Sustainable Green Bond – Global“)	91
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Europe	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Europe“)	94

Inhaltsverzeichnis

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global“)	96
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Real Estate Global	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Real Estate Global“)	98
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – USA	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – USA“)	101
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR)	
(hiernach „JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR)“)	103
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Water	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Water“)	105
JSS Investmentfonds – JSS Bond – USD High Yield	
(hiernach „JSS Bond – USD High Yield“)	107
JSS Investmentfonds – JSS Bond – Emerging Markets High Yield	
(hiernach „JSS Bond – Emerging Markets High Yield“)	110
JSS Investmentfonds – JSS Bond – Total Return Global	
(hiernach „JSS Bond – Total Return Global“)	113
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands“)	116
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors	
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors“)	119
JSS Investmentfonds – JSS Bond – Emerging Markets Local Currency	
(hiernach „JSS Bond – Emerging Markets Local Currency“)	122
JSS Investmentfonds – JSS Equity – All China	
(hiernach „JSS Equity – All China“)	125
Aufstellung I: Benchmark-Verzeichnis	128
Aufstellung II: Benchmark-Disclaimer	132

A ALLGEMEINER TEIL

1. EINLEITUNG

JSS Investmentfonds (die „Gesellschaft“) ist als „Société d'investissement à capital variable“ auf der Grundlage des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen. Die Gesellschaft hat J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., welche als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen ist, als ihre Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Aktien“) verschiedener Anlagesondervermögen („Teilfonds“) auszugeben. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien zusätzlicher Teilfonds ausgeben. Der Prospekt wird durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt werden.

Aktien der Teilfonds sind als Namensaktien erhältlich und können an jedem Bewertungstag erworben, veräussert oder in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Inhaberaktien werden keine ausgegeben.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu Preisen, die auf die Buchhaltungswährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Es kann eine Ausgabekommission berechnet werden.

Die konsolidierte Buchhaltungswährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Berechnung des Nettoinventarwertes sämtlicher Teilfonds kann den Anhängen zu diesem Prospekt entnommen werden.

Die Buchhaltungswährung wird als diejenige Währung verstanden, in welcher die Buchhaltung eines Teilfonds geführt wird. Sie muss mit der Referenzwährung eines Teilfonds nicht identisch sein. Referenzwährung ist diejenige Währung, in welcher eine Optimierung des Anlageerfolges angestrebt wird. Sie wird dem Namen des Teilfonds meist in Klammer beigelegt. Die Festlegung einer Referenzwährung ist insbesondere bei Strategiefonds (Portfolio Fonds) üblich, während Aktienfonds meist keine Referenzwährung kennen. Unter dem Begriff Anlagewährungen werden die Währungen verstanden, in welchen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden. Die Anlagewährungen müssen nicht identisch mit der Buchhaltungswährung oder Referenzwährung sein. Im Allgemeinen erfolgt allerdings ein wesentlicher Teil der Anlagen in der Referenzwährung oder ist gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Unter Bewertungstag versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Unter „nicht gesetzlichen Ruhetagen“ versteht man in diesem Zusammenhang Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen.

Die Aktien werden auf der Grundlage der Informationen dieses Prospektes, der KIIDs und des letzten geprüften und veröffentlichten Jahresberichtes und Halbjahresberichtes, sofern dieser im Anschluss an den Jahresbericht bereits veröffentlicht ist, angeboten. Andere Informationen durch irgendwelche Person sind unzulässig.

Potentielle Käufer von Aktien sollten sich selbst über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren oder bei Zweifel bezüglich des Inhalts des Prospektes eine Person konsultieren, die über den Fonds detailliert Auskunft erteilen kann.

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „Securities Act“) registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums nicht US-Personen oder Personen, die die Aktien für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräusserung oder nochmaliges Anbieten von Aktien in den USA an US-Personen kann einen Verstoss gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Aktien der Gesellschaft können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann die Aktien eines Anlegers jederzeit zwangsweise zurückkaufen, falls diese Aktien gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US Personen,
- einer Person, welche der Gesellschaft die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA-Regelungen, nicht zur Verfügung stellt, oder
- einer Person, welche von der Gesellschaft als geeignet erachtet wird, ein potentiell finanzielles Risiko für die Gesellschaft zu begründen.

Gemäss einer von der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) in Verbindung mit Konten einer qualifizierten berechtigten Person vorgesehenen Befreiung muss dieser Prospekt bei der CFTC nicht eingereicht werden und wurde nicht eingereicht. Die CFTC entscheidet nicht über die Vorteile einer Beteiligung an einem Handelsprogramm oder über die Richtigkeit bzw. Angemessenheit der Unterlagen eines „Commodity interests“ Handelsberaters. Folglich hat die CFTC diesen Prospekt weder geprüft noch genehmigt.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Register der Gesellschaft eingeschrieben ist. Wenn ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des

Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US-Dollar“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ ist die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „Pfund Sterling“ oder „GBP“ bezieht sich auf die Währung von Grossbritannien; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ bezieht sich auf die Währung von Singapur; „Brasilianischer Real“ oder „BRL“ bezeichnet die Währung von Brasilien; „Australischer Dollar“ oder „AUD“ bezieht sich auf die Währung von Australien; „Japanischer Yen“ oder „JPY“ bezieht sich auf die Währung von Japan; „Schwedische Krone“ oder „SEK“ bezieht sich auf die Währung von Schweden; „Norwegische Krone“ oder „NOK“ bezeichnet die Währung von Norwegen.

Vor der Investition in Teilfonds der Gesellschaft, sollten Anleger Kapitel 3.2 „Risikoprofil und Risiken“ lesen und berücksichtigen.

2. ORGANISATION UND MANAGEMENT

2.1 GESELLSCHAFTSSITZ

Die Gesellschaft hat ihren Sitz 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

2.2 VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Urs Oberer (Präsident), Basel, Schweiz, Managing Director, Bank J. Safra Sarasin AG
- Jules Moor, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Geschäftsführer (CEO Luxemburg), Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Executive Director, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Claude Niedner, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Partner bei Arendt & Medernach S.A.

2.3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Am 3. Mai 2011 ernannte die Gesellschaft J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) mittels eines zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsgesellschafts-Dienstleistungsvertrags (der „Verwaltungsgesellschafts-Dienstleistungsvertrag“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Firmenregister in Luxemburg unter der Nummer B 160.811 registriert. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2011 in Form einer Aktiengesellschaft nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 19. Mai 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht und am 26. Mai 2014 letztmals geändert. Die vorgenommene Änderung wurde am 14. August 2014 im „Mémorial“ veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das ausgegebene und voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft bei der Gründung betrug eine Million fünf hundert Tausend Euro (EUR 1,500,000).

Das Management Company Services Agreement wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Falls der Vertrag gekündigt und nicht durch einen neuen Vertrag mit einer anderen Gesellschaft der Sarasin-Gruppe ersetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sofern es gefordert wird, ihre Firmenbezeichnung und die Namen der Teilfonds so zu ändern, dass sie das Wort „Sarasin“ und/oder die Buchstaben „JSS“ oder „Sar“ nicht mehr enthalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Jules Moor (Präsident), Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Geschäftsführer, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Hans-Peter Grossmann, Basel, Schweiz, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Investmentfonds AG
- Oliver Cartade, London, Vereinigtes Königreich, Head of the Asset Management, Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Jan Stig Rasmussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Valter Rinaldi, Basel, Schweiz
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze fest, die für die Vergütung der Führungskräfte, alle Mitarbeiter mit wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil der Anlagevehikel sowie alle Mitarbeiter mit unabhängiger Kontrollfunktion gelten.

Die Vergütungspolitik steht insbesondere mit den folgenden Grundsätzen derart und insofern im Einklang, als im Hinblick auf die Grösse, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist:

- Sie berücksichtigt und fördert ein solides und effektives Risikomanagement und gibt keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds entsprechen;
- Falls zutreffend und soweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Leistung innerhalb eines mehrjährigen Zeitrahmens, der für die den Anlegern der Teilfonds empfohlenen Haltedauern geeignet ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess sich an der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken orientiert und dass die tatsächliche Zahlung von an der Wertentwicklung orientierten Teilen der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird;

- iii. Sie entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Aktionäre und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- iv. Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung, und die feste Komponente der Vergütung macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, um eine absolut flexible Politik hinsichtlich der variablen Komponenten der Vergütung zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal pro Jahr festgelegt und geprüft.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Erläuterung zur Berechnung der Gesamtvergütung und der festen und variablen Vergütungskomponenten sowie die Identitäten der Personen, die für die Gewährung der festen und variablen Vergütung und Vorteile verantwortlich sind, sind auf <http://fundmanagement-lu.jsafarasarin.com/internet/fmlu> erhältlich. Eine kostenlose Druckausgabe ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne gefasst, die Massnahmen beinhalten, welche sie im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds ergreifen wird, falls sich eine der in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführten Benchmarks wesentlich verändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollte (die „Notfallpläne“), wie es gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten oder Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung, (die „Benchmark-Verordnung“) vorgeschrieben ist. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Die Benchmarks, die in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführt sind, werden von dem neben der Bezeichnung der jeweiligen Benchmark in der Tabelle angegebenen Rechtsträger in seiner Funktion als Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (einzeln jeweils ein „Benchmark-Administrator“ und gemeinsam die „Benchmark-Administratoren“) zur Verfügung gestellt. Der Status jedes Benchmark-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannt Register zum Datum dieses Prospekts ist neben dem Namen des betreffenden Benchmark-Administrators in Aufstellung 1 aufgeführt.

Die Liste der Benchmarks für die einzelnen Teilfonds, einschliesslich der jeweiligen Benchmark-Administratoren, befindet sich in Aufstellung I dieses Prospekts.

2.4 ANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER/BEIRAT

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle ihre Tätigkeit als Anlageverwalter an einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Anlageverwalter für jeden Teilfonds delegieren. Folgende Anlageverwalter können ernannt werden:

Bank J. Safra Sarasin AG

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel, Schweiz, ist eine Schweizer Privatbank und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie das Fondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Finanzanalyse ergänzen das Dienstleistungsangebot.

Sarasin & Partners LLP

Sarasin & Partners LLP, Juxon House, 100 St. Paul's Churchyard, London EC4M 8BU, Grossbritannien, wurde 2007 als „Limited Liability Partnership“ unter englischem Recht gegründet. Sarasin & Partners LLP ist der Aufsicht der FCA unterstellt und besorgt Dienstleistungen im Bereich des Investmentmanagements.

J. Safra Sarasin Asset Management (Europe) Ltd

J. Safra Sarasin Asset Management (Europe) Ltd, 47 Berkeley Square, London W1J 5AU, Grossbritannien, wurde im Jahre 2010 unter den Rechtsvorschriften von Gibraltar gegründet und ist der Aufsicht der FCA (Grossbritannien) unterstellt. J. Safra Sarasin Asset Management (Europe) Ltd besorgt Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung an.

J. Safra Asset Management Ltda

J. Safra Asset Management Ltda, Avenida Paulista 2100, Cerqueira César, CEP 01310.930, City of São Paulo, State of São Paulo, Brasilien, wurde im Jahre 2010 unter dem Namen Sagta DTVM und unter den Rechtsvorschriften von Brasilien gegründet und ist der Aufsicht der Securities and Exchange Commission (Brasilien) unterstellt. J. Safra Asset Management Ltda. besorgt Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung.

Twelve Capital AG

Twelve Capital AG mit Sitz in CH-8008 Zürich, Dufourstrasse 101, wurde am 16. Juli 2010 gegründet. Die Gesellschaft ist im Bereich Asset Management tätig, ist als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen zugelassen und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses kann der Anlageverwalter Twelve Capital AG in Bezug auf die von Twelve Capital AG verwalteten Teilfonds sich von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe unterstützen lassen, beispielsweise durch Twelve Capital (UK) Ltd da die CSSF keine Einwände gegen diese Form der Unterstützung erhoben hat. Die Verantwortung für sämtliche Anlageentscheidungen gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären verbleibt im Falle einer solchen Unterstützung bei der Twelve Capital AG.

Federated Investment Counseling

Federated Investment Counseling mit Sitz in Federated Investors Tower, 1001 Liberty Avenue, Pittsburgh PA 15222, Pennsylvania, USA wurde am 4. November 1989 als ein Delaware Statutory Trust gegründet und ist eine Tochtergesellschaft von Federated Hermes, Inc. Federated Investment Counseling ist als Anlageberater bei der Securities and Exchange Commission (SEC) registriert.

Die vorgenannten Gesellschaften können grundsätzlich auch als Sub-Anlageverwalter für das Portfoliomanagement eines Teilfonds ernannt werden.

Information über die jeweiligen vom jeweiligen Anlageverwalter beziehungsweise Sub-Anlageverwalter verwalteten Teilfonds ist aus dem Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich.

China Asset Management Co., Ltd

China Asset Management Co., Ltd, mit Sitz in Zone A, Tianzhu Airport Industrial Zone, Shunyi District, Peking, Volksrepublik China, wurde am 9. April 1998 gegründet. China Asset Management Co., Ltd ist ein von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Chinese Securities Regulatory Commission, CSRC) zugelassener Anlageverwalter. China Asset Management Co., Ltd ist als eine Tochtergesellschaft von CITIC Securities Company Limited tätig. Sie legt Aktien-, Anleihen- und gemischte Investmentfonds sowie börsengehandelte Aktienfonds auf und verwaltet diese, ebenso wie getrennt geführte Konten für ihre Kunden. Sie investiert an den Märkten für börsengehandelte Aktien und Anleihen.

Anlageberater / Beirat

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater oder Beirat/Beiräte ohne Entscheidungsbefugnis für jeden Teilfonds ernennen.

Die Anlageverwalter und Anlageberater/Beiräte können jederzeit untereinander in ihren Aufgaben betreffend die einzelnen Teilfonds ausgetauscht werden, wobei jeweils ein Anlageverwalter nur durch einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden kann. Ein Anlageberater/Beirat kann sowohl durch einen anderen Anlageberater/Beirat oder einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden. Eine aktuelle Liste betreffend der Anlageverwalter oder Anlageberater der einzelnen Teilfonds kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Die Anlageverwalter und Anlageberater der einzelnen Teilfonds sind jeweils auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

2.5 VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A., („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, zur Verwahrstelle und zur Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) der Gesellschaft bestellt, die verantwortlich ist für die

- a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- b) Aufsichtspflichten,
- c) Überwachung der Cashflows, und
- d) Funktionen der Hauptzahlstelle.

Dies steht im Einklang mit dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und die Hauptzahlstelle vom 13. Oktober 2016, der zwischen der Gesellschaft und RBC geschlossen wurde (der „Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle“).

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 47.192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Das Unternehmen verfügt über eine Lizenz zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor und ist spezialisiert auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen. Ihr Aktienkapital belief sich zum 31. Oktober 2019 auf etwa EUR 1.226.823.732.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft autorisiert, ihre Verwahrungsaufgaben (i) an Bevollmächtigte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten bei solchen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung von durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und eine aktuelle Liste der Bevollmächtigten und Unterverwahrstellen ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien im Auftrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- gewährleisten, dass der Wert der Aktien gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchführen, es sei denn, sie verstossen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung der Gesellschaft;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 oder der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ferner gewährleisten, dass die Cashflows in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle angemessen überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Gelegentlich können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Bevollmächtigten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Bevollmächtigter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Die Verwahrstelle analysiert kontinuierlich <auf der Grundlage geltender Gesetze und Vorschriften potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen können. Jeder identifizierte potenzielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit den in Bezug auf Interessenkonflikte gültigen Bestimmungen der Verwahrstelle gehandhabt, welche den geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor unterliegen.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte durch die von der Verwahrstelle und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienst-

leistungen auftreten. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwalter anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

RBC hat Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die regelmässig aktualisiert werden und auf folgende Punkte abzielen:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können;
- Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung solcher Situationen, indem folgende Massnahmen ergriffen werden:
 - Funktionale und hierarchische Trennung, um sicherzustellen, dass Transaktionen nach dem Fremdvergleichsprinzip im Hinblick auf die Tätigkeit der Verwahrstelle erfolgen;
 - Vorsichtsmassnahmen, um Aktivitäten zu unterbinden, welche Anlass zur Entstehung von Interessenkonflikten geben könnten, darunter:
 - RBC und Dritte, an die Verwahrungsaufgaben delegiert wurden, nehmen keine Anlageverwaltungsmandate an;
 - RBC akzeptiert keine Delegation der Compliance- und Risikomanagementfunktionen;
 - RBC hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstösse an die Compliance-Abteilung gemeldet werden, welche wesentliche Verstösse an das obere Management und den Verwaltungsrat von RBC meldet;
 - Eine für diese Zwecke permanent eingerichtete interne Prüfungsabteilung nimmt eine unabhängige und objektive Risikobewertung und Evaluierung der Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollmechanismen und Governance-Verfahren vor.

RBC bestätigt, dass auf der Grundlage der oben gemachten Angaben keine potenziellen Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können, identifiziert werden konnten.

Aktuelle Informationen zur vorstehend erwähnten Interessenkonflikt-Politik sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Weblink erhältlich: <https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page>

2.6 HAUPTVERWALTUNG, DOMIZIL-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben durch Vertrag vom 17. Juni 2013 („Administration Agency Agreement“) die RBC Investor Services Bank S.A. beauftragt und die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Funktionen als Zentralverwaltung an die RBC Investor Services Bank S.A. als Hauptverwaltung, Register- und die das Aktienregister führende Stelle für Namensaktien delegiert. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 17. Juni 2013 („Domiliary and Corporate Agency Agreement“) die RBC Investor

Services Bank S.A. als Domizilstelle der Gesellschaft in Luxemburg beauftragt. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann danach von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

2.7 VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

2.8 WIRTSCHAFTSPRÜFER UND RECHTSBERATER

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, société à responsabilité limitée, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A., 41A, avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

3. ANLAGEGRUNDSÄTZE

3.1 ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND TYPISCHES RISIKO- UND ANLEGERPROFIL DER TEILFONDS

Die Anlagepolitik der Teilfonds ist auf einen langfristigen Vermögenszuwachs, beziehungsweise für einzelne Teilfonds auf einen hohen und stetigen Ertrag ausgerichtet. Es wird in ein breit gestreutes Portefeuille von übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten (nachfolgend „Wertpapiere und andere Anlagen“) angelegt. Dabei erfolgen die Investitionen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Anlagebeschränkungen (siehe Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“) unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals sowie dessen nomineller Werterhaltung.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Vermögen der einzelnen Teilfonds gemäss den im jeweiligen Anhang beschriebenen Anlagestrategien, vorwiegend in Wertpapieren sowie anderen zulässigen Anlagen investiert, die auf die Währung der Teilfonds oder auf die Währung eines anderen Mitgliedstaates der OECD oder auf Euro lauten, und die an einer offiziellen Börse oder an anderen geregelten Märkten eines zugelassenen Staates (siehe „Anlagebeschränkungen“) gehandelt werden.

Neben den Wertpapieren und sonstigen gemäss den Anlagebeschränkungen zulässigen anderen Anlagen können auch liquide Mittel gehalten werden.

Anlagen der einzelnen Teilfonds in anderen Währungen als derjenigen, in der der Ausgabepreis berechnet ist, sind zulässig und können zur Vermeidung von Währungsrisiken durch Devisentransaktionen abgesichert werden.

Die einzelnen Teilfonds können sich zur ordentlichen Verwaltung des Wertpapierbestandes der verfügbaren Techniken und der verfügbaren Derivate zu den im Kapitel 3.4. genannten Bedingungen bedienen. Es besteht für sämtliche Teilfonds die Möglichkeit, die im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ vorgesehenen derivativen Finanzinstrumente nicht nur zur Absicherung von Risiken einzusetzen, wobei damit potentielle Verpflichtungen eingegangen werden können,

die das Nettovermögen des Teilfonds wie im Gesetz von 2010 vorgesehen um maximal 100% übersteigen. Wenn die Möglichkeit ausgeschöpft werden soll, wird dies im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgeführt.

Dies ermöglicht, dass im Rahmen der ordentlichen Anlagepolitik die zugelassenen Anlagen unter Berücksichtigung der Bedingungen und Anlagegrenzen im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ sowohl direkt erfolgen können, aber auch indirekt über den Kauf von Optionen, Calls, Futures oder den Verkauf von Puts möglich sind. Gleichzeitig sind Geschäfte zur Absicherung von Kurs-, Zins- und Währungsrisiken auf alle in einem Teilfonds zugelassenen Anlagen möglich. Die Gesellschaft berücksichtigt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

Falls und soweit dies im Anhang des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, dürfen die Teilfonds in Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating oder in Wertpapieren ohne Bonitätsrating, notleidenden Wertpapieren („distressed securities“), forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sowie in Pflichtwandelanleihen (Contingent convertible bonds, „CoCos“) anlegen. Darf ein Teilfonds derartige Anlagen vornehmen, dann enthält der Anhang des betreffenden Teilfonds eine konkrete Beschreibung dieser Anlagen einschliesslich spezifischer Risikohinweise.

Keiner der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions) (d.h. (a) Pensionsgeschäfte, (b) Wertpapier- oder Rohstoffleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Rohstoffverleihgeschäfte, (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder (d) Lombardgeschäfte (margin lending transactions)) oder Total Return Swaps einsetzen, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen: In Bezug auf die Angaben im Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ zu Teilfonds, die aktiv verwaltet werden und keine Benchmark nachbilden, jedoch mit Bezugnahme auf eine bestimmte Benchmark verwaltet werden, wird klargestellt, dass diese Teilfonds mit Bezugnahme auf die betreffenden Benchmarks verwaltet werden, um ihre Performance zu Vergleichszwecken mit den Benchmarks zu messen und zu überwachen. Die Bestandteile der Portfolios dieser Teilfonds beschränken sich daher nicht auf die Bestandteile der betreffenden Benchmarks.

Die Benchmarks der einzelnen Teilfonds sind in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführt.

In den Anhängen zu diesem Prospekt werden die Anlageziele und Anlagepolitik sowie das typische Risiko- und Anlegerprofil der einzelnen Teilfonds näher beschrieben.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit der Teilfonds ist, soweit verfügbar, in den entsprechenden „Wesentlichen Anlegerinformationen“ der jeweiligen Aktienklasse der Teilfonds enthalten.

3.2 RISIKOPROFIL UND RISIKEN

Nebst den nachstehend dargelegten generellen Risiken ergeben sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen spezifische Risikohinweise.

3.2.1 GENERELLES RISIKOPROFIL

Die Investitionen eines Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Generelle Risiken

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen in einem Teilfonds wird durch diverse Faktoren (Marktentwicklung, Kreditrisiko etc.) beeinflusst. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass ein Anleger den investierten Betrag bei einem Verkauf vollumfänglich zurückerhalten wird.

Der Wert der Anlagen, in welchen der Teilfonds investiert ist, wird u.a. durch konjunkturelle Faktoren, rechtliche und fiskalische Rahmenbedingungen sowie Veränderungen des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens beeinflusst.

Der Wert von Aktien und Obligationen wird zudem durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Aktien von Unternehmen in Wachstumssektoren (z.B. Technologie) oder Schwellenländern sowie Aktien von kleinkapitalisierten Unternehmen (Small und Mid Caps) sind mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet. Anleihen von Unternehmen beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staatspapiere. Das Risiko steigt an, je tiefer die Qualitätsbeurteilung eines Schuldners durch eine Rating-Agentur ausfällt. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem „Investment Grade Rating“ sein.

Für Aktien besteht das Risiko darin, dass ihr Wert aufgrund veränderter Wirtschaftsbedingungen oder enttäuschter Erwartungen sinken kann und Anleger, beziehungsweise der Teilfonds, nicht den vollen Wert der ursprünglichen Investition erhalten. Im Falle von Anleihen führen die oben erwähnten Faktoren dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Der Wert eines Teilfonds kann zudem durch politische Entwicklungen beeinflusst werden. So können Gesetzes- oder Steueränderungen, Einschränkungen betreffend ausländischer Investitionen oder Beschränkungen des freien Devisenverkehrs in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, den Kurs eines Teilfonds negativ beeinflussen.

Zinssatzrisiko

Der Wert von Obligationen kann insbesondere auch durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst werden. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Obligationen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Kredit- und Gegenparteirisiko

Teilfonds, welche mit Drittparteien geschäftliche Beziehungen, inkl. ausserbörslichen, eingehen (Kreditaufnahme, Geldmarktanlagen, Emittenten von Derivaten, u.a.), sind einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, d.h. dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich nachkommen können.

Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko

Investiert ein Teilfonds in andere Währungen als der Buchhaltungswährung (Fremdwährungen), besteht für diesen Teilfonds ein Wechselkursrisiko. Daraus resultiert, dass Währungsschwankungen sich ungünstig auf den Wert der Teilfondsanlagen auswirken können. Je nach Bezugswährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Der Anlageverwalter wird sich zudem bemühen, Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklassen mit Namensbestandteil ‚hedged‘ gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen dieses Teilfonds auswirken.

Konzentrationsrisiko

Unternehmens- bzw. emittentenspezifische Risiken (Preisrückgang oder Ausfall) nehmen mit höherer Gewichtung (Anteil am Teilfonds) zu. Mittels Begrenzung und Überwachung der Emittentenkonzentration können diese Risiken reduziert werden.

Liquiditätsrisiken

Ein OGAW ist verpflichtet, Aktien auf Verlangen eines Aktionärs zurückzunehmen. Teilfonds sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen oder schliessen können und dadurch ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen können. Auf Ebene der Vermögenswerte wird das Liquiditätsrisiko gemindert, indem auf Portfolioebene ausreichend hochliquide Anlagen gehalten werden (unter normalen und angespannten Marktbedingungen). Das Liquiditätsrisiko durch Verbindlichkeiten wird verwaltet, indem die historischen und erwarteten Nettoabflüsse (unter normalen und angespannten Marktbedingungen), umfangreiche Bestände einzelner Aktionäre und weitere potenzielle Zahlungsverpflichtungen (z. B. Nachschusspflichten oder Zinszahlungen) überwacht werden. Auf Teilfondsebene wird sichergestellt, dass die entsprechenden Instrumente zum Liquiditätsmanagement sowie die Rücknahmebedingungen im Hinblick auf die Anlagestrategie des Teilfonds und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen sind.

Im Falle unzureichender Portfolioliquidität oder sonstiger Liquiditätsprobleme ist die permanente Risikomanagementfunktion von J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. dafür zuständig, das Problem dem Verwaltungsrat des Fonds zu melden, der wiederum über die Ergreifung angemessener Abhilfemassnahmen entscheidet, die im Einklang mit der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Operationelles Risiko inklusive Abwicklungsrisiko

Teilfonds sind aufgrund der Zusammenarbeit mit externen Parteien diversen betrieblichen Risiken ausgesetzt, die einen Schaden verursachen können. Grundsätzlich wird bei operationellen Risiken zwischen internen und externen Ereignissen unterschieden. Zu internen Ereignissen zählen dabei (i) unzureichende interne Prozesse sowie (ii) menschliches oder (iii) Systemversagen. Unter unzureichenden internen Prozessen werden unangemessene oder mangelhafte Verfahren, ungenügende interne Kontrollmechanismen, nicht berücksichtigte oder nicht erfasste Verstösse sowie mangelhafte Aufgabenabgrenzung verstanden. Menschliches Versagen umfasst u.a. mangelnde Kapazitätsplanung, Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, mangelhafte oder ineffektive Geschäftsführung, unentdeckte Geldwäsche oder Diebstähle, unzureichend qualifiziertes Personal und Betrug. Bei Systemversagen kann es sich um ungeeignete Zugriffskontrolle, fehlende Geschäftskontinuitätsplanung, unangemessene Systeme, fehlende Systemwartung und -überwachung sowie mangelnde Systemsicherheit handeln. Von externen Ereignissen wird hingegen z.B. bei Betrug durch externe Personen, Naturkatastrophen, geopolitischen Risiken sowie Marktereignissen gesprochen. Zu operationellen Risiken gehören schliesslich auch Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Teilfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Teilfonds, welche mit Drittparteien handeln, sind einem Abwicklungsrisiko (Settlement-Risiko) ausgesetzt, d.h. dem Risiko, dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)

Marktrisiken haben bei derivativen Produkten einen deutlich grösseren Einfluss als bei direkten Anlageformen. Anlagen in derivativen Produkten können daher sehr grossen Schwankungen unterliegen. Derivate bergen jedoch nicht wie traditionelle Anlagen nur das Marktrisiko sondern darüber hinaus noch eine Anzahl weiterer Risiken, die berücksichtigt werden müssen:

- Beim Einsatz von Derivaten besteht ein Kreditrisiko, wenn eine involvierte Drittpartei (Gegenpartei) die Verpflichtung des Derivatekontraktes nicht einhält. Für ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) ist das Kreditrisiko im Allgemeinen höher als das Risiko börsengehandelter Derivate. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten muss daher bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos die Bonität der Gegenparteien miteinbezogen werden. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraums, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Derivatekontrakte beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeiten oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen beendet werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Insolvenz einer Gegenpartei generell zu einem Verlust des Teilfonds führt, der erheblich sein kann.

- Liquiditätsrisiken können bei Derivaten auftreten, wenn der entsprechende Markt illiquide ist, wie dies bei ausserbörslich gehandelten Derivaten häufig der Fall ist. Zudem bergen Derivate ein Bewertungsrisiko, weil die Kursbestimmung in vielen Fällen komplex ist und gegebenenfalls von subjektiven Faktoren beeinflusst wird.
- Ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) sind einem erhöhten Settlement-Risiko ausgesetzt.
- Zudem unterliegen Derivate gegebenenfalls einem Managementrisiko, da Derivate nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der zugrunde liegenden Instrumente stehen, von denen sie abgeleitet werden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz derivativer Produkte das Anlageziel erreicht werden kann.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Dies kann sich negativ auf den Wert des Teilfonds auswirken.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Das Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall wäre.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden welche den Wert des Teilfonds mindern können.
- Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten steht in der Regel kein Marktpreis zur Verfügung, dies kann auf Teilfondsebene zu Bewertungsproblemen führen.

Die Gesellschaft kann „Commodity interests“¹, dies schliesst bestimmte „Swaps“, „Options“, „Futures“ und „Leveraged Transactions“ ein (wie näher in dem Commodity Exchange Act von 1936 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und in den darunter verkündeten Rechtsvorschriften definiert) handeln, jedoch ist der Anlageverwalter gemäss CFTC rule 4.13(a)(3) von der Registrierung bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission („CFTC“)) als Terminverwalter (Commodity Pool Operator („CPO“)) befreit. Daher ist der Anlageverwalter im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, den Zeichnern ein Informationsdokument oder einen zertifizierten Jahresbericht zu übermitteln, der den Anforderungen der CFTC-Rules entspricht, die ansonsten für registrierte CPO gelten.

Der Anlageverwalter kommt für die Befreiung unter anderem unter der Voraussetzung in Frage, dass (i) jeder Zeichner ein „zugelassener Anleger“ gemäss der Definition in den Securities and Exchange Commission („SEC“) Vorschriften, ein Trust, der selbst kein zugelassener Anleger ist, aber von einem zugelassenen Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, eine „fachkundige Person“ gemäss den SEC-Vorschriften oder eine „quali-

fizierte berechnete Person“ gemäss den CFTC-Rules ist; (ii) die Aktien am Teilfonds von der Registrierung unter dem Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) befreit sind und ohne öffentliche Werbung in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft werden und (iii) entweder (a) die zum Aufbau von „Commodity interests“ Positionen erforderlichen gesamten Einschussmargen und Prämien zu keiner Zeit fünf Prozent des Liquidationswerts des Fondsportfolios oder (b) der gesamte Netto-Nominalwert der „Commodity interests“ Positionen zu keiner Zeit einhundert Prozent des Liquidationswerts des Teilfondsportfolios überschreiten.

Verwahrungsrisiko

Die Anlageverwalter können gelegentlich beschliessen, in einem Land zu investieren, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbankbezeichnet hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle eine lokale Depotbank finden und diese nach einer entsprechenden Sorgfaltsprüfung ernennen. Ein solches Vorgehen kann Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit kann der Anlageverwalter unter Umständen Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen.

Die Verwahrstelle wird kontinuierlich das Verwahrungsrisiko des Landes bewerten, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden. An vielen Schwellenmärkten sind die lokalen Verwahrungs- und Abwicklungsdienste nach wie vor nicht ausgereift, und der Handel an solchen Märkten birgt ein Verwahrungs- und Transaktionsrisiko. Unter bestimmten Umständen erhält der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht oder nur verzögert zurück. Des Weiteren muss der Anlageverwalter unter Umständen zur Sicherung der Anlage die Vermögenswerte umgehend zu einem weniger attraktiven Preis verkaufen, als der Teilfonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, was sich auf die Performance des Teilfonds auswirken könnte.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems (Securities Settlement System, „SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht als Delegation vonseiten der Verwahrstelle und die Verwahrstelle ist von der strengen Verpflichtung zur Erstattung der Vermögenswerte befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle (Central Securities Depository, „CSD“), bei der es sich um eine juristische Person handelt, die ein SSS betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen anbietet, gilt nicht als Bevollmächtigter der Verwahrstelle, unabhängig von der Tatsache, dass sie mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut wurde. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die einer solchen Befreiung beigemessen werden soll, deren Umfang von bestimmten Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann, insbesondere von den europäischen Aufsichtsbehörden.

Unter bestimmten Umständen kann die Verwahrstelle gemäss der lokalen Gesetzgebung dazu gezwungen sein, Verwahrungsdienstleistungen an lokale Depotbanken zu delegieren, für die eventuell weniger strenge gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten oder die keiner effektiven sorgfältigen Aufsicht unterliegen. Dadurch steigt das Risiko eines Verlusts der von solchen lokalen Depotbanken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder schlichtweg ein Versehen vonseiten solcher lokaler Depotbanken. Die vom Teilfonds für das Anlegen und das Halten von Anlagen an

¹ Die Gesellschaft investiert nicht in Rohstoffe weder direkt, noch indirekt.

solchen Märkten zu tragenden Kosten sind im Allgemeinen höher als an geregelten Wertpapiermärkten.

Pfandrecht

Als ständige Garantie der Vergütung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (z. B. Gebühren an die Verwahrstelle oder auch von der Verwahrstelle eingeräumte Überziehungskredite) erhält die Verwahrstelle ein von der Gesellschaft gewährtes erstrangiges Pfandrecht in Höhe von 10% an den Vermögenswerten, welche die Verwahrstelle oder eine Drittpartei direkt im Namen der Teilfonds verwahrt, unabhängig von der Währung.

Barmittel

Gemäss der Richtlinie 2009/65/EG gelten Barmittel als eine dritte Kategorie von Vermögenswerten neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und sonstigen Vermögenswerten. Die Richtlinie 2009/65/EG legt bestimmte Pflichten zur Überwachung der Cashflows fest. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und würden folglich als sonstige Vermögenswerte eingestuft und nicht als Barmittel.

Anlagen in andere Investmentfonds

Sollte ein Teilfonds in andere OGAWs oder OGAs („Zielfonds“) anlegen, muss bedacht werden, dass ebenfalls Kosten auf Ebene dieser Zielfonds anfallen (u.a. Verwahrstellenkommissionen, Zentralverwaltungscommissionen, Anlageverwaltervergütungen, Steuern, usw.). Diese Kosten sind vom betroffenen Teilfonds als Anleger dieser Zielfonds zusätzlich zu den Kosten auf Ebene des Teilfonds selbst zu zahlen.

Gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 ausgegebene Schuldtitel

Teilfonds können auch in Schuldtiteln von Unternehmen anlegen, die gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 ausgegeben wurden. Rule 144A der SEC gewährt eine auf den Safe-Harbor-Bestimmungen basierende Ausnahme von den Registrierungsverfahren des US Securities Act von 1933 für die Weiterveräußerung mit Beschränkungen behafteter Wertpapiere an qualifizierte internationale Käufer, wie in der Regelung definiert. Die Anleger profitieren von potenziell höheren Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungskosten. Allerdings sind Veröffentlichungen von Sekundärmarkttransaktionen mit Wertpapieren, die unter Rule 144A fallen, eingeschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies könnte zu einer höheren Volatilität der Wertpapierkurse führen und, unter extremen Umständen, die Liquidität eines bestimmten, unter Rule 144A fallenden Wertpapiers verringern.

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verbundene Risiken

Die Gesellschaft kann Bestimmungen unterworfen sein, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt wurden, insbesondere dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (Hire Act), der am 18. März 2010 in den USA in Kraft trat. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten generell zur Meldung von ausländischen Finanzinstituten, die den FATCA nicht befolgen, und von US-Personen, die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an ausserhalb der USA gehaltenen Konten und an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, an die „IRS“ (Internal Revenue Service, die Bundessteuerbehörde der Vereinigten

Staaten). Wird die Bereitstellung der geforderten Informationen unterlassen, führt dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf bestimmte US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünfte aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können.

Nach den Bedingungen des FATCA wird die Gesellschaft als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen anfordern, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund des FATCA der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert der von allen Anlegern gehaltenen Aktien wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft und/oder ihre Anleger können auch indirekt durch den Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, auch wenn die Gesellschaft ihren eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt hat die Gesellschaft das Recht:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben bezüglich sämtlicher Aktien der Gesellschaft einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zur Einbehaltung verpflichtet ist;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlich Berechtigten der Aktien zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die die Gesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen und/oder um sofort den Betrag zu bestimmen, der zurückzubehalten ist;
- alle derartigen persönlichen Informationen der Steuerbehörde offenzulegen, wie dies durch die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangt oder von einer solchen Behörde angefordert werden könnte; und
- die Auszahlung sämtlicher Dividenden und Rückgabeerlöse an Aktionäre zurückzubehalten, bis die Gesellschaft ausreichende Informationen hat, um den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen nachzukommen oder den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Mit dem Common Reporting Standard („CRS“) verbundene Risiken

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz (wie unten definiert) festgelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters, der „Standard“) und dessen Common Reporting Standard (der „CRS“), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) festgelegt, unterliegen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft wahrscheinlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzin-

stitut behandelt. Somit ist die Gesellschaft mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (der „LSB“) Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Anleger, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute (Non Financial Entities, „NFEs“), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Diese Informationen, die erschöpfend in Anhang I zum CRS-Gesetz festgelegt sind (die „Informationen“), schliessen personenbezogene Daten der zu meldenden Personen ein.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger der Gesellschaft die Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass der Datenverantwortliche die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu benachrichtigen.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der zu meldenden Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die LSB dienen wird.

Die Anleger verpflichten sich gleichermassen, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Anleger verpflichten sich weiter, die Gesellschaft von sämtlichen Änderungen der Informationen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach ihrem Eintritt zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Anleger, die von der Gesellschaft angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter auferlegt werden und dem betreffenden Versäumnis des Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind.

Veränderung der politischen Verhältnisse in Grossbritannien

Am Donnerstag, dem 23. Juni 2016 stimmten die Briten bei dem Referendum in Grossbritannien (das „Referendum“) über die Frage, ob das Land EU-Mitglied bleiben oder aus der EU austreten solle, mehrheitlich für einen EU-Austritt. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass dieses historische Ereignis schwerwiegende und unklare Folgen für die wirtschaftliche wie auch politische Zukunft Grossbritanniens und der EU haben wird. Zu diesen Folgen zählen auch beträchtliche rechtliche und geschäftliche Unklarheiten im Hinblick auf eine Anlage in den Teilfonds der Gesellschaft, die einen Anlageverwalter aus Grossbritannien bestellt haben oder über Vertriebsstellen in Grossbritannien vertrieben werden. Der Gesamtumfang und die

Art dieser Folgen sind derzeit noch nicht absehbar. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die beträchtliche Unsicherheit im wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld, die durch das Referendum hervorgerufen wurde, unmittelbare und längerfristige Risiken entstanden sind, die es ohne diesen Ausgang des Referendums nicht gegeben hätte.

Zu diesen Risiken zählen die kurz- und langfristige Markt- und Währungsvolatilität, makroökonomische Risiken für die Volkswirtschaften in Grossbritannien und der EU, Impulse für ein weiteres Auseinanderbrechen der EU sowie die damit verbundenen politischen Belastungen (darunter Belastungen im Zusammenhang mit Vorbehalten gegenüber dem grenzüberschreitenden Kapitalverkehr), Vorurteile gegenüber Finanzdienstleistern, die ihren Sitz in Grossbritannien haben und Geschäften in der EU nachgehen, Erschütterungen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, denen die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der britischen Anlageverwalter bzw. Vertriebsstellen unterliegt, die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften des Finanz- und Wirtschaftsrechts im Hinblick auf die vorgeschriebenen Schritte, die gemäss oder in Erwägung von Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ergriffen werden müssen, und die Verhandlungen, die gemäss Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu führen sind, sowie der Mangel an zeitnah verfügbaren Informationen über die voraussichtlichen rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Rahmenbedingungen.

3.2.2 SPEZIELLES RISIKOPROFIL DER TEILFONDS

Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern (Emerging Markets)

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Anlagen in Schwellenländern beinhalten deshalb im Vergleich zu entwickelten Märkten unter anderem erhöhte Risiken in der Form von Liquiditätsengpässen, stärkeren Währungs- und Kursschwankungen, Devisenausfuhrbeschränkungen, Verwahr- und Abwicklungsrisiken, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen sowie eines weniger stark ausgeprägten Regimes der Finanzmarktaufsicht. Es ist deshalb wichtig, dass derartige Anlagen mit einem langfristigen Anlagehorizont getätigt werden.

Potentielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundene Gefahr der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Anlagen Anwendung finden;

- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Anlagemöglichkeiten des jeweiligen Teilfonds einschränken, wie z. B. Beschränkungen hinsichtlich Emittenten oder Branchen, die in Bezug auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Anlagen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Notleidende Wertpapiere (Distressed Securities)

Bei Anlagen in notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities) besteht ebenfalls ein erhöhtes Kreditausfallrisiko, welches sich aus dem Zahlungsverzug bzw. den ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten der jeweiligen Unternehmen ergeben kann.

Anlagen in notleidenden Wertpapieren umfassen auch den Kauf von Anleihen solcher Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, einschliesslich in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungs- oder sonstigen Liquidationsverfahren befindlicher Unternehmen. Bei den erworbenen Anlagen kann es sich unter anderem um nachrangige Schuldtitel, Bankdarlehen, Solawechsel und sonstige Schuldverschreibungen, einschliesslich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, handeln. Obgleich Käufe dieser Art den Anlegern beträchtliche Renditen beschern können, sind sie mit einem hohen Mass an Risiko verbunden und können möglicherweise über einen längeren Zeitraum hinweg keine Erträge generieren. Tatsächlich werden viele solcher Anlagen für gewöhnlich erst zurückgezahlt, wenn das Unternehmen seinen Umstrukturierungsprozess abgeschlossen und/oder sein Insolvenzverfahren erfolgreich bewältigt hat. Entsprechend müssen diese Anlagen mit einem langfristigen Anlagehorizont getätigt werden. Für eine erfolgreiche Anlage in Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, ist ein aussergewöhnlich hohes Mass an (finanzieller wie rechtlicher) Analysefähigkeit erforderlich. Es ist nicht gesichert, dass der Anlageverwalter mit seiner Einschätzung von Art und Bedeutung der verschiedenen Faktoren, die die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Umstrukturierung oder eines ähnlichen Prozesses beeinflussen könnten, richtig liegt. Im Rahmen des Umstrukturierungs- oder Liquidationsprozesses eines Unternehmens, in dem der jeweilige Teilfonds investiert ist, können Anleger ihr gesamtes angelegtes Kapital verlieren oder dazu gezwungen sein, Rückzahlungen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als ihre ursprüngliche Anlage. Unter solchen Umständen kann der jeweilige Teilfonds durch die von der Anlage generierten Erträge nicht in hinreichendem Masse für die von ihm eingegangenen Risiken entschädigt werden.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind in der Regel Anlagen, die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, welche hauptsächlich vom Cashflow aus einem bestimmten Pool von Vermögenswerten abhängig sind und entsprechend ihren Bedingungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Barmittel umgewandelt werden, wobei Rechte oder andere Vermögenswerte eine Bedie-

nung oder fristgerechte Ausschüttung der Erlöse an die Inhaber der forderungsbesicherten Wertpapiere gewährleisten.

Im Allgemeinen werden forderungsbesicherte Wertpapiere durch die Übertragung von Vermögenswerten und/oder Sicherheiten an eine Zweckgesellschaft geschaffen (bei der es sich um einen Trust, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kapitalgesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger handeln kann), die zum Emittenten des forderungsbesicherten Wertpapiers wird. Der Sponsor oder Forderungsverkäufer (Originator) gründet die Zweckgesellschaft meist als nicht verbundenes gesellschaftsrechtlich organisiertes Unternehmen („verwaistes Unternehmen“, „Orphan Entity“). Die Zweckgesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere in Form von Schuldtiteln, die durch die Basisvermögenswerte besichert sind, oder Wertpapiere in Form von Beteiligungen an den Basisvermögenswerten auszugeben. Bei bestimmten Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren, vor allem bei Verbriefungen, ist ein Forderungsverwalter (Servicer) (häufig der Originator) dafür verantwortlich, die mit den Basisvermögenswerten erzielten Cashflows zu vereinnahmen und diese entsprechend den Bedingungen der ausgegebenen Wertpapiere an die Wertpapierinhaber auszuschütten. Bei bestimmten Transaktionen übernimmt eine vom Originator unabhängige Partei diese Aufgaben.

Die Struktur forderungsbesicherter Wertpapiere und die Bedingungen für die Beteiligung der Wertpapierinhaber an den Basisvermögenswerten können beträchtliche Unterschiede aufweisen. Eine Rolle spielen hierbei die Art der Sicherheit, ob es sich um eine feststehende oder revolvingende Sicherheit handelt, die vom Originator angestrebte steuerliche, buchhalterische oder aufsichtsrechtliche Behandlung, die Präferenzen der Anleger, der Einsatz von Massnahmen zur Bonitätsverbesserung, darunter das Verfahren, nach dem Tilgungs- und Zinszahlungen aufgeteilt und an die Anleger ausgeschüttet werden, und wie sich Zahlungsausfälle auf die forderungsbesicherten Wertpapiere sowie die an die Inhaber gezahlte Rendite auswirken.

Forderungsbesicherte Wertpapiere unterliegen häufig Prolongations- und Vorauszahlungsrisiken, die erheblichen Einfluss auf den zeitlichen Anfall ihrer Cashflows haben können. Die durchschnittliche Laufzeit jedes der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, unter anderem durch strukturelle Merkmale (einschliesslich des Vorhandenseins und der Ausübungshäufigkeit optionaler oder obligatorischer Tilgungsmöglichkeiten, Vorauszahlungsmöglichkeiten oder Tilgungsfonds), den Auszahlungs- oder Vorauszahlungssatz für die Basisvermögenswerte, das herrschende Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der Basisvermögenswerte, den Zeitpunkt von Beitreibungen und das Ausmass von Umschichtungen unter den Basisvermögenswerten. Folglich besteht keine Gewähr im Hinblick auf den genauen Zeitpunkt der Cashflows aus dem Portfolio oder den Schuldtiteln. Diese Unsicherheit kann sich wesentlich auf die Rendite jeder Klasse von Schuldtiteln auswirken.

Ein Teilfonds kann in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen, die anderen, durch eine Beteiligung am gleichen Pool von Vermögenswerten besicherten oder verkörpert Wertpapieren gegenüber nachrangige Auszahlungsansprüche haben bzw. nachrangig sind. Darüber hinaus sieht die zugrunde liegende Dokumentation für bestimmte dieser forderungsbesicherten Wertpapiere eine Umverteilung von Zins- und/oder Tilgungszahlungen auf vorrangige Klassen vor, wenn die Ausfallquoten in dem Pool von Vermögenswerten bestimmte Niveaus übersteigen oder geltende Überbesicherungs- oder Zinsdeckungsprüfungen nicht bestanden werden. Unter gewissen Umständen können die Zins-

zahlungen für bestimmte forderungsbesicherte Wertpapiere im Portfolio für einen oder mehrere Zahlungstermine verringert, verschoben oder ausgesetzt werden, was den Emittenten in seinen Möglichkeiten, Tilgungs- und Zinszahlungen für die Schuldtitel zu leisten, beeinträchtigen kann.

Infolge der vorstehend beschriebenen Merkmale sind solche nachrangigen forderungsbesicherten Wertpapiere mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Klassen derartiger Wertpapiere behaftet und mit weniger Einflussmöglichkeiten und/oder Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Zudem kann sich durch die Umverteilung von Cashflows auf vorrangige Klassen die durchschnittliche Laufzeit solcher nachrangigen forderungsbesicherten Wertpapiere verlängern. Nachrangige forderungsbesicherte Wertpapiere sind gewöhnlich nicht mit dem Recht ausgestattet, ein Ausfallereignis auszulösen oder über Abhilfemassnahmen nach einem Ausfall abzustimmen oder zu entscheiden, bis die vorrangigen Wertpapiere vollständig ausgezahlt wurden. Daher führt ein Zahlungsausfall gegenüber Inhabern nachrangiger forderungsbesicherter Wertpapiere im Allgemeinen nicht dazu, dass ein Transaktionsausfall erklärt und die Transaktion umstrukturiert wird.

Die Angebotsunterlagen zur Emission forderungsbesicherter Wertpapiere enthalten unter Umständen umfangreiche Risikofaktoren und sonstige mit einer Anlage in derartigen forderungsbesicherten Wertpapieren verbundene Überlegungen, die sowohl allgemeine Risiken als auch spezielle Risiken bezüglich der konkreten Struktur oder Anlageklasse eines forderungsbesicherten Wertpapiers umfassen können.

Risiken im Zusammenhang mit Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Die meisten CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die zu festgelegten Terminen kündbar sind.

Unbefristete CoCos werden möglicherweise nicht zu den festgelegten Terminen gekündigt, und die Anleger erhalten unter Umständen keine Kapitalrückzahlung am Kündigungstermin oder an anderen Terminen.

Für die Bewertung von CoCos gibt es keine allgemein anerkannten Standards. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer für CoCos zu finden, und der Verkäufer muss möglicherweise einen beträchtlichen Preisabschlag gegenüber dem angenommenen Wert der Anleihe hinnehmen, um sie zu verkaufen.

Es gibt drei Arten von CoCos mit unterschiedlichen Anteilen an risikogewichteten Vermögenswerten (Risk Weighted Assets, „RWA“). Gemäss den im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinie IV (die „CRD IV“) und der Eigenmittelverordnung (die „CRR“) sowie Basel III eingeführten Rechtsvorschriften muss die Ausstattung mit der hochwertigsten Eigenmittelkategorie – dem harten Kernkapital (CET1) – angepasst werden. Es ist von effektiv 2% auf 4,5% der risikogewichteten Vermögenswerte zu erhöhen. Mit diesen Rechtsvorschriften soll für eine Erhöhung des Eigenkapitals von Banken gesorgt werden, die Verordnung gestattet einem Finanzinstitut jedoch, als zusätzliches Kernkapital (AT1) geltende Wertpapiere in Form von CoCos auszugeben, die kein hartes Kernkapital (CET1) darstellen, so dass sich das Kernkapital stets auf mindestens 6% der risikogewichteten Vermögenswerte beläuft. CoCos können auch als Ergänzungskapitalinstrumente (T2) ausgegeben werden, so dass das Gesamtkapital stets mindestens 8% der risikogewichteten Vermögenswerte beträgt.

Anlagen in CoCos sind mit potenziellen Risiken verbunden, zu denen unter anderem folgende zählen:

Wandlungsrisiko: CoCos, die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuft werden, können beim Erreichen bestimmter Auslöseschwellen in CoCos umgewandelt werden, die als hartes Kernkapital (CET1) gelten. Somit sind die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuften CoCos faktisch mit einem Eigenkapitalrisiko behaftet. Die Höhe des harten Kernkapitals (CET1) variiert je nach Emittent, die Auslöseschwellen hingegen sind von den konkreten Emissionsbedingungen abhängig. Die Auslöseschwelle könnte entweder durch einen wesentlichen Kapitalverlust (im Zähler dargestellt) oder eine Erhöhung des risikogewichteten Vermögens (durch den Nenner gemessen) aktiviert werden.

Streichung der Kuponzahlungen: Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Wenn die Emissionsbank die Auslöseschwelle erreicht, sind zwar alle CoCos (AT1 und T2) Gegenstand einer Umwandlung oder Abschreibung, aber AT1-CoCos bergen ein zusätzliches Risiko für den Anleger – die Streichung der Kuponzahlungen bei Unternehmensfortführung. Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Die Streichung von Kuponzahlungen bei AT1-CoCos stellt kein Ausfallereignis dar. Gestrichene Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden abgeschrieben. Das erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von AT1-Instrumenten erheblich und kann zu einer Fehleinschätzung von Risiken führen.

Am problematischsten für Anleger ist wohl, dass den AT1-Inhabern infolge der vorschriftsgemäss fehlenden Mechanismen zur Dividendenbegrenzung bzw. -auslösung (Dividend Stoppers/ Pushers) ihre Kupons gestrichen werden können, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien ausschüttet und seiner Belegschaft eine variable Vergütung zahlt.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: Abweichend von der klassischen Kapitalhierarchie können CoCo-Anleger einen Kapitalverlust erleiden, wenn Aktieninhaber nicht betroffen sind. Unter bestimmten Umständen erleiden Inhaber von CoCos vor Aktieninhabern Verluste, beispielsweise dann, wenn eine CoCo mit hoher Auslöseschwelle und Abschreibung des Kapitalbetrags aktiviert wird.

Dies steht der üblichen Abfolge in der Kapitalstrukturhierarchie entgegen, nach der zu erwarten wäre, dass Aktieninhaber als Erste Verluste erleiden. Bei CoCos mit niedriger Auslöseschwelle ist das weniger wahrscheinlich; dann werden Aktieninhaber bereits einen Verlust erlitten haben. Des Weiteren können T2-CoCos mit hoher Auslöseschwelle nicht im Insolvenzfall, aber möglicherweise deutlich vor AT1-CoCos mit niedriger Auslöseschwelle und Aktien Verluste erleiden.

Risiko einer späteren Kündigung: AT1-CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu festgelegten Terminen kündbar sind. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos zu einem Kündigungstermin gekündigt werden. AT1-CoCos sind eine Form von Dauerkapital. Der Anleger erhält möglicherweise weder wie erwartet zum Kündigungstermin noch zu anderen Terminen eine Kapitalrückzahlung.

Unbekanntes Risiko: Die Struktur der Instrumente ist innovativ, aber noch unerprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich entwickeln, wenn sich die Basismerkmale dieser Instrumente in einem angespannten Umfeld bewähren müssen. Sollte ein einzelner

Emittent eine Auslöseschwelle aktivieren oder die Kuponzahlungen aussetzen, dann ist unklar, ob der Markt dies als Einzelergebnis oder als systembedingte Schwäche einstufen wird. Im letzteren Fall besteht für die gesamte Anlageklasse die Gefahr der Kursansteckung und der Volatilität. Dieses Risiko wiederum kann je nach Arbitrageniveau der Basisinstrumente erhöht sein. Darüber hinaus wird in einem illiquiden Markt möglicherweise die Preisbildung zunehmend schwieriger.

Rendite-/Bewertungsrisiko: Für Anleger sind CoCos aufgrund ihrer oftmals attraktiven Rendite interessant, die als Komplexitätszuschlag angesehen werden kann. Die Rendite ist einer der Hauptgründe für die starke Nachfrage nach dieser Anlageklasse. Unklar ist dabei jedoch, ob die Anleger die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigt haben. Unter Renditegesichtspunkten schneiden CoCos im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemmissionen vom gleichen Emittenten oder ähnlich bewerteten Schuldtitelemmissionen von anderen Emittenten meist vorteilhaft ab. Fraglich ist jedoch, ob Anleger das Währungsrisiko bzw. bei AT1-CoCos das Risiko einer Streichung der Kuponzahlungen in vollem Umfang berücksichtigt haben.

Liquiditätsrisiko: CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Credit Default Swaps

Transaktionen mit Credit Default Swaps können mit einem höheren Risiko als Direktanlagen in Schuldtiteln einhergehen. Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, d.h. um sein Exposure gegenüber Kursänderungen von Wertpapieren oder sonstigen Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, zu erhöhen oder zu verringern.

Bei einer Transaktion mit Credit Default Swaps ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, während der Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen an den Sicherungsgeber zu leisten, sofern kein Ausfallereignis in Bezug auf eine zugrunde liegende Referenzverbindlichkeit eingetreten ist. Falls es zu einem Ausfall kommt, muss der Sicherungsgeber den vollständigen Nominalwert oder Nennwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Austausch dafür erhält er die Referenzverbindlichkeit, eine gleichwertige lieferbare Verbindlichkeit oder deren Marktwert.

Sollte kein Ausfall eintreten und sich die Bonität der Referenzverbindlichkeit nicht verschlechtern, verliert der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) seinen Anlagebetrag und erhält im Gegenzug dafür nichts. Kommt es jedoch zu einem Ausfall, erhält der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit, die möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert hat. Steigt die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird. Als Sicherungsgeber erhält der betreffende Teilfonds während der Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag, solange kein Ausfallereignis eintritt. Kommt es zu einem Ausfall, muss der jeweilige Teilfonds den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Gegenzug dafür erhält er lediglich die ausgefallene Referenzverbindlichkeit oder den Marktwert der Referenzverbindlichkeit. Verringert sich die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet

der betreffende Teilfonds möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Zusätzlich zu den in Kapitel 3.2 „Risikoprofil und Risiken“, Unterpunkt 3.2.1 „Generelles Risikoprofil“ des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)“ beschriebenen Risikofaktoren kann es sein, dass der Markt für Kreditderivate mitunter weniger liquide ist als der Markt für Schuldtitel. Der Verkauf eines Kreditderivats kann das Risiko des jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Markt steigern (Hebelwirkung).

Risiken im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel über Stock Connect

Soweit die Anlagen des jeweiligen Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können diese Transaktionen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Die Teilfonds können über Stock Connect in zulässigen chinesischen A-Aktien („China-Connect-Wertpapiere“) anlegen. Stock Connect ist ein Programm, das unter anderem von Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festland China und Hongkong zu schaffen.

Für die Anlage in China-Connect-Wertpapieren stellt Stock Connect den „Northbound Trading Link“ bereit. Über den Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Gesellschaft für Wertpapierhandelsdienstleistungen Aufträge für den Handel mit an der SSE und der SZSE notierten China-Connect-Wertpapieren erteilen, indem die Aufträge an die SSE und die SZSE weitergeleitet werden.

Im Rahmen von Stock Connect ist HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Nominee- und anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Die entsprechenden Vorschriften können sich ändern. Für Stock Connect gelten Kontingentbeschränkungen, aufgrund derer die Möglichkeiten des jeweiligen Teilfonds zur zeitnahen Abwicklung von Handelsgeschäften über Stock Connect eingeschränkt sein können. Dies kann den Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur effektiven Umsetzung der Anlagestrategie beeinträchtigen. Gegenwärtig umfasst Stock Connect alle im SSE 180 Index, im SSE 380 Index, im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. Renminbi „RMB“) sowie alle chinesischen A-Aktien, die jeweils an zwei Börsen – an der SSE oder der SZSE und an der SEHK – kotiert sind, mit Ausnahme der kotierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und/oder für die eine „Risikowarnung“ besteht bzw. deren Börsenzulassung aufgehoben wurde. Zudem sollten Aktionäre beachten, dass ein Titel gemäss den einschlägigen Bestimmungen aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen werden kann. Dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zum Erreichen seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen wurde.

Wirtschaftlich Berechtigter der SSE-/SZSE-Aktien

Gegenwärtig besteht Stock Connect aus dem sog. Northbound link, über die Anleger aus Hongkong und dem ausserasiatischen Ausland (wie der Fonds) chinesische A-Aktien kaufen und halten können, die an der Börse Shanghai oder an der Börse Shenzhen kotiert sind („SSE-/SZSE-Aktien“), und aus dem Southbound link, über die Anleger in Festland China an der Börse Hongkong kotierte Aktien kaufen und halten können. Der jeweilige Teilfonds handelt SSE-/SZSE-Aktien über seinen Makler, der mit der Unterdepotbank des Fonds verbunden ist, bei der es sich um eine SEHK-Börsenteilnehmerin handelt. Diese SSE-/SZSE-Aktien werden nach der Abwicklung durch Makler oder Depotbanken, die Clearing-Teilnehmer sind, in Depots beim zentralen Clearing- und Verrechnungssystem in Hongkong („Hong Kong Central Clearing and Settlement System“ oder „CCASS“) gehalten, welches von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) verwaltet wird, die als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaberin fungiert. Die HKSCC hält ihrerseits die SSE-/SZSE-Aktien aller Teilnehmer als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festland China, auf ihren Namen geführt wird.

Da die HKSCC lediglich die Nominee-Inhaberin und nicht die wirtschaftlich Berechtigte der SSE-/SZSE-Aktien ist, sollten Anleger beachten, dass diese SSE-/SZSE-Aktien im unwahrscheinlichen Falle eines Liquidationsverfahrens gegen die HKSCC in Hongkong selbst nach dem Recht in Festland China nicht zum allgemeinen Vermögen der HKSCC gezählt werden, das zur Aufteilung auf die Gläubiger zur Verfügung steht. Allerdings ist die HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um im Namen der Anleger Rechte an diesen SSE-/SZSE-Aktien in Festland China durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie der betreffende Teilfonds, die über Stock Connect Anlagen tätigen und die SSE-/SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten und dürfen ihre Rechte daher ausschliesslich über den Nominee geltend machen.

Keine Absicherung durch den Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass weder Northbound Transaktionen noch Southbound Transaktionen über Stock Connect vom Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong (Hong Kong's Investor Compensation Fund) oder vom Sicherungsfonds für Wertpapiieranleger in China (China Securities Investor Protection Fund) abgedeckt wird und die Anleger somit keine Entschädigung aus diesen Systemen zu erwarten haben.

Der Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger aller Nationalitäten zu entschädigen, die bei Ausfall eines lizenzierten Finanzmittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Als Ausfall gelten beispielsweise Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Pflichtverletzungen.

Prüfung vor Auftragsfreigabe

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Festland China dürfen die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen, wenn ein Anleger (so auch der betreffende Teilfonds) nicht über ausreichend chinesische A-Aktien in seinem Depot verfügt. In ähnlicher Weise wird die SEHK alle Verkaufsaufträge für China-

Connect-Wertpapiere prüfen, die auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) über den Northbound link von Stock Connect gehandelt werden, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf durch einzelne Börsenteilnehmer stattfindet („Prüfung vor Auftragsfreigabe“).

Kontingentbeschränkungen

Für den Handel über Stock Connect gilt ein maximales Tageskontingent („Tageskontingent“). Der Northbound link unterliegt einem gesonderten Tageskontingent, das durch die SEHK überwacht wird. Mit dem Tageskontingent wird der zulässige maximale Nettokaufbetrag bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften über den Northbound link von Stock Connect jeden Tag beschränkt. Das anwendbare Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern und somit die Kaufgeschäfte über den Northbound link beeinflussen.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, wenn der Restbestand des Tageskontingents für den Northbound link auf null sinkt oder das Tageskontingent überschritten wird (wobei Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere jedoch unabhängig vom Restbestand des Kontingents verkaufen dürfen). Daher können Kontingentbeschränkungen den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur zeitnahen Anlage in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect einschränken.

Unterschiedliche Handelstage und -zeiten

Aufgrund der unterschiedlichen Feiertage in Hongkong und in Festland China oder aus anderen Gründen, wie schlechten Witterungsbedingungen, können sich die Handelstage und -zeiten an den zwei Märkten in Festland China – der Börse Shanghai (SSE) und der Börse Shenzhen (SZSE) – sowie an der Börse Hongkong (HKSE) unterscheiden. Stock Connect wird daher nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben. Es kann daher Fälle geben, in denen es in Hongkong nicht möglich ist, chinesische A-Aktien zu handeln, obwohl in Festland China ein normaler Handelstag ist.

Der Anlageverwalter sollte darauf achten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Geschäfte über Stock Connect möglich sind und entsprechend seiner eigenen Risikobereitschaft entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien in der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect möglich ist, in Kauf nimmt.

Beschränkung für Daytrading

Daytrading (Tageshandel) ist am Markt für chinesische A-Aktien nicht gestattet. Deshalb kann ein Teilfonds, der am Tag „T“ China-Connect-Wertpapiere kauft, diese nur am oder nach dem Tag „T+1“ wieder verkaufen, gemäss den China-Connect-Bestimmungen. Dies beschränkt die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds, insbesondere wenn ein Teilfonds China-Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte. Die Vorschriften für die Abwicklung und die Prüfung vor Auftragsfreigabe können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Reihenfolge von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsgeschäfte des Maklers oder seiner Partner unabhängig und ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind, an das Handelssystem übermittelt werden. Es besteht keine Ge-

währ, dass Makler die Reihenfolge von Kundenaufträgen einhalten (wie in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren dürfen gemäss dem geltenden Reglement im Zusammenhang mit Stock Connect durch einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom jeweiligen Teilfonds für Transaktionen über den Northbound Link bestellt werden können. Zur Einhaltung der Vorschriften, die eine Prüfung vor Auftragsfreigabe vorsehen, darf der Teilfonds festlegen, dass Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Börsenteilnehmer ausgeführt werden dürfen. Die Ausführung dieser Transaktionen erfolgt somit nicht unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausführung.

Zudem ist der Makler berechtigt, Wertpapieraufträge mit seinen eigenen Aufträgen, eigenen Aufträgen seiner Partner und denen seiner anderen Kunden, einschliesslich des jeweiligen Teilfonds, zusammenzufassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Teilfonds nachteilig auswirken, in anderen kann sie für die Teilfonds vorteilhaft sein.

Beschränkung ausserbörslicher Handelsgeschäfte und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. ausserbörsliche Transaktionen und Übertragungen) über Stock Connect sind grundsätzlich nicht gestattet; unter bestimmten Bedingungen, die im Rahmen des Stock-Connect-Reglements beschrieben sind, gelten Ausnahmeregelungen.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahr Risiken

HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen zwischen SEHK und der SSE und SZSE eingerichtet, und jeder von ihnen ist jeweils ein Teilnehmer des anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Transaktionen, die in einem Markt eingeleitet werden, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung in Bezug auf ihre eigenen Clearing-Teilnehmer und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Über Stock Connect gehandelte China-Connect-Wertpapiere werden unbrieft ausgegeben, sodass Anleger China-Connect-Wertpapiere nicht in physischer Form halten werden. Im Rahmen von Stock Connect sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die China-Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, diese China-Connect-Wertpapiere auf Konten ihrer Makler oder Depotbanken im CCASS halten, das von HKSCC betrieben wird.

Die Geschäfte mit den Depotbanken und Maklern, die im Rahmen dieses Arrangements die Anlagen der Teilfonds halten oder die Handelsgeschäfte der Teilfonds abwickeln, sind mit Risiken behaftet. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Depotbank oder eines Maklers ist es möglich, dass die Teilfonds ihre jeweiligen Vermögenswerte von dieser Depotbank oder diesem Makler bzw. aus deren Insolvenzmasse nur mit Verzögerung oder gar nicht zurückerhalten. Den Teilfonds bliebe dann nur ein allgemeiner ungesicherter Anspruch gegenüber der Depotbank oder dem Makler in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearing-Teilnehmer, der als Depotstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des verkaufenden

Maklers handeln, der durch den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds ordnungsgemäss angewiesen wurde. Für diesen Zweck muss die Verwahrstelle unter Umständen, auf Gefahr des Teilfonds, in Bezug auf den CCASS-Clearing-Teilnehmer, der als ihre Depotbank im Markt fungiert, auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen des Verkaufsmaklers und der Depotbank durch einen einzigen Rechtsträger erbracht werden, wodurch die Teilfonds Risiken aus potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein können, die durch geeignete interne Verfahren bewältigt werden.

Die Rechte und Beteiligungen der Teilfonds an China-Connect-Wertpapieren werden über HKSCC wahrgenommen, die ihre Rechte als Nominee-Inhaberin der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien der HKSCC bei ChinaClear gebucht sind.

Risiko eines Ausfalls des CCASS und von ChinaClear

Anleger sollten beachten, dass China-Connect-Wertpapiere, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotbanken im CCASS gehalten werden, im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder einer Liquidation des CCASS gefährdet sein können. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Teilfonds unter Umständen keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto im CCASS verwahrten Vermögenswerten haben und/oder dass die Teilfonds ungesicherte Gläubiger werden könnten, die im gleichen Rang mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des CCASS stehen. Zudem sind die Vermögenswerte der Teilfonds auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotbanken im CCASS möglicherweise nicht so gut geschützt, wie sie es wären, wenn sie allein im Namen der Teilfonds registriert wären und gehalten würden. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Gläubiger des CCASS beteuern könnten, die Wertpapiere gehörten dem CCASS und nicht den Teilfonds, und dass ein Gericht eine solche Behauptung bestätigen könnte, sodass Gläubiger des CCASS in diesem Falle versuchen könnten, Vermögenswerte der Teilfonds in ihren Besitz zu bringen.

Im Falle eines Abwicklungsausfalls seitens HKSCC und eines Versäumnisses von HKSCC, Wertpapiere oder ausreichende Wertpapiere in einer dem Ausfall entsprechenden Menge zu bestimmen, sodass ein Fehlbestand an Wertpapieren für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren entsteht, wird ChinaClear die Menge dieses Fehlbestandes dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien von HKSCC bei ChinaClear belasten, sodass die Teilfonds an einem solchen Fehlbestand unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat Rahmenbedingungen und einen Massnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear mit ChinaClear selbst als Schuldner hat HKSCC erklärt, dass sie nach Treu und Glauben bemüht sein wird, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über alle verfügbaren rechtlichen Kanäle oder ggf. über das Liquidationsverfahren von ChinaClear wiederzubeschaffen. Anschliessend wird HKSCC wiederbeschaffte China-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den für das China-Connect-Programm zuständigen Behörden vorgeschrieben. In diesem Fall können die Teilfonds Verzögerungen im Rahmen des Wiederbeschaffungsverfahrens erleiden oder sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Verluste vollständig von ChinaClear erstattet zu bekommen.

Teilnahme an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen Nach der bestehenden Marktpraxis in der Volksrepublik China wird es für Anleger, die mit China-Connect-Wertpapieren über den Northbound Trading Link handeln, nicht möglich sein, über Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen der jeweiligen an der SSE oder der SZSE notierten Gesellschaft teilzunehmen. Die Teilfonds werden die Stimmrechte hinsichtlich der Gesellschaft, in der sie investiert sind, nicht in derselben Weise ausüben können, wie dies in einigen Industrieländern geregelt ist. Ausserdem werden Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere durch den betreffenden Emittenten über die Internetseite der SSE oder die Internetseite der SZSE und in bestimmten offiziell benannten Zeitungen bekannt gegeben. Allerdings erfolgen Veröffentlichungen von unternehmensrechtlichen Dokumenten der an der SSE und der SZSE notierten Emittenten ausschliesslich in vereinfachtem Chinesisch, und es ist keine englische Übersetzung verfügbar.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere informieren. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger müssen die Vereinbarungen und Fristen erfüllen, die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) angegeben werden. Die Frist, um Handlungen für einige Arten von Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vorzunehmen, kann sehr kurz sein und möglicherweise nur einen Geschäftstag betragen. Daher sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sich rechtzeitig an bestimmten Kapitalmassnahmen zu beteiligen. Da Stimmrechtsvertretern in der Festland China eine Mehrfachvertretung nicht möglich ist, sind die Teilfonds unter Umständen nicht imstande, Stimmrechtsvertreter zu bestellen, um Aktionärsversammlungen im Zusammenhang mit China-Connect-Wertpapieren zu besuchen und an diesen teilzunehmen. Es ist nicht garantiert, dass CCASS-Teilnehmer, die an dem Stock-Connect-Programm teilnehmen, Dienste für die Wahrnehmung von Stimmrechten oder sonstige diesbezügliche Dienstleistungen anbieten oder vereinbaren werden.

Risiko aufgrund der Regelung zu Gewinnen aus kurzfristigen Beteiligungen

Gemäss den Wertpapiergesetzen Festland China muss ein Aktionär, der bei Zusammenrechnung seiner Positionen mit den Positionen anderer Konzernunternehmen 5% oder mehr der insgesamt begebenen Aktien eines an einer Börse in Festland China kotierten Unternehmens (eine „VRC-Listco“) hält (ein „Grossaktionär“), Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser VRC-Listco herausgeben, sofern beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Wenn der Fonds durch die Anlage in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect ein Grossaktionär einer VRC-Listco wird, können die Gewinne, die die betreffenden Teilfonds aus solchen Anlagen erzielen, beschränkt sein und dadurch kann die Wertentwicklung der Teilfonds, abhängig von der Grösse der Anlage des Fonds in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect, beeinträchtigt werden.

Risiko der Offenlegung von Beteiligungen

Wenn der Fonds zum Grossaktionär einer VRC-Listco wird, kann er gemäss den Vorschriften in Festland China zur Offenlegung von Beteiligungen dem Risiko ausgesetzt sein, dass die vom Fonds gehaltenen Positionen in ihrer Gesamtheit mitgeteilt werden müssen. Dies kann zur Bekanntgabe der von der Gesellschaft gehaltenen Positionen an die Öffentlichkeit führen und sich nachteilig auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken.

Beschränkungen für ausländische Beteiligungen

Da es Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger an einer VRC-Listco gehalten werden, beruhend auf den in den Rechtsvorschriften des Festlands China (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten, haben die jeweiligen Obergrenzen und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger Einfluss auf die Fähigkeit der Teilfonds zu Investitionen in China-Connect-Wertpapiere.

In der Praxis wird es schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da Anleger die Anlagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften des Festlands China über verschiedene zugelassene Kanäle tätigen können.

Operationelles Risiko

Stock Connect hängt vom Funktionieren der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer ab. Marktteilnehmer können sich an Stock Connect beteiligen, sofern sie über bestimmte informationstechnologische Fähigkeiten verfügen und gewisse Risikomanagement- und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der betreffenden Börse und/oder der Clearingstelle genauer festgelegt werden können.

Ausserdem erfordert die „Konnektivität“ in Stock Connect die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze von Hongkong und Festland China. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme auf Seiten der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. China Stock Connect), die von der SEHK einzurichten sind und mit denen sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen. Es ist nicht garantiert, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit der Teilfonds, über Stock Connect Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu haben (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen), könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist neu auf dem Markt und unterliegt den Bestimmungen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen werden, sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in Festland China und Hongkong. Darüber hinaus können jeweils neue Vorschriften von den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen des Stock-Connect-Programms erlassen werden.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte, Festland China und Hongkong, für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben. Es kann daher Fälle geben, in denen Anlegern kein Handel mit China-Connect-Wertpapieren möglich ist, obwohl in Festland China ein normaler Handelstag ist. Für die Teilfonds kann dadurch das Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren während der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect möglich ist, bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den Börsen auf dem Festland China

Wertpapierbörsen haben in Festland China üblicherweise das Recht, den Handel eines Wertpapiers, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu beschränken. Von den Börsen werden insbesondere Grenzen für die Handelsbandbreite festgelegt, wobei der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers unterhalb der Grenze der Handelsbandbreite bewegt. Eine derartige Aussetzung würde jeden Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und die betroffenen Teilfonds potenziell Verlustrisiken aussetzen.

Steuerrisiko im Zusammenhang mit dem Festland China

Gemäss der Verwaltungsvorschrift (Caishui) [2014] Nr. 81 für das Shanghai-Hongkong-Connect-Programm und der Verwaltungsvorschrift (Caishui) [2016] Nr. 127 für das Shenzhen-Hongkong-Connect-Programm, die am 14. November 2014 bzw. am 5. November 2016 gemeinsam vom chinesischen Finanzministerium, der staatlichen Steuerverwaltung (State Administration of Taxation) und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission) erlassen wurden, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapieren anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die mit dem Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es gibt jedoch keine Garantie, wie lange die Steuerbefreiung fortgelten wird, und es ist nicht gewährleistet, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren in der Zukunft keine Verbindlichkeiten im Hinblick auf derartige Steuern nach sich ziehen wird. Die Steuerbehörden des Festlands China können diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Richtlinien erlassen, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Ungewissheit, wie Gewinne oder Einkünfte besteuert werden, die aus den Anlagen eines Teilfonds in Festland China stammen, behält sich der Fonds das Recht vor, die Steuerbelastung zu erhöhen, die durch Quellensteuern auf derartige Gewinne oder Einkünfte verursacht wird, und für diese Anlagen im Namen des betreffenden Teilfonds Steuern einzubehalten.

Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE

Bestimmte gemäss dem Shenzhen-Hongkong-Connect-Programm zulässige chinesische A-Aktien sind im ChiNext-Marktsegment (ChiNext Board) der SZSE notiert, das in der Anfangsphase der Shenzhen-Connect auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt sein wird. Im Allgemeinen sind die im ChiNext Board notierten Aktien mit einem höheren Risiko verbunden als die Aktien des Hauptmarktes („Main Board“) und des Marktes für kleine und mittlere Unternehmen („SME Board“).

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die Anforderungen für eine Notierung am ChiNext Board sind weniger streng als am Main Board und am SME Board. Beispielsweise werden kürzere Zeiträume für den Track Record und niedrigere Nettogewinne, Umsätze und Operating Cashflows verlangt. Darüber hinaus weichen die für das ChiNext Board geltenden Regeln zur Offenlegung von denen des Main Board und des SME Board ab. Beispielsweise müssen Ad-hoc-Meldungen von ChiNext-Unternehmen nur auf einer von der CSRC bestimmten Internetseite und auf der Internetseite der Emittenten veröffentlicht werden. Wenn Anleger die Informationen über die üblichen Veröffentlichungskanäle für das Main Board und das SME Board verfolgen, können ihnen einige wichtige Informationen entgehen, die von ChiNext-Unternehmen bekannt gegeben wurden.

Operatives Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in einem frühen Entwicklungsstadium, in dem das Geschäft instabil, die Rentabilität niedrig und das Unternehmen weniger widerstandsfähig gegenüber Markt- und Branchenrisiken ist. Die operativen Risiken, denen diese Unternehmen ausgesetzt sind, umfassen häufig technische Ausfälle, neue Produkte werden vom Markt nicht gut aufgenommen, es gelingt nicht, mit der Marktentwicklung Schritt zu halten, sowie personelle Veränderungen, die sich bei den Gründern, dem Managementteam und dem technischen Kernteam ergeben.

Risiko der Aufgabe der Börsenzulassung („Delisting“)

Am ChiNext Board ist der Anteil der Unternehmen, bei denen es zur Aufgabe der Börsenzulassung („Delisting“) kommt, vergleichsweise höher als am Main Board.

Schwankungen des Aktienkurses

Da die am ChiNext Board notierten Unternehmen relativ klein sind und ihre geschäftliche Leistung instabil ist, sind sie anfälliger für Spekulationen. Die Kurse der ChiNext-Aktien sind volatil.

Technisches Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen sind hauptsächlich Technologieunternehmen, deren Erfolg von technischen Innovationen abhängt. Diese Unternehmen sind jedoch Risiken und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der technischen Innovation ausgesetzt, wie etwa hohen Forschungs- und Entwicklungskosten, technischen Fehlschlägen und einer schnellen Entwicklung und Verdrängung in der Technologie und im Produktmarkt.

Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung

Im Allgemeinen ist es schwierig, den Wert eines Unternehmens zu schätzen, das am ChiNext Board notiert ist, da sich die Unternehmen in einer frühen Entwicklungsphase befinden und eine kurze Unternehmensgeschichte und instabile Gewinne und Cashflows haben. Daher lassen sich die herkömmlichen Bewertungsmethoden, wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis und das Kurs-Buchwert-Verhältnis, nur schwer anwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Zusammenhang mit der Bewerbung, dem Angebot, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Aktien eines Teilfonds in der Volksrepublik China oder aus der Volksrepublik China heraus bei den Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China keinen Antrag gestellt und keine Zulassung angestrebt und wird auch in Zukunft keinen solchen Antrag stellen oder eine solche Zulassung anstreben, und die Verwaltungsgesellschaft wird nicht und beabsichtigt nicht, Aktien direkt oder indirekt Personen, die in der Volksrepublik China ansässig sind, anzubieten, diesen gegenüber zu bewerben oder sie an diese zu vertreiben oder zu verkaufen.

Die Aktien sind nicht dazu bestimmt, in der Volksrepublik China oder Anlegern der Volksrepublik China angeboten zu werden oder dort bzw. an diese verkauft zu werden. Anleger der Volksrepublik China dürfen keine Aktien zeichnen, es sei denn, dies ist ihnen gemäss allen massgeblichen Gesetzen, Regelungen, Bestimmungen, Mitteilungen, Richtlinien, Anweisungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Volksrepublik China in ihrer jeweils geltenden und geänderten Fassung, die von einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China erlassen wurden und für den Anleger, den Fonds oder den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds gelten (gleichgültig, ob sie Gesetzeskraft haben oder nicht), gestattet. Soweit zulässig, sind

Anleger der Volksrepublik China verantwortlich für die Einholung aller staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (sofern zutreffend) aller massgeblichen staatlichen Stellen der Volksrepublik China, einschliesslich insbesondere der State Administration of Foreign Exchange, der China Securities Regulatory Commission und/oder anderer massgeblicher Aufsichtsbehörden (soweit zutreffend), sowie für die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften der Volksrepublik China, einschliesslich insbesondere der einschlägigen Devisenbestimmungen und/oder der Vorschriften für Auslandsinvestitionen. Wenn ein Anleger die obigen Regelungen nicht erfüllt, kann der Fonds, nach Treu und Glauben und aus berechtigten Gründen handelnd, in Bezug auf die Aktien eines solchen Anlegers jegliche Massnahmen ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der zwangsweisen Rücknahme der von dem betreffenden Anleger gehaltenen Aktien nach Massgabe der Satzung der Gesellschaft und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Prospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Ausschluss zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Titel ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters auswirken. Daher sollte der Anlageverwalter die Liste zugelassener Aktien, die von der SSE/SZSE und der HKSE bereitgestellt und gelegentlich aktualisiert wird, sorgfältig lesen.

Über Stock Connect ist der Anlageverwalter nur noch zum Verkauf, jedoch nicht mehr zum Kauf chinesischer A-Aktien berechtigt, falls: (i) die chinesische A-Aktie anschliessend nicht mehr in den massgeblichen Indizes vertreten ist; (ii) anschliessend eine „Risikowarnung“ für die chinesische A-Aktie vorliegt; (iii) die H-Aktie, die der chinesischen A-Aktie entspricht, anschliessend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE-Aktien: falls bei einer regelmässigen Überprüfung im Anschluss festgestellt wird, dass die betreffende Aktie eine Marktkapitalisierung von weniger als 6 Mrd. RMB hat. Zudem sollten Anleger beachten, dass für chinesische A-Aktien Kurschwankungsgrenzen gelten.

Handelskosten

Neben der Zahlung der Handelsgebühren und Stempelabgaben, die beim Handel mit chinesischen A-Aktien anfallen, sollte der betreffende Teilfonds, der Transaktionen über den Northbound link von Stock Connect ausführt, auch etwaige neue Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus der Übertragung von Aktien beachten, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Währungsrisiken

Über den Northbound link getätigte Anlagen des jeweiligen Teilfonds in SSE/SZSE-Wertpapieren werden in Renminbi gehandelt und abgewickelt. Falls der jeweilige Teilfonds eine Aktienklasse hält, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, da die lokale Währung in RMB umgerechnet werden muss. Im Zuge der Umrechnung entstehen dem jeweiligen Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten.

Selbst wenn sich der Kurs des auf RMB lautenden Vermögenswerts zwischen Kauf und Rückgabe/Verkauf durch den Teilfonds nicht verändert hat, erleidet der Teilfonds bei Umrechnung der Rückgabe-/Verkaufserlöse in die lokale Währung dennoch einen Verlust, falls der RMB an Wert verloren hat.

Die vorstehenden Ausführungen decken unter Umständen nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und alle vorstehend genannten Gesetze, Richtlinien und Vorschriften können sich jederzeit ändern.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China

Soweit die jeweiligen Teilfonds Anlagen in China getätigt haben, können die Betriebs- und Finanzergebnisse durch Änderungen in der Volksrepublik China („VRC“) im Hinblick auf die staatlichen Pläne, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umstände, Änderungen der Politik der chinesischen Regierung sowie der Gesetze und Vorschriften beeinträchtigt werden, insbesondere wenn Anlagen über ein von der Regierung der Volksrepublik China eingeführtes Investitionssystem vorgenommen werden.

Insbesondere ist zu beachten, dass, obwohl die Regierung der Volksrepublik China stets ihre Absicht betont hat, die Stabilität des Renminbi zu wahren, der Wechselkurs in der Vergangenheit stark schwankte und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken.

Ausserdem können die Standards und Praktiken, die für Unternehmen in der Volksrepublik China für die Buchführung, die Abschlussprüfung und die Finanzberichterstattung gelten, von den in anderen Ländern geltenden Standards und Praktiken abweichen. Beispielsweise kann es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Immobilien und andere Vermögenswerte und bei den Anforderungen an die Offenlegung von Informationen für die Anleger geben.

Das Rechtssystem der Volksrepublik China im Allgemeinen und für die Wertpapiermärkte im Besonderen unterlag in den letzten Jahren einem schnellen Wandel, was zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung neu entstehender Bestimmungen führen kann. Mit dem überarbeiteten Wertpapiergesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat, hat eine umfassende Änderung des vorherigen Regelungsrahmens für die Systeme zur Emission, zur Börsennotierung und zum Handel von Wertpapieren stattgefunden.

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformen umgesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass die gegenwärtigen Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht geändert oder ergänzt werden. Eine Änderung oder Ergänzung der Steuergesetze und -vorschriften kann Einfluss auf den Gewinn nach Steuern von Gesellschaften in der Volksrepublik China haben.

3.3 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Anlagestrategie für alle Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung fest. Auf Grundlage des Gesetzes von 2010 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen, die folgenden Anlagen zuzulassen:

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen bestehend aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 (1) a) des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

(b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

(c) Derivaten, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(d) Aktien/Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die

Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Aktien/Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf. Erwirbt die Gesellschaft Aktien/Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belastet werden.

Für die Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Anhang zum entsprechenden Teilfonds unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben. Unter den vom Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf jeder Teilfonds der Gesellschaft in Aktien eines oder mehrerer anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

(e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern

für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes ihrer Teilfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds gesamthaft höchstens 10% des jeweiligen Nettoinventarwertes ihrer Teilfonds in Zielfonds gemäss 1(d) anlegen, es sei denn, der Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in Zielfonds; insbesondere kann im Anhang eines Teilfonds vorgesehen sein, dass dieser mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder eines Teilvermögens eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder gemäss Kapitel 9 des 2010 Gesetzes ist und keine Anteile eines solchen Feeders hält, investiert;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

(g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Risikostreuung

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden betroffenen Teilfonds darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

(b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

(c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

(d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 35% angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 25% angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von einem einzelnen Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettovermögens erreichen.

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD Mitgliedsstaat, Brasilien und Singapur oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Ein Teilfonds darf Aktien/Anteile an oben unter 1. (d) erwähnten Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella-Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20% für solche Teilfonds.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Aktien/Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) - (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) und (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

(k)

(A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten (a) bis (i) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft oder einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

(l)

(A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft für einen Teilfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (A) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.
- (m) Die Gesellschaft und die Verwahrstelle dürfen für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte 1(a) bis (e) und der Anlage in Zielfonds. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter 1(c) und (e) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter 1(c), (d) und (e) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten. Abweichungen von dieser Bestimmung, beispielsweise hinsichtlich des Haltens von flüssigen Mitteln zu Investitionszwecken, sind beim jeweiligen Teilfonds im Anhang zu nennen.
- (p) Die Gesellschaft wird nicht in übertragbare Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (q) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Das Teilfondsvermögen kann in Kontrakte auf Warenindizes angelegt werden, insofern die Indizes den Kriterien, wie oben stehend in 2(h) beschrieben, entsprechen.
- (r) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

3.4 EINSATZ VON DERIVATEN UND TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN

3.4.1 EINSATZ VON DERIVATEN

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Einklang mit 3.3.1. (c) einsetzen. Derivative Finanzinstrumente beinhalten insbesondere Futures, Optionen, Swaps (Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps usw.), Forwards und Contracts for Differences. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der im vorstehenden Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Dabei darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettoinventarwert des je-

weiligen Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Verwendung des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes zur Berechnung des Exposures aus Derivaten kann gegebenenfalls hiervon abgewichen werden. Die in diesem Fall einzuhaltenden Grenzen (einschliesslich Leverage) sind in den Teilfonds spezifischen Anhängen des Verkaufsprospektes geregelt. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt die Anlagegrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität. Sämtliche sich für einen Teilfonds aus dem Einsatz von Derivaten ergebenden Verpflichtungen müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem Optionsgeschäfte auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie Tauschgeschäfte (Swaps).

OTC-Geschäfte dürfen grundsätzlich nur mit durch den Verwaltungsrat gebilligten Gegenparteien getätigt werden. Dabei sind jeweils die Grenzen gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 von 10% des Nettovermögens bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und von maximal 5% in allen anderen Fällen zu beachten. Sind OTC-Transaktionen mit einer Gegenpartei geplant, so muss mit dieser Gegenpartei ein ISDA Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

3.4.2 DERIVATE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISEN

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Gesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen und der Verwaltungspraxis, Anlagetechniken und Finanzinstrumente verwenden, deren Zweck die Absicherung von Währungsrisiken ist.

Dazu darf die Gesellschaft beispielsweise Währungsterminkontrakte eingehen, Kaufoptionen veräussern oder Verkaufsoptionen erwerben, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden oder im Rahmen von ausserbörslichen Geschäften erfolgen, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind. Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft Währungstermingeschäfte tätigen oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einem erstrangigen Kreditinstitut, das sich auf derartige Geschäfte spezialisiert hat, umtauschen.

Im Rahmen dieses Kapitels geht die Gesellschaft Devisengeschäfte nur zur Kurssicherung gegen Währungsrisiken ein, wobei hierunter auch Währungsrisiken gegenüber der Benchmark eines Teilfonds verstanden werden. Die Gesellschaft kann auch für einen Teilfonds Termingeschäfte oder -kontrakte über eine Fremdwährung abschliessen, um einen Wechselkurs bei geplanten Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren festzulegen oder den Wert von Portefeuille-Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, in andere Währung abzusichern, die gleichen Schwankungen ausgesetzt sind. Ebenfalls kann die Gesellschaft auch Cross-Hedging-Transaktionen zwischen Währungen, die in der ordentlichen Anlagepolitik vorgesehen sind, abschliessen.

3.4.3 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Unter „Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ werden folgende Techniken verstanden:

- Wertpapierleihe
- Repo-Geschäfte
- Reverse-Repo-Geschäfte

Die Gesellschaft wendet keine dieser Techniken an.

3.4.4 SICHERHEITEN UND WIEDERANLAGE VON SICHERHEITEN

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Gesellschaft Sicherheiten einfordern, um ihr Gegenparteiisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Regelungen zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegen genommen werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteiisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt. Im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2014/937 achtet die Gesellschaft bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten. Dabei gilt das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket bzw. Collaterals) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die Einhaltung der 20%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Sofern ein Teilfonds vollständig durch von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere besichert ist, ist dies aus dem Anhang des betreffenden Teilfonds ersichtlich. In diesem Falle ist zudem im Anhang aufgeführt, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft tätigt keine Techniken wie Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte und deshalb kommen die Anforderungen betreffend Mindestsicherheiten für diese Art von Geschäften gemäss ESMA Richtlinie 2014/937 nicht zur Anwendung.

OTC-Geschäfte tätigt die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung, dass das Ausfallrisiko der Gegenpartei gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 10% des Nettovermögens bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und 5% in allen anderen Fällen nicht übersteigen darf. Der Umfang des Gegenparteiisikos wird durch die entgegengenommenen Sicherheiten reduziert und darf die vorstehenden Limiten nicht übersteigen. Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen unter Einhaltung der vor genannten Limiten festlegen.

Art der Sicherheiten und Bewertungsabschläge

Die Gesellschaft akzeptiert die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet für jeden Vermögensgegenstand einen Bewertungsabschlag gemäss der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

- a) Barmittel (falls in der Währung des Teilfonds grundsätzlich kein Bewertungsabschlag, bei Fremdwährungen beträgt der Bewertungsabschlag zwischen 0,5% und 5% des Nennwerts),
- b) Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P), Anleihen von Zentralbanken und Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden und Anleihen, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden (Bewertungsabschlag zwischen 0,5% und 10% des Marktwerts),
- c) Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P) (Bewertungsabschlag zwischen 5% und 20% des Marktwerts),
- d) Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 20% und 75% des Marktwerts).

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge bewertet. Der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag ist in der Regel umso höher, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmässigen Renditeanpassung ist. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in massgeblichen Aktienindizes enthalten sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Wiederanlage von Sicherheiten

Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäss den Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften, insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure ge-

genüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

4. GESELLSCHAFT, GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

4.1 DIE GESELLSCHAFT

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine „société d'investissement à capital variable“, die gemäss dem Gesetz von 1915 im Grossherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit besteht und nach Massgabe des Gesetzes von 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren zugelassen ist. Sie wurde am 19. Juni 1992 durch Ausgabe von 750 nennwertlosen ausschüttenden Aktien des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates (vormals Sarasin Sustainable Bond – EUR Corporates, BondSar und Sarasin BondSar World) gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht Euro 1.250.000, welches innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Registrierung als OGAW im Grossherzogtum Luxemburg erreicht wurde.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen, über den mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien entschieden wird.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer ebenso einberufenen Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen; ein entsprechender Beschluss kann von Aktionären gefasst werden, die über ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien verfügen.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 40.633 im Luxemburger Handels- und Firmenregister eingetragen. Die Statuten wurden im „Mémorial“ in Luxemburg am 31. Juli 1992 veröffentlicht. Die Statuten wurden letztmals mit Wirkung zum 23. Januar 2015 abgeändert. Die Abänderungen wurden im „Mémorial“ vom 13. Februar 2015 veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Jeder Teilfonds haftet mit seinem jeweiligen Vermögen gegenüber Dritten nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten, welche

nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die in Kapitel 2 „Organisation und Management“ genannte Verwaltungsgesellschaft beauftragt, die Aktivitäten der Gesellschaft zu überwachen und zu koordinieren. Die Verwaltungsgesellschaft soll die an die verschiedenen Dienstleister übertragenen Aufgaben überwachen und koordinieren sowie sicherstellen, dass eine angemessene Risikomanagement-Methode im Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 11/512 für die Gesellschaft angewandt wird.

Jede freiwillige oder zwangsweise Liquidation der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht abgewickelt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Aktionäre verfügbar werden, erfolgt anteilmässig. Alle Erlöse, die beim Abschluss der Liquidation nicht von denselben abgerufen sind, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, und allfällige Ansprüche verjähren nach 30 Jahren.

Die Aktionäre werden durch Veröffentlichung einer Rücknahmeankündigung im „Luxemburger Wort“ und in den Zeitungen der Vertriebsländer, in denen Mitteilungen an Aktionäre erfolgen, informiert, es sei denn, alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen sind der Gesellschaft bekannt.

4.2 GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Freitag des Monats Oktober um 11.00 Uhr in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankwerktag in Luxemburg statt. Andere Generalversammlungen oder Generalversammlungen einzelner Teilfonds können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden. Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Die Einladung kann im Luxemburger Amtsblatt („Mémorial“), im „Luxemburger Wort“ sowie durch Entscheid der Gesellschaft in Zeitungen der Länder, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden. Die Einladung enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das Quorum zur Beschlussfähigkeit und die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung.

Andere Mitteilungen an die Aktionäre können in Ländern, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden.

Die Geschäftsjahre enden jeweils am 30. Juni. Der Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft enthält, ist spätestens 15 Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zweier Monate nach dem betreffenden Datum vor. Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

4.3 DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Kopien folgender Dokumente können während der üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet haben) am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- (a) das Management Company Services Agreement, das Depositary Bank and Paying Agent Agreement, das Administration Agency Agreement sowie das Domiciliary and Corporate Agency Agreement
- (b) die Statuten der Gesellschaft.

Die unter (a) genannten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

5. BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT

5.1 BESCHREIBUNG DER AKTIEN

Die Aktien der Gesellschaft haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensaktien sowie Bruchteilen von Namensaktien ausgegeben, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden.

Das Eigentum von Namensaktien ist durch Eintragung in das von der Gesellschaft an deren Sitz in Luxemburg geführte Aktienregister festgestellt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Aktienklassen der Teilfonds der Gesellschaft bei deren Ausgabe an der Luxemburger Börse zu notieren.

Die Statuten der Gesellschaft erlauben die Aufteilung jedes Teilfonds in verschiedene Aktienklassen. Die Gesellschaft kann die nachstehenden Arten von Aktienklassen anbieten:

- P Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“ werden allen Anlegern angeboten.
 Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt
 Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.
 Max. Ausgabekommission: 3%
 Max. Rücknahmekommission(*): entfällt
 Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
 Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.
 Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang
 Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang
- C Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „C“ können nur von Finanzintermediären im Namen von im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässigen oder bedienten Anlegern erworben werden sowie von Anlegern und Finanzintermediären ausserhalb des EWR, die die Aktien auf der Basis eines diskretionären Portfolioverwaltungs- oder Beratungsmandats zeichnen, vorausgesetzt, es besteht ein schriftlicher Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Liste der zulässigen Anlegerdomizile erweitern und andere Gruppen von Anlegern zulassen.
 Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt
 Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.
 Max. Ausgabekommission: 3%
 Max. Rücknahmekommission (*): entfällt
 Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
 Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.
 Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang
 Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang
- I, I3, I10, I30, I50 Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“, „I3“, „I10“, „I30“ oder „I50“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“, „I3“, „I10“, „I30“ oder „I50“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „I“, „I3“, „I10“, „I30“ oder „I50“ nicht mehr erfüllt. Es gelten folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:
- Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“:
- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
 - AUD: 1.5 Millionen
 - SEK: 10 Millionen
 - NOK: 10 Millionen
 - HKD: 8 Millionen
 - SGD: 1.5 Millionen
 - JPY: 100 Millionen
- Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „I3“:
- CHF, USD, EUR und GBP: 3 Millionen
 - AUD: 4.5 Millionen
 - SEK: 30 Millionen
 - NOK: 30 Millionen
 - HKD: 24 Millionen
 - SGD: 4.5 Millionen
 - JPY: 300 Millionen
- Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „I10“:
- CHF, USD, EUR und GBP: 10 Millionen
 - AUD: 15 Millionen
 - SEK: 100 Millionen
 - NOK: 100 Millionen
 - HKD: 80 Millionen
 - SGD: 15 Millionen
 - JPY: 1 Milliarde

Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „I30“:

- CHF, USD, EUR und GBP: 30 Millionen
- AUD: 45 Millionen
- SEK: 300 Millionen
- NOK: 300 Millionen
- HKD: 240 Millionen
- SGD: 45 Millionen
- JPY: 3 Milliarden

Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „I50“:

- CHF, USD, EUR und GBP: 50 Millionen
- AUD: 75 Millionen
- SEK: 500 Millionen
- NOK: 500 Millionen
- HKD: 400 Millionen
- SGD: 75 Millionen
- JPY: 5 Milliarden

Die vorstehend angegebenen Mindesterstzeichnungsbeträge treffen nicht auf J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder auf Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder auf deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen für Zeichnungen zu, die bei der Ausübung von Vermögensverwaltungsmandaten ihrer Kunden vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags für die Aktienklassen „I“, „I3“, „I10“, „I30“ oder „I50“ verzichten.

Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

IZ, IZ3,
IZ10, IZ30,
IZ50

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ“, „IZ3“, „IZ10“, „IZ30“ oder „IZ50“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden, denen die Aktien ausschliesslich vom Anlageverwalter des Teilfonds oder seiner/seinen eingesetzten Untervertriebsstelle(n) angeboten werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ“, „IZ3“, „IZ10“, „IZ30“ oder „IZ50“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „IZ“, „IZ3“, „IZ10“, „IZ30“ oder „IZ50“ nicht mehr erfüllt. Es gelten folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ“:

- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
- AUD: 1.5 Millionen
- SEK: 10 Millionen
- NOK: 10 Millionen
- HKD: 8 Millionen
- SGD: 1.5 Millionen
- JPY: 100 Millionen

Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ3“:

- CHF, USD, EUR und GBP: 3 Millionen
- AUD: 4.5 Millionen
- SEK: 30 Millionen
- NOK: 30 Millionen
- HKD: 24 Millionen
- SGD: 4.5 Millionen
- JPY: 300 Millionen

Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ10“:

- CHF, USD, EUR und GBP: 10 Millionen
- AUD: 15 Millionen
- SEK: 100 Millionen
- NOK: 100 Millionen
- HKD: 80 Millionen
- SGD: 15 Millionen
- JPY: 1 Milliarde

Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ30“:

- CHF, USD, EUR und GBP: 30 Millionen
- AUD: 45 Millionen
- SEK: 300 Millionen
- NOK: 300 Millionen
- HKD: 240 Millionen
- SGD: 45 Millionen
- JPY: 3 Milliarden

Mindesterstzeichnungsbetrag für Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ50“:

- CHF, USD, EUR und GBP: 50 Millionen
- AUD: 75 Millionen
- SEK: 500 Millionen
- NOK: 500 Millionen
- HKD: 400 Millionen
- SGD: 75 Millionen
- JPY: 5 Milliarden

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags für die Aktienklassen „I“, „IZ3“, „IZ10“, „IZ30“ oder „IZ50“ verzichten.

Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

Y

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „Y“ können nur von Privatanlegern erworben werden, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

M

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds der Gesellschaft mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben. Die Anlageverwaltungs- und Vertriebskosten werden Anlegern in der Aktienklasse „M“ gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen belastet. Die Zuständigkeit für die Erhebung der entsprechenden Gebühren ist ausdrücklich in den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank geregelt. Wenn der betreffende Vermögensverwaltungsvertrag oder die spezielle Vereinbarung beendet wird, werden die Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ entweder automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht.

Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt

Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.

Max. Ausgabekommission: entfällt

Max. Rücknahmekommission (*): entfällt

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.

Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

- S Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „S“ können nur von Anlegern erworben werden, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit der Sarasin & Partners LLP, London, oder einer ihrer Zweigstellen, Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben.
Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt
Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.
Max. Ausgabekommission: entfällt
Max. Rücknahmekommission (*): entfällt
Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.
Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang
Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang
- E Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „E“ können nur von bestimmten Kunden nach dem Ermessen der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften erworben werden. Solche Aktienklassen können für einen begrenzten Zeitraum ausgegeben werden.
Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt
Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.
Max. Ausgabekommission: 3%
Max. Rücknahmekommission (*): entfällt
Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.
Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang
Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang
- F Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“ sind Organismen für gemeinsame Anlagen vorbehalten, die direkt oder indirekt durch die Gesellschaft selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der dieser über eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (ein „verbundener Zielfonds“), oder durch eine andere Gesellschaft der Safra Group verwaltet werden.
Mindestzeichnungsbetrag: entfällt
Taxe d'abonnement: 0.01% p.a.
Max. Ausgabekommission: entfällt
Max. Rücknahmekommission: entfällt
Max. Rücknahmegebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang
Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.
Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang
Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang
- L Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „L“ werden ausschliesslich über berechtigte Vertriebsstellen mit Domizil Italien ausgegeben.
Mindesterstzeichnungsbetrag: entfällt
Taxe d'abonnement: 0.05% p.a.
Max. Ausgabekommission: 3%
Max. Rücknahmekommission (*): entfällt
Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
Max. jährliche Dienstleistungsgebühr: 0.25% p.a.
Max. Verwaltungsgebühr: s. teilfondsspezifischer Anhang
Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

(*) zugunsten der Vertriebsstelle

(**) zugunsten des Teilfonds, um die Transaktionskosten infolge von Aktienrücknahmen zu decken

Weitere Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf CHF, USD, EUR, GBP, AUD, SEK, NOK, HKD, SGD und JPY lauten.
„acc“	Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „acc“ zahlt die Gesellschaft an die Aktionäre keine Dividenden. Die Erträge dieser Aktienklassen werden derzeit wiederangelegt (Thesaurierung).
„dist“	Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „dist“ zahlt die Gesellschaft gemäss Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ dieses Verkaufsprospekts an die Aktionäre Dividenden.
„hedged“	Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilfonds weitgehend gegen den Nettoinventarwert der Aktienklassen abzusichern, die auf andere Währungen lauten („Nettoinventarwert-Absicherung“). Entspricht die Referenzwährung einer Aktienklasse der Buchhaltungswährung des Teilfonds, bedeutet der Zusatz „hedged“, dass die Währungsrisiken der Anlagen umfassend gegenüber der Referenzwährung abgesichert sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.
„H1“	Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „H1“, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um Anlagen des Teilfonds gegen die Rechnungswährung der Aktienklasse abzusichern („Portfolio-Absicherung“). Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den Beständen des Portfolios und der jeweiligen Währung der abgesicherten Aktienklasse zu minimieren, mit Ausnahme von Währungen, bei denen dies nicht praktikabel oder nicht kostenwirksam ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.
USD (BRL hedged)	Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL hedged)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu mindern, indem sie die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und dem USD abmildert („Nettoinventarwert-Absicherung“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL) hedged“ ist der USD. Entsprechend den Prospektbedingungen wird der Nettoinventarwert der Aktienklassen „USD (BRL) hedged“ in USD veröffentlicht.
USD (BRL H1)	Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL H1)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu begrenzen, indem sie die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und den Portfoliobeständen abmildert („Portfolioabsicherung“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL H1)“ ist der USD. Entsprechend den Prospektbedingungen wird der Nettoinventarwert der Aktienklassen „USD (BRL H1)“ in USD veröffentlicht.

Die zurzeit ausgegebenen Aktienklassen sämtlicher Teilfonds sind aus dem Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich und können bei der Gesellschaft angefordert werden. Zudem werden sie jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht aufgeführt.

5.2 DIVIDENDENPOLITIK

Jede Aktie bzw. jeder Fraktion berechtigt zur Beteiligung an den Gewinnen und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Aktionären, welche gemäss Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von ausschüttenden Aktienklassen halten, mindestens einmal jährlich zumindest 85% der Anlageerträge, abzüglich der allgemeinen Kosten („ordentliche Nettoerträge“), sowie einen von der Generalversammlung des jeweiligen Teilfonds zu bestimmenden Teil der realisierten Kapitalgewinne, abzüglich der realisierten Kapitalverluste („Netto-Kapitalgewinne“), und alle sonstigen ausserordentlichen Erträge auszuschütten. Sollte der ausschüttbare Nettoertrag eines Teilfonds in einem Geschäftsjahr unter 1% des Nettoinventarwertes einer Aktie am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres und weniger als 1 EUR/CHF/USD betragen, so kann der Verwaltungsrat im Hinblick auf die mit einer Ausschüttung für Teilfonds und Anleger der oben genannten ausschüttenden Aktienklassen entstehenden hohen Kosten vor der Hauptversammlung der Aktionäre beantragen, auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten. Die Gesellschaft schüttet keine Dividenden an die Aktionäre aus, welche gemäss Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von thesaurierenden Aktienklassen halten. Die Erträge dieser Aktienklassen werden laufend wieder angelegt (thesauriert). Die Gesellschaft kann den Nettoinventarwert pro Aktie mittels eines Splits (Aufstückelung) unter Ausgabe von Gratisaktien verkleinern.

5.3 AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN SOWIE ANTRAGSVERFAHREN UND REGISTRIERUNG

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, werden Aktien an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten und zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag und die Zahlung spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) des Bewertungstages bei der Transferstelle eingehen.

Für bei Vertriebsstellen im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Zeitpunkte für den Annahmeschluss gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aus vertriebstechnischen Gründen für bestimmte Gruppen von Anlegern abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss festlegen. Falls dies erfolgt, muss der geltende Annahmezeitpunkt grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss können mit den betreffenden Vertriebsländern bzw. den Vertriebsstellen gesondert vereinbart werden.

Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen. Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im Teilfonds spezifischen Anhang geregelt, werden für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden 3 Bankgeschäftstagen eintrifft.

Sofern für die Zeichnung von Teilfonds bestimmte Zeichnungsfristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Ausgabepreis pro Aktie und Aktienklasse ergibt sich aus dem am Ausgabetag ermittelten Inventarwert pro Aktie und Aktienklasse, zuzüglich einer Ausgabekommission sowie gegebenenfalls eines möglichen Verwässerungsschutzes, der dem jeweiligen Teilfonds zugutekommt. Die maximale Ausgabekommission und der Verwässerungsschutz, sofern erhoben, sind in den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt aufgeführt.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.
- Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen. Obwohl es den Anschein hat, dass auf Ihre Anlage im Teilfonds mehrere Gebühren zugunsten des Teilfonds Anwendung finden könnten (z.B. eine Verwässerungsgebühr, ein Single Swinging Price usw.), bitten wir Sie zu beachten, dass zugunsten des betreffenden Teilfonds nur eine Gebühr erhoben wird.

Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und/oder bei den Vertriebsstellen angefordert werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstellen und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Ausgabekommission ganz oder teilweise verzichten.

Aktienzeichnungen können entweder an die Verwaltungsgesellschaft oder an eine der weiteren Vertriebsstellen, die sie jeweils an die Gesellschaft weiterleiten, oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners und das (die) gewählte(n) Teilfonds und Aktienklasse anzugeben. Ferner sind die Bestimmungen im Kapitel 5.10 „Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche“ zu beachten. Der Ausgabepreis ist in der Buchhaltungswährung des betreffenden Teilfonds zu entrichten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle.

Des Weiteren können sich die Aktienzeichner oder Aktionäre auch direkt an RBC Investor Services Bank S.A., société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

Aktien können ebenfalls im Rahmen eines Aufbauplans mittels regelmässiger Einzahlung eines festgesetzten Betrags gezeichnet werden. Der Aufbauplan wird von der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, angeboten und über verschiedene, aber nicht alle Vertriebsstellen vertrieben. Die detaillierten Bedingungen und Konditionen des Aufbauplans können bei der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bezogen werden.

Des Weiteren ist zu beachten:

- (a) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben.
- (b) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umwandlungs- und Rücknahmeanweisungen vom erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei Aktien mit Ausschüttungen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige schriftliche Weisung erhält.
- (c) Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen durch eine hierzu befugte Person stellen, deren Zeichnungsberechtigung nachzuweisen ist.
- (d) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigelegt werden.
- (e) Unabhängig von (a), (b), (c) und (d) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank unterzeichnet ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jeden Antrag ohne Grundangabe abzulehnen. Sie behält sich das Recht vor, als Reaktion auf die Lage an den Börsen oder Devisenmärkten oder aus anderen Gründen den Verkauf ihrer Aktien an die Öffentlichkeit auszusetzen. In beiden Fällen werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurück überwiesen.

5.4 RÜCKNAHME DER AKTIEN

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders geregelt, ist der Antrag auf Rücknahme von Aktien vom Aktionär schriftlich direkt an die Transferstelle bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit („Rücknahmeschluss“) des Bewertungstages zu richten, an dem die Aktien zurückgegeben werden sollen. Anträge, die nach dem Rücknahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgerechnet.

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Sofern für die Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Rückgabefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Preis für jede zur Rücknahme angebotene Aktie („Rücknahmepreis“) besteht aus dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Aktie und Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, abzüglich einer Gebühr zu Gunsten des Teilfonds zur Deckung von Veräusserungskosten von Anlagewerten für die Bereitstellung der Liquidität, um die Rücknahmegesuche, die jeweils an den Bewertungstagen gleich behandelt werden, zu erfüllen. Die maximale Rücknahmekommission und der Verwässerungs-

schutz sind den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt zu entnehmen.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragsstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.
- Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragsstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die Aktien am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich zurückgenommen wurde.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im Teilfonds spezifischen Anhang geregelt, werden Zahlungen üblicherweise in der Währung der betreffenden Teilfonds innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollen Zahlungen in einer anderen Währung als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen werden, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Teilfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch ohne Zinsen. Bei der Überweisung ist es möglich, dass von Korrespondenzbanken Überweisungsspesen belastet werden.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien eines Teilfonds zurückzunehmen.

Ein Umtausch von Aktien eines Teilfonds wird wie die Rücknahme der Aktien behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Aktien ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme oder Umwandlung bis zum dritten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben, wobei dabei an jedem Bewertungstag bis zum dritten darauf folgenden schrittweise jeweils maximal 10% der an diesen Tagen ausstehenden Aktien zurückgenommen werden. An diesen

Bewertungstagen werden diese Rücknahme- oder Umwandlungsanträge gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt ausgeführt.

Der Antragsteller wird umgehend von einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder von einem Aufschub der Rücknahme oder Umwandlung benachrichtigt und ist in dem Fall berechtigt, seinen entsprechenden Antrag zurückzuziehen.

Der Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme kann höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Der letztbekannte Rücknahmepreis kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, wobei die Gleichstellung der Aktionäre sichergestellt werden muss. Die aufgrund einer stattgegebenen Sachauslage verursachten Kosten werden dem betreffenden Aktionär in Rechnung gestellt.

5.5 UMTAUSCH DER AKTIEN

Aktionäre eines jeden Teilfonds sind berechtigt, einen Teil oder alle ihre Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds an einem für beide Teilfonds geltenden Bewertungstag umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen der Aktienklasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Der Antrag erfolgt an eine der Vertriebsstellen oder die Transferstelle. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: die Anzahl der Aktien und Angabe des bestehenden Teilfonds (inkl. Aktienklasse) und des gewünschten Teilfonds (inkl. Aktienklasse) sowie das Wertverhältnis, nach dem die Aktien verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer Teilfonds vorgesehen ist.

Sofern für die Zeichnung und Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Zeichnungs- und Rückgabefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen, und diese Fristen werden im Allgemeinen beim Umtausch der Aktien ebenfalls beachtet. Wenn Zeichnungsfrist und Rücknahmefrist nicht deckungsgleich sind, dann gilt der längere der beiden Zeiträume sowohl für Zeichnungen als auch für Rücknahmen.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, können Aktien an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht. Umtauschanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgerechnet. Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C) \times F - \text{max. } 3\%}{D}$$

A = Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;

B = Anzahl der Aktien des ursprünglich gehaltenen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;

C = Rücknahmepreis je Aktie des ursprünglich gehaltenen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, abzüglich eventuell erhobener Veräusserungskosten;

D = Nettoinventarwert je Aktie des neuen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, zuzüglich eventuell erhobener Wiederanlagekosten;

F = Wechselkurs

Veräusserungs- und/oder Wiederanlagekosten an einem Bewertungstag richten sich nach dem Stand der Liquidität des/der entsprechenden Teilfonds und überschreiten 3% nicht. Dieselben werden, falls zutreffend, an einem Bewertungstag in gleicher Weise für alle dann abgewickelten Anträge erhoben.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.
- Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen

5.6 SCHLIESSUNG UND VERSCHMELZUNG

Sollte der Nettoinventarwert aller ausstehenden Aktien eines bestimmten Teilfonds für einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Tagen aus welchen Gründen auch immer geringer als 20 Millionen Euro bzw. der Gegenwert in der Währung des betreffenden Teilfonds sein, oder wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, aufgrund von Änderungen der ökonomischen oder politischen Gegebenheiten, welche für den entsprechenden Teilfonds von Einfluss sind, oder aufgrund der Interessen der betreffenden Aktionäre, kann der Verwaltungsrat beschliessen und die Inhaber des betreffenden Teilfonds darüber unterrichten, dass sämtliche Aktien des betreffenden Teilfonds zu dem in der Benachrichtigung festgelegten Bewertungstag nach der Mitteilungsfrist gültigen Nettoinventarwert (abzüglich der Liquidationskosten und/oder geschätzten Handelsgebühren, die im Prospekt beschrieben sind) aber ohne Rücknahmegebühr zurückgenommen werden.

Die Schliessung eines Teilfonds, verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen als oben

genannten Gründen, kann nur mit dem Einverständnis der Anleger des betroffenen Teilfonds erfolgen. Dazu ist eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds notwendig. Zur Beschlussfähigkeit ist kein Quorum erforderlich, und Entscheide erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien.

Liquidationserlöse, welche von den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach 30 Jahren.

Der Verwaltungsrat kann ferner, im Einklang mit den Bestimmungen des 2010 Gesetzes, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder zu den Vermögenswerten eines anderen OGAWs (der entweder in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat etabliert ist und entweder als Investmentgesellschaft oder „fonds commun de placement“ aufgelegt ist) oder zu den Vermögenswerten eines Teilfonds eines anderen solchen OGAWs verschmelzen. Die Gesellschaft benachrichtigt die Anleger der betreffenden Teilfonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der CSSF Verordnung 10-5. Jeder Anleger der betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit die Rücknahme oder den Umtausch seiner Aktien ohne Kosten zu verlangen (ausgenommen Veräusserungskosten), dies während mindestens 30 Tagen vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, wobei die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Eine Verschmelzung, die als Konsequenz hat, dass die Gesellschaft als Ganzes aufhört zu bestehen, muss von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der vertretenen und stimmenden Aktien.

5.7 ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft („Nettoinventarwert“) und der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse jedes Teilfonds wird in der betreffenden Währung an jedem Tag, der in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, Bankgeschäftstag ist (hiernach „Bewertungstag“), ausgenommen für den Teilfonds „JSS Alternative Multi-Strategy Fund“ nur einmal die Woche sowie für den letzten Bankgeschäftstag des Monats, durch die mit der Hauptverwaltung in Luxemburg beauftragte Domizilstelle, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats oder dessen Delegierten, ermittelt, ausser in den im Kapitel 5.8 „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien“ beschriebenen Fällen einer zeitweiligen Aussetzung.

Für den Teilfonds „JSS Alternative Multi-Strategy Fund“ wird auf die besonderen Regelungen im Teilfonds spezifischen Anhang verwiesen.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilfonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage, Samstage, Sonntage und luxemburgische Feiertage) bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können, findet keine Berechnung des entsprechenden Teilfondsvermögens statt. Der gesamte Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Verkehrswert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert nicht an bestimmten nationalen Feiertä-

gen von Ländern berechnet werden, in denen Anlageverwalter (wie in den teilfondsspezifischen Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben) ansässig sind oder Dienstleistungen angeboten werden.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds ermittelt, indem der gesamte Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Aktien pro Aktienklasse dividiert wird. Für jeden Teilfonds wird ein Ertragsausgleich durchgeführt.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. Single Swing Pricing). Die maximale Anpassung des Nettoinventarwertes beläuft sich auf 3%. Der auf die einzelnen Teilfonds anwendbare Prozentsatz wird von einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Komitee festgelegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Aktien des betroffenen Teilvermögens führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Aktien bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettoteilfondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird. Die Vermögen werden in Übereinstimmung mit dem in den Statuten festgelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen und von Zeit zu Zeit durch denselben geänderten Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) wie folgt bewertet:

- (a) börsennotierte Wertpapiere werden zu den am Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung letztbekannten Kursen des Bewertungstages bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekannten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen. Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der Verwaltungsrat die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen;
- (b) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet;
- (c) Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzten erhältlichen Marktpreis bewertet; ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestimmenden Grundsätzen auf Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewertet;
- (d) Festgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- (e) Aktien/Anteile von offenen Investmentfonds werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert oder gemäss dem vorstehenden Punkt (a) zu dem Kurs am Markt ihrer Notierung bewertet.

- (f) Der Veräusserungswert von Termin- (Futures/Forwards) oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleich bleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Kontrakts ist;
- (g) die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Fonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abgeschriebenen historischen Kosten je Aktie zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Aktionären gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist;
- (h) die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen vom Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt;
- (i) alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird;
- (j) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet. Zudem können Anteile anderer

OGAW und OGA auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwertes derartiger Aktien oder Anteile bewertet werden. Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen, erst nach dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwertes des Teilvermögens erhältlichen Nettoinventarwert der Zielfonds werden nicht angeglichen;

- (k) die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchführungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

5.8 AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTO-INVENTARWERTS, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS DER AKTIEN

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien dieses Teilfonds zudem in folgenden Fällen zeitweilig aussetzen:

- (a) wenn ein Wertpapiermarkt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen, oder der Wertpapierhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während einer aussergewöhnlichen Notlage, die die Veräusserung oder Bewertung der von der Gesellschaft in einem Teilfonds gehaltenen Anlagewerte, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, unmöglich macht, oder die für die verbleibenden Anleger des entsprechenden Teilfonds abträglich ist;
- (c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Teilfonds eingesetzten Nachrichtenverbindungen zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig sind;
- (d) wenn die Überweisung von Geldern für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien unmöglich ist oder, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft nach der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, an oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer sich mit diesem Thema befassenden Hauptversammlung der Aktionäre;
- (f) im Fall einer Entscheidung einen Teilfonds oder die Gesellschaft zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist;
- (g) im Fall eines Feeder Teilvermögens, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Anteile des Master ausgesetzt ist;
- (h) im Falle eines Teilfonds, das ausschliesslich in Zielfonds investiert, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung eines substantiellen Teils der Zielfonds ausgesetzt ist;
- (i) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Teilfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind

Die Statuten der Gesellschaft sehen vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet. Aktionäre, die ihre Aktien zur Rücknahme oder Umwandlung angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

5.9 VERTRIEB DER AKTIEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, im Falle von Zeichnungen die über sie abgewickelt werden, eine Ausgabekommission sowie vertriebsgebundene Kosten zu erheben. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu erheben, sowie ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

5.10 UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN – VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft erlaubt kein ‚Market Timing‘ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Performance der Gesellschaft und ihrer Teilfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die aus Sicht der Gesellschaft solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft kann ebenfalls die Aktien eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Entscheid der Nichtannahme zurückbezahlt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten.

Insbesondere haben die Finanzinstitute, die in Luxemburg ansässig sind, die Pflicht, die Identität ihrer Kunden beziehungsweise der Anleger/wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentfonds zu überprüfen. Die luxemburgischen Rechtsvorschriften und Massnahmen, die daraus resultieren, gelten zur Abwehr der Geldwäsche.

Demzufolge ist die Gesellschaft berechtigt, Anträge zurückzustellen bis zum Eingang von durch sie geforderten Angaben über die Identität eines Anlegers, die wirtschaftliche Berechtigung des Anlegers und über die Herkunft der Gelder.

Insbesondere im Falle von

- (a) direkten Anlagen; oder
- (b) Anlagen durch Vermittler oder Berufsangehörige des finanziellen Sektors, die ihren Gesellschaftssitz in einem Land haben, das nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von jedem Anleger zu verlangen, seine Identität durch Vorlage der folgenden Dokumente auszuweisen:
 - für eine natürliche Person: eine beglaubigte (Polizei, Rathaus, Botschaft, etc.) Kopie des Passes oder eines Personalausweises; Bestätigung des wirtschaftlichen Berechtigten;
 - für eine juristische Person: eine beglaubigte Kopie der offiziellen Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Bilanzen); Identifikationsdokumente und Zeichnungsberechtigung der Organe sowie der Repräsentanten; Bestätigung des wirtschaftlichen Berechtigten.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die Herkunft der Anlagen zu überprüfen, die von einem Finanzinstitut stammen, welches nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Kunden gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Gesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds nur dann erfüllen, wenn die Aktionäre der Gesellschaft die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von der Gesellschaft geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Aktionärs zur Kooperation wäre die Gesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Aktionärs bis zum Erhalt der von der Gesellschaft benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschliesslich Kontoführungsgebühren), die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Aktionärs stehen, sind vom betreffenden Aktionär zu tragen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft ferner verpflichtet, Vorsichtsmassnahmen im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zu ergreifen. Die Gesellschaft ist angehalten, entsprechend ihres risikobasierten Ansatzes festzustellen, inwiefern ihr Produkt- und Dienstleistungsangebot potenzielle Risiken für die Platzierung, Verschleierung oder Integration inkriminierter Gelder in das Finanzsystem darstellt.

5.11 GEHEIMHALTUNG, DATENVERARBEITUNG UND BERUFSGEHEIMNIS

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und alle von ihnen Beauftragten erklären sich einverstanden, alle Informationen über den oder die Anleger vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind aufgrund von geltenden Gesetzen oder formellen Anweisungen des oder der Anleger(s) oder entsprechend den wei-

teren Beschreibungen innerhalb dieses Abschnitts verpflichtet, solche Informationen Dritten gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemässen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anleger sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter JSSFML_DPO@jsafarasarasin.com oder auf dem Postweg unter der Anschrift J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., Datenschutzbeauftragter, 11 13, Boulevard de la Foire, L 1528 Luxemburg erreichbar. Entsprechend dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortlicher (der „Datenverantwortliche“), welcher die vom Anleger zum Anlagezeitpunkt bereitgestellten Daten elektronisch oder auf anderem Wege erfasst, speichert und verarbeitet, um die vom Anleger gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Es können unter anderem folgende Daten verarbeitet werden: Name, Kontaktdaten (einschliesslich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, wirtschaftlicher Hintergrund des Anlegers und Anlagebetrag, in Ausweisdokumenten enthaltene Fotos, steuerliche Informationen und der Anlagebetrag des Anlegers (oder, sofern der Anleger eine juristische Person ist, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners/der Ansprechpartner bzw. des/der wirtschaftlich Berechtigten) (die „personenbezogenen Daten“).

Dem Anleger steht es frei, eine Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu verweigern. In diesem Falle muss die Annahme des Zeichnungsantrags für den Fonds jedoch abgelehnt werden.

Vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Zeichnung von Aktien des Fonds, bei berechtigtem Interesse des Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der Datenverantwortliche unterliegt, verarbeitet. In erster Linie werden die vom Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verarbeitet: (i) Zeichnung von Aktien des Fonds, (ii) Führung des Aktienregisters, (iii) Bearbeitung der Anlagen sowie Entnahmen von und Auszahlungen von Dividenden an den Anleger, (iv) Kontoverwaltung und (v) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen wie der Aufrechterhaltung von Kontrollmassnahmen im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäss CRS/FATCA. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Es steht jedem Anleger frei, einer Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen, indem er sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet. In diesem Falle werden die für Marketingzwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten von der Verwaltungsgesellschaft gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten, die für (v) verarbeitet werden, beläuft sich auf fünf Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung und in den Fällen (i) bis (iv) auf zehn Jahre ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern des Datenverantwortlichen (die „Datenverarbeiter“) verarbeitet werden, womit im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Zwecken die Verwahr- und Zahlstelle, die zentrale Verwaltungsstel-

le, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater gemeint sind. Die Datenverarbeiter haben ihren Sitz in der Europäischen Union und in der Schweiz. Übertragungen personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in der Schweiz stützen sich auf die Entscheidung 2000/518/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000, nach der davon auszugehen ist, dass in der Schweiz ein angemessener Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

Ferner können personenbezogene Daten von der zentralen Verwaltungsstelle oder von der Verwahr- und Zahlstelle, die in diesem Falle als Datenverantwortliche handeln, an ihre(n) eigenen Datenverarbeiter mit Sitz in Malaysia weitergegeben werden. Da Malaysia keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, hat die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds, die auch als Verwahr- und Zahlstelle fungiert, rechtsverbindliche Datenübertragungsverträge in Form von Musterklauseln, die von der EU-Kommission genehmigt wurden, mit dem/den betreffenden Datenverarbeiter(n) geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Anleger das Recht, Kopien der massgeblichen Unterlagen anzufordern, die für die Übertragung personenbezogener Daten in ein derartiges Land notwendig sind, indem er sich schriftlich an die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds unter der folgenden Anschrift wendet: 14, Porte de France, L 4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, darunter auch Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten unter Umständen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die ihrerseits als Datenverantwortliche auftreten und diese (unter anderem zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des FATCA/CRS) an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das Recht hat:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- eine Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Darüber hinaus nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er berechtigt ist, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) Beschwerde einzulegen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Datenverantwortlichen wendet: 11 13, Boulevard de la Foire, L 1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen dürfen personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für ihren Verarbeitungszweck erforderlich ist.

6. GEBÜHREN, KOSTEN UND STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

6.1 GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gesellschaft bezahlt für die Leistungen aus dem Depositary and Principal Paying Agent Agreement der RBC Investor Services Bank S.A. folgende Gebühren (in Prozent des Nettofondsvermögens):

Verwahrstellengebühren: maximal 0.1% p.a. Ausserdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Vergütung der Gebühren und Auslagen der von ihr beanspruchten Sammelverwahrer und Auslandskorrespondenten.

Die Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Die Gesellschaft zahlt ferner die der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Gebühren (Verwaltungsgebühr sowie Dienstleistungsgebühr) sowie zusätzlich alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, einschliesslich (ohne Begrenzung) Steuern, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druckkosten für die Vollmachten zur Einberufung der Hauptversammlung, Rechenschaftsberichte und Prospekte sowie Herstellungs- und Druckkosten von wesentlichen Anlegerinformationen, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen, eventuell entstehende Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien, einschliesslich Kosten zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, um Rücknahmenträgen nachkommen zu können, Kosten für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungsgebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Entschädigung und Auslagen des Verwaltungsrates, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie und der Ausgabepreise. Die Vergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft ist aus den die einzelnen Teilfonds betreffenden Anhängen zum Prospekt ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Gunsten des Vertriebs auf einen Teil der ihr zustehenden Vergütung verzichten. Aus der Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft können Vergütungen an den Vertrieb erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wie auch die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte haben Anspruch auf eine Vergütung. Die (Sub-) Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft entschädigt.

Alle Gebühren, Kosten und Auslagen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Höhe der Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft ist den Anhängen der jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Die Gesellschaft kann die Vergütung des Anlageverwalters / Anlageberaters zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft direkt bezahlen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ausführung von Börsentransaktionen für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere vorab bestimmte Makler zu verwenden. Dasselbe gilt für andere mit der Anlagepolitik verbundene Rechtsgeschäfte.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Nettoergebnisse, Wertpapiergeschäfte mit den Anlageberatern oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen abwickeln kann, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind.

6.2 STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Gepflogenheiten, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden; Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist von der Luxemburger Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von jährlich 0.05% auf dem der Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „C“, „E“, „Y“, „S“ und „L“ entsprechenden Nettovermögen und jährlich 0.01% auf dem der Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“, „I3“, „I10“, „I30“, „IZ“, „IZ3“, „IZ10“, „IZ30“ und „M“ entsprechenden Nettoinventarwert. Die Zeichnungssteuer wird auf Basis des Nettoinventarwertes am Quartalsende errechnet und ist vierteljährlich abzuführen.

In Luxemburg müssen keine Stempelsteuer oder andere Steuern auf die Ausgabe von Aktien nach der Gründung gezahlt werden. Auf den Kapitalzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft ist keine luxemburgische Steuer zu zahlen.

Jedoch können Einkünfte der Gesellschaft (insbesondere Zinsen und Dividenden) in den Ländern, in welchen die Anlage erfolgt, ausländischen Quellensteuern oder Veranlagungssteuern unterliegen, welche üblicherweise nicht erstattungsfähig sind.

Für die Zwecke der Luxemburger Umsatzsteuer wird die Gesellschaft als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. Jedoch sind Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft (Fondsmanagement-Dienstleistungen) in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Andere Dienstleistungen, die der Gesellschaft darüber hinaus bereitgestellt werden, können grundsätzlich zu einer Umsatzsteuerpflicht führen. In diesem Fall ist es für die Gesellschaft erforderlich, bei den Luxemburg Umsatzsteuerbehörden registriert zu sein, um die Umsatzsteuer-Selbstveranlagungsanforderung, die für den Erwerb von umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen (in manchen Fällen auch Verbrauchsmaterialien) aus dem Ausland gilt, zu erfüllen.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind für Umsatzsteuerzwecke grundsätzlich unerheblich, sofern diese Zahlungen mit dem Bezug und Halten der Aktien im Zusammenhang stehen und keine Gegenleistung für gewährte Leistungen darstellen.

Aktionäre

Nach den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen unterliegen Aktionäre, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind - und auch niemals dort steuerlich ansässig waren - und dort über keine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen, keiner Steuer auf Veräusserungsgewinne, Einkommensteuer oder Quellensteuer in Luxemburg.

Nach derzeit gültigem Luxemburger Steuerrecht unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft oder ihrer Luxemburger Zahlstelle an die Aktionäre keiner Quellenbesteuerung.

Die hier dargestellten steuerlichen Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier wiedergegebene Rechtslage gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung und bezieht sich auf die Rechtslage zum Dezember 2016.

Auf im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen; konkrete Aussagen über die Besteuerung einzelner Aktionäre können nicht gemacht werden. Es wird den Aktionären daher sowie im Hinblick auf die Kompliziertheit der Steuersysteme der einzelnen Vertriebsländer empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Aktienbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und eine individuelle Beratung, die die persönlichen Gegebenheiten berücksichtigt, in Anspruch zu nehmen.

6.3 INFORMATIONSAUSTAUSCH

Gemeinsamer Meldestandard

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der LBS jährlich den Namen, die Adresse, den/die Wohnsitz-Mitgliedstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und Geburtsort i) jeder zu meldenden Person, die Kontoinhaber im Sinne des CRS-Gesetzes ist, und ii) im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jeder kontrollierenden Person, die eine zu meldende Person ist, zu melden. Solche Informationen können von der LSB an die ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger der Gesellschaft die Informationen, einschliesslich der Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. Jeder Anleger hat sich auf Verlangen der Gesellschaft bereitzuerklären, der Gesellschaft solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Strafzahlungen zu vermeiden, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes einer Strafzahlung unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden.

Einem Anleger, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurückerheben.

Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

FATCA

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im IGA (wie unten definiert) festgelegte Bedeutung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung des FATCA hat Luxemburg eine Zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell I („IGA“) geschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen (im Sinne der IGA) und ggf. Nicht-US-Finanzinstituten, die das FATCA nicht befolgen, an die zuständigen Behörden zu melden.

Die Gesellschaft wird als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des IGA) behandelt. Dieser Status schliesst die Verpflichtung der Gesellschaft ein, regelmässig Informationen über alle ihre Anleger einzuholen und zu überprüfen. Auf Anforderung der Gesellschaft hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“) (im Sinne der IGA) die direkten oder indirekten Eigentümer über einer bestimmten Beteiligungsschwelle an einem solchen NFFE einschliesst, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen. Gleichermassen hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, der Gesellschaft unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse.

Der FATCA und die IGA können zur Verpflichtung für die Gesellschaft führen, nach den Bedingungen der IGA den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) des Anlegers sowie Informationen wie Kontostände, Einkünfte und Bruttoerlöse (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) an die luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) zu melden. Solche Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Service“ weitergemeldet.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten. Obleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass ihr Quellensteuern nach dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es der Gesellschaft nicht, solche Informationen von jedem Anleger einzuholen und sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass die Quellensteuer von 30% auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen und aus den Erlösen aus dem Verkauf von Sachwerten oder sonstigen Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, erhoben wird.

Einem Anleger, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen.

Anleger sollten einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat die Absicht, Aktien der Teilfonds des JSS Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Informationsstelle in Deutschland

J. Safra Sarasin (Deutschland) GmbH
Kirchnerstrasse 6-8
60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion der Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) übernommen.

Bei der deutschen Informationsstelle sind der Verkaufsprospekt und die KIIDs, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht, der ungeprüfte Halbjahresbericht kostenlos als Druckstücke sowie etwaige Mitteilungen an die Aktionäre und die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, Zwischengewinne und ausschüttungsgleichen Erträge der Aktie erhältlich und ebenfalls auf der Webseite www.jsafrasarasin.ch/funds ersichtlich.

Außerdem ist eine Auflistung der Veränderungen des Wertpapierbestandes kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus können während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen bei der deutschen Informationsstelle das Management Company Agreement, das Custodian and Paying Agency Agreement sowie das Administration Agency Agreement sowie das Domiciliary and Corporate Agency Agreement eingesehen werden.

Zahlungen, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge

Die Gesellschaft gibt keine gedruckten Einzelurkunden aus. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Aktien können entweder direkt bei der Transferstelle eingereicht werden gemäß den Bestimmungen der Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Aktien“ sowie Antragsverfahren und Registrierung“ und „Rücknahme der Aktien“ des Verkaufsprospekts.

Zeichnungs- und Rücknahmegelder werden von der Transferstelle auf das Konto der Depotbank der Anleger in Deutschland geleistet.

Anteilspreis- und sonstige Veröffentlichungen

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für alle Teilfonds werden auf www.jsafrasarasin.ch/funds veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in der Bundesrepublik Deutschland auf www.jsafrasarasin.ch/funds.

Zudem werden die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

B. DIE TEILFONDS

JSS Investmentfonds – JSS Alternative Multi-Strategy Fund (hiernach „JSS Alternative Multi-Strategy Fund“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Alternative Multi-Strategy Fund wurden erstmals per 30. September 2014 ausgegeben.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Alternative Multi-Strategy Fund ist es, ein stabiles langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in OGAW oder OGA, welche alternative Anlagestrategien verfolgen, zu erzielen. Diese Strategien können den Einsatz von synthetischen Short-Positionen beinhalten und zu Hebeleffekten aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten führen. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der JSS Alternative Multi-Strategy Fund in OGAW und OGA. Im Einklang mit den generellen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds zudem, abhängig von den Schwankungen der Märkte bis zu 100% in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, kurzfristige Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Festgeldanlagen und andere liquide Mittel investieren. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE LIBOR USD 3M (die „Benchmark“) verwaltet. Der Teilfonds kann auch Derivate gemäss den Bestimmungen in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Teilfonds, die gemäss ihrer spezifischen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf. Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen aufweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grössten-teils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/ oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt. Die Verwaltungskommission dieses Teilfonds wird weiter unten unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben. Die Verwaltungskommission der OGA und/oder OGAW, in die dieser Teilfonds investiert, darf höchstens 2.5% betragen. Der Teilfonds darf auch in OGA und/oder OGAW investieren, die direkt oder indirekt von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt. Im Falle, dass der Nettoinventarwert pro Aktie auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwertes von Zielfonds, welche vor dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwertes des Teilfonds zur Verfügung stehen, berechnet wird, wird der Nettoinventarwert pro Aktie nicht angeglichen, falls Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen, erst nach dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwertes des Teilfonds erhältlichen Nettoinventarwert der Zielfonds auftreten. Der Einsatz von Derivaten kann zu einem Hebeleffekt führen, der zu häufigeren Preisfluktuationen führen kann.

Anlageverwalter	J. Safra Sarasin Asset Management (Europe) Ltd., London
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die stabiles Kapitalwachstum anstreben. JSS Alternative Multi-Strategy Fund richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich alternativer Anlagen an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	USD
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P USD acc max. 1.00% p.a. P CHF acc hedged max. 1.00% p.a. P EUR acc hedged max. 1.00% p.a. P GBP acc hedged max. 1.00% p.a. C USD acc max. 0.75% p.a. C CHF acc hedged max. 0.75% p.a. C EUR acc hedged max. 0.75% p.a. C GBP acc hedged max. 0.75% p.a. I USD acc max. 0.65% p.a. I CHF acc hedged max. 0.65% p.a. I EUR acc hedged max. 0.65% p.a. I GBP acc hedged max. 0.65% p.a. Y USD acc max. 0.90% p.a. Y CHF acc hedged max. 0.90% p.a. Y EUR acc hedged max. 0.90% p.a. Y GBP acc hedged max. 0.90% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „C“ und „I“ (aber nicht für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Y“) eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die absolute Performance des Teilfonds über ein Quartal (Performance Periode) positiv ist und gleichzeitig der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Performance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee beträgt 10% der Überschussrendite.

Definitionen:

Performance-Periode: Ein Quartal basierend auf dem Geschäftsjahr des Teilfonds.

Fonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Performance Periode, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance Periode, zu dem eine Performance Fee fällig wurde.

Überschussrendite: der kleinere Wert der Teilfonds-Performance und der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance Periode und der High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt: Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%. Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien bzw. bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“ und „Y“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Aktien werden an jedem Freitag (Bewertungstag), der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist („Bankwerktag“), ausgegeben oder zurückgenommen. Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen. Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Fällt der Freitag auf einen Bankfeiertag in Luxemburg, so gilt der nächstfolgende Bankwerktag als Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen üblicherweise in der Währung der betreffenden Aktienklassen innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Zeichnungs- und Rücknahmefristen

Zeichnungsanträge müssen zwei Bankwerktagen vor dem Bewertungstag bis spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) bei der Transferstelle eingehen.

Rücknahmeanträge müssen vier Bankwerktagen vor dem Bewertungstag bis spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) bei der Transferstelle eingehen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Aktien (Nettoinventarwert) wird am dritten Bankwerktag nach dem Bewertungstag ermittelt (Forward Pricing).

Fällt der letzte Bankwerktag eines Monats nicht auf einen Bewertungstag, so wird zusätzlich ein Nettoinventarwert für den letzten Bankwerktag des Monats am dritten Bankwerktag nach dem letzten Bankwerktag eines Monats berechnet. Dieser dient jedoch zur Messung der Entwicklung des Teilfondsvermögens (Performance), und es findet keine Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien statt.

JSS Investmentfonds – JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets (hiernach „JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets wurden erstmals per 30. September 2014 unter dem Namen Sarasin Corporate Bond – Global Emerging Markets ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets ist es, möglichst hohe Zinserträge unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu erzielen. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets erfolgen weltweit hauptsächlich in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die von in Emerging Markets domizilierten Unternehmen ausgegeben oder garantiert sind oder von Unternehmen, welche den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben. Als Emerging Markets gelten dabei die Schwellenländer Asiens, Lateinamerikas, Osteuropas und Afrikas wie sie durch J.P Morgan Index Research definiert werden sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden. Der Teilfonds kann auch in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds) investieren, die ein Non-Investment-Grade-Rating aufweisen. Unter „Non-Investment Grade Rating“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist. Darüber hinaus darf JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets in notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities) anlegen. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von oder unter CC (Standard & Poor's) bzw. Ca (Moody's) oder eine vergleichbare Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Der aktuelle Marktwert solcher Anlagen liegt unter 50% ihres Nennwerts. Darüber hinaus kann das Nettovermögen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) oder CoCos angelegt werden. CoCos sind unbefristete und im Prinzip festverzinsliche Anleihen, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. ABS sind finanzielle Wertpapiere, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind. Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren, CoCos und ABS gilt eine Gesamtobergrenze von 10%. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den JPM Corporate Broad EMBI Diversified High Grade Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Daneben (d.h. akzessorisch) kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds kann zudem für bis zu 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und der Zinsentwicklung beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- **notleidenden Wertpapieren**
- **forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS)**
- **CoCos**
- **Schwellenländern**
- **Credit Default Swaps**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die möglichst hohe Zinserträge anstreben. JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

**Vergütung an die
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P USD acc max. 1.30% p.a.
P USD dist max. 1.30% p.a.
P CHF acc hedged max. 1.30% p.a.
P CHF dist hedged max. 1.30% p.a.
P EUR acc hedged max. 1.30% p.a.
P EUR dist hedged max. 1.30% p.a.
P GBP dist hedged max. 1.30% p.a.
P SGD dist hedged max. 1.30% p.a.
C USD acc max. 0.85% p.a.
C USD dist max. 0.85% p.a.
C CHF acc hedged max. 0.85% p.a.
C CHF dist hedged max. 0.85% p.a.
C EUR acc hedged max. 0.85% p.a.
C EUR dist hedged max. 0.85% p.a.
C GBP dist hedged max. 0.85% p.a.
C SGD dist hedged max. 0.85% p.a.
I USD acc max. 0.70% p.a.
I USD dist max 0.70% p.a.
I CHF acc hedged max. 0.70% p.a.
I CHF dist hedged max. 0.70% p.a.
I EUR acc hedged max. 0.70% p.a.
I EUR dist hedged max. 0.70% p.a.
I GBP dist hedged max. 0.70% p.a.
Y USD acc max. 1.00% p.a.
Y USD dist max. 1.00% p.a.
Y CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
Y CHF dist hedged max. 1.00% p.a.
Y EUR acc hedged max. 1.00% p.a.
Y EUR dist hedged max. 1.00% p.a.
Y GBP acc hedged max. 1.00% p.a.
Y GBP dist hedged max. 1.00% p.a.
M CHF acc hedged max. 0.12% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
von Aktien (Abänderung der
Ziffer 5.3 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

JSS Investmentfonds – JSS Systematic Equity – Emerging Markets
(hiernach „JSS Systematic Equity – Emerging Markets“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Systematic Equity – Emerging Markets wurden erstmals per 5. Juni 1996 unter dem Namen Sarasin EmergingSar ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin EmergingSar – Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS EmergingSar – Global. Per 4. Dezember 2017 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Systematic Equity – Emerging Markets.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Systematic Equity – Emerging Markets ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch weltweite Aktienanlagen in Schwellenländern.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Systematic Equity – Emerging Markets erfolgen direkt (mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in Aktien von in Schwellenländern („Emerging Markets“) domizilierten Unternehmen. Als Emerging Markets gelten die Schwellenländer Asiens, Lateinamerikas, Osteuropas und Afrikas. Die Anlagepolitik basiert auf einem systematischen Prozess, dem ein quantitatives Anlagekonzept zugrunde liegt. Aktienanlagen erfolgen entweder direkt an der lokalen Börse oder in Auslandszertifikaten auf diese Aktien, die an einer anerkannten Börse (meist New York Stock Exchange oder London Stock Exchange) gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch Verpflichtungen in Derivate, wie z.B. Futures, Swaps, Forwards und Zertifikate, eingehen, denen Aktien oder Aktienmarktindizes aus den Emerging Markets zugrunde liegen. Als Deckungsmittel sind zudem für bis zu 25% des Nettofondsvermögens verzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, aber höchstens 24 Monaten, zugelassen. Diese verzinslichen Wertpapiere bzw. deren Emittenten müssen mindestens ein Rating von A- oder einer damit vergleichbaren Qualitätsbeurteilung einer anerkannten Rating-Institution aufweisen. Im Rahmen dieser Quote kann der Teilfonds auch Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA halten, welche die vorgenannten Anforderungen erfüllen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ einsetzen. Die direkt oder indirekt eingegangenen Verpflichtungen in Aktien aus den Emerging Markets muss jedoch jederzeit mindestens 85% des Nettofondsvermögens betragen. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel „3.4. Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets NR Index USD (die „Benchmark“) verwaltet.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Systematic Equity – Emerging Markets wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Der Teilfonds darf in einem geringen Umfang von nicht mehr als 10% seines Nettovermögens bestimmte zulässige, an der Börse kotierte chinesische A-Aktien über Stock Connect erwerben. Risiken im Zusammenhang mit: • dem Wertpapierhandel über Stock Connect • Schwellenländern sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben. Bei Derivaten, welche nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, können zudem die Gegenparteiisiken zunehmen.
Anlageverwalter	Sarasin & Partners LLP, London (bis zum 27.09.2020) Bank J. Safra Sarasin AG, Basel (ab dem 28.09.2020)
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der JSS Systematic Equity – Emerging Markets richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien aus Schwellenländern an erfahrene Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	USD
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P USD dist max. 1.75% p.a. I USD acc max. 1.05% p.a. C USD dist max. 1.15% p.a. C USD acc max. 1.15% p.a. M USD acc max. 0.12% p.a. M CHF dist max. 0.12% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „I“ und „C“ eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Benchmark-Index ist der MSCI Emerging Markets NR Index in USD und CHF. Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden: a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. b) Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark. <u>Definitionen:</u> Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde. Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz. Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:
Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%.
Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Dividend (hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Dividend“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des Teilfonds JSS Sustainable Equity – Global Dividend wurden zum erstmals per 29. Oktober 2010 unter dem Namen Sarasin EquiSar – International Income ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS EquiSar – International Income. Per 18. August 2017 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Thematic Equity – Global Dividend. Per 1. März 2020 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Global Dividend geändert.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global Dividend ist es, durch eine weltweite Anlage in Aktien einen attraktiven Kapitalertrag zu erwirtschaften und zusätzlich langfristig einen Vermögenszuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Global Dividend erfolgen weltweit hauptsächlich direkt (mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in Beteiligungspapieren von Unternehmen, für die eine überdurchschnittliche und nachhaltige Dividendenrendite erwartet wird. Solide Bilanzen, gesunde und beständige freie Cashflows, ein stetiges Gewinnwachstum und eine gute Transparenz der Gewinne sind bei der Auswahl der Aktien von entscheidender Bedeutung. Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Sektoren und Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen. Ausserdem berücksichtigt der Teilfonds in seinem Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien oder Nachhaltigkeitsaspekte). Der Teilfonds ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Verfahren zur Auswahl nachhaltiger Wertpapiere konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen zu den führenden Anbietern gehören. Umstrittene Geschäftstätigkeiten oder Unternehmensaktivitäten, die gegen internationale Normen verstossen, sind gewöhnlich ausgeschlossen. Der Teilfonds setzt sich durch seinen Aktienauswahlprozess und sein aktives Engagement als Aktionär (Dialog mit den Unternehmensführungen und Ausübung der Stimmrechte) für eine nachhaltige Entwicklung ein. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen. Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 30% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen. Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Thematic Equity – Global Dividend wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Durch dynamische Diversifikation der Anlagen wird angestrebt, Risiken zu reduzieren. Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Risiken im Zusammenhang mit **Schwellenländern** sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin, Basel

**Risikoüberwachungs-
methode**

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen attraktiven Kapitalertrag und einen langfristigen Vermögenszuwachs anstreben.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und in der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

EUR bis 30. Juni 2020. Ab 1. Juli 2020 wird die Rechnungswährung auf USD umgestellt.

**Vergütung an die
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P EUR dist max. 1.50% p.a.
P USD acc max. 1.50% p.a.
P USD dist max. 1.50% p.a.
P EUR acc max. 1.50% p.a.
P CHF dist max. 1.50% p.a.
P CHF acc max. 1.50% p.a.
P GBP acc max. 1.50% p.a.
P GBP dist max. 1.50% p.a.
C EUR dist max. 1.00% p.a.
C EUR acc max. 1.00% p.a.
C USD dist max. 1.00% p.a.
C USD acc max. 1.00% p.a.
C CHF dist max. 1.00% p.a.
C CHF acc max. 1.00% p.a.
C GBP acc max. 1.00% p.a.
C GBP dist max. 1.00% p.a.
S EUR acc max. 0.75% p.a.
S EUR dist max. 0.75% p.a.
I EUR dist max. 0.90% p.a.
I EUR acc max. 0.90% p.a.
I USD dist max. 0.90% p.a.
I USD acc max. 0.90% p.a.
I CHF dist max. 0.90% p.a.
I CHF acc max. 0.90% p.a.
E USD dist max. 1.50% p.a.
E USD acc max. 1.50% p.a.
Y EUR dist max. 1.25% p.a.
Y EUR acc max. 1.25% p.a.
Y USD dist max. 1.25% p.a.
Y USD acc max. 1.25% p.a.
Y CHF dist max. 1.25% p.a.
Y CHF acc max. 1.25% p.a.
Y GBP acc max. 1.25% p.a.
Y GBP dist max. 1.25% p.a.
M USD acc max. 0.12% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“, „C“ und „E“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „M“, „Y“ und „S“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von Aktien
(Abänderung der Ziffern 5.3
und 5.4 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Quant Portfolio – Global (EUR)
(hiernach „JSS Quant Portfolio – Global (EUR)“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Quant Portfolio – Global (EUR) wurden erstmals per 28. August 1996 unter dem Namen Sarasin SwissMix ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Global Return (EUR). Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Quant Portfolio – Global (EUR).
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Quant Portfolio – Global (EUR) ist ein langfristiger Vermögenszuwachs bei gleichzeitiger Kapitalerhaltung über eine mittlere Frist. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Quant Portfolio – Global (EUR) erfolgen auf weltweiter Basis in Aktien sowie in Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen und fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds und High Yield Bonds) ohne Einschränkung betreffend des Domizils des Schuldners. Dies beinhaltet auch Anlagen aus den Emerging Markets. Im Übrigen dürfen Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögen des Teilfonds bei Letzteren nicht zulässig ist. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und bis zu 60% des Nettofondsvermögens in andere offene Anlagefonds investieren. Währungsmässig liegt der Anlageschwerpunkt von JSS Quant Portfolio – Global (EUR) im Euro. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE LIBOR EUR 3M + 2% p.a. (die „Benchmark“) verwaltet. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Durch einen systematischen Anlageprozess wird eine dynamische Risiko-Allokation umgesetzt, die zum Ziel hat, bei fallenden Märkten das Kursrisiko zu reduzieren und von steigenden Marktphasen möglichst stark zu profitieren. Der Anteil der Aktienanlagen am Teilfonds wird sich aufgrund des systematischen Anlageprozesses zwischen 0% und 55% des Nettofondsvermögens bewegen. Das Währungsrisiko der Anlagen wird gegenüber der Buchhaltungswährung aktiv verwaltet und kann vollständig abgesichert werden. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Investitionen in High Yield Bonds und Emerging Markets-Aktien und -Anleihen sehr volatil sind und die Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung des Kapitals einem beträchtlichen Ausfallrisiko unterliegen. Durch dynamische Diversifikation der Anlagen wird angestrebt, Risiken zu reduzieren. Dennoch besteht die Möglichkeit eines Verlustes bei Verkauf (oder Liquidation). Es ist deshalb wichtig, dass Anlagen im JSS Quant Portfolio – Global (EUR) nur unter einer mittel- bis langfristigen Optik getätigt werden.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Quant Portfolio – Global (EUR) wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien primär durch unternehmens- / emittentenspezifische Veränderungen sowie Änderungen des Wirtschafts- und Zinsumfelds beeinflusst. Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs mit optimaler Risikostreuung anstreben. JSS Quant Portfolio – Global (EUR) richtet sich als eine über verschiedene Anlageklassen diversifizierte Basisanlage an private Anleger mit Referenzwährung Euro.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR dist max. 1.25% p.a. P EUR acc max 1.25% p.a. P CHF acc hedged max. 1.25% p.a. P USD acc hedged max. 1.25% p.a. C EUR dist max. 0.95% p.a. C EUR acc max. 0.95% p.a. C CHF acc hedged max. 0.95% p.a. C USD acc hedged max. 0.95% p.a. I EUR acc max. 0.85% p.a. I CHF acc hedged max. 0.85% p.a. I USD acc hedged max. 0.85% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „I“ und „C“ eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Fonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Der Benchmark Index setzt sich aus dem dreimonatigen Libor-Zinssatz (Tagesfixing gemäss Bloomberg) der Währungen EUR, USD und CHF je nach Währung der Aktienklassen zuzüglich einer Marge von 2% p.a. zusammen, berechnet auf täglicher indexierter Basis. Der Benchmark-Index wird somit täglich mit folgendem Faktor aufgezinnt: $(1+r_{\text{Libor}}+2\%)(1/365)$. Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden: - Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. - Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark

Definitionen:

Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde.

Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz.

Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt: Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%.

Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von Aktien
(Abänderung der Ziffern 5.3
resp. 5.4 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS GlobalSar – Balanced (CHF)
(hiernach „JSS GlobalSar – Balanced (CHF)“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS GlobalSar – Balanced (CHF) wurden erstmals per 2. September 1992 unter dem Namen Sarasin GlobalSar (CHF) ausgegeben. Per 14. August 2008 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin GlobalSar – IIID (CHF). Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin GlobalSar – Balanced (CHF). Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS GlobalSar – Balanced (CHF).
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS GlobalSar – Balanced (CHF) ist ein langfristiger Vermögenszuwachs unter Einhaltung einer optimalen Risikostreuung. Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in CHF berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS GlobalSar – Balanced (CHF) werden in erster Linie weltweit in Aktien und in festverzinsliche Wertpapieren getätigt. Der Teilfonds kann auch einen Teil seiner Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und daneben auch in Optionsscheinen sowie jeweils vergleichbaren Anlagen investieren. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Der Anteil der direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen beträgt mindestens 30% und höchstens 70% des Nettofondsvermögens. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf eine Benchmark bestehend aus 30% MSCI World NR Index CHF, 20% MSCI World NR Index CHF Hedged und 50% ICE BofA Euro Broad Market Index CHF Hedged (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Die Abweichung von der Benchmark wird jedoch durch ein Tracking-Error-Limit gedeckelt, das die potenzielle Outperformance begrenzt. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Referenzwährung des Teilfonds ist der Schweizer Franken (CHF). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS GlobalSar – Balanced (CHF) wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien primär durch unternehmens-/ emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschafts- und Zinsumfelds beeinflusst. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann. Bei Derivaten, welche nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, können zudem die Gegenparteirisiken zunehmen.
Anlageverwalter	Sarasin & Partners LLP, London
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs mit optimaler Risikostreuung anstreben. JSS GlobalSar – Balanced (CHF) richtet sich als eine über verschiedene Anlageklassen diversifizierte Basisanlage an Anleger mit Referenzwährung Schweizer Franken.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	CHF
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P CHF dist max. 1.50% p.a. C CHF dist max. 1.00% p.a. C CHF acc max. 1.00% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“ und „C“ eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Der Benchmark Index wird täglich auf indexierter Basis berechnet und setzt sich wie folgt zusammen: • 30% MSCI World NR Index CHF • 20% MSCI World NR Index CHF Hedged • 50% ICE BofA Euro Broad Market Index CHF Hedged Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden: a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. b) Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark.

Definitionen:

Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde.

Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz.

Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:
 $\text{Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung)} \times \text{Überschussrendite in \%} \times 10\%$.
 Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von Aktien
(Abänderung der Ziffern 5.3
resp. 5.4 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS GlobalSar – Balanced (EUR)
(hiernach „JSS GlobalSar – Balanced (EUR)“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS GlobalSar – Balanced (EUR) wurden erstmals per 5. Juli 1995 unter dem Namen Sarasin GlobalSar (EUR) ausgegeben. Per 14. August 2008 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin GlobalSar – IIID (EUR). Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin GlobalSar – Balanced (EUR). Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS GlobalSar – Balanced (EUR).
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS GlobalSar – Balanced (EUR) ist ein langfristiger Vermögenszuwachs unter Einhaltung einer optimalen Risikostreuung. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS GlobalSar – Balanced (EUR) werden in erster Linie weltweit in Aktien und in festverzinsliche Wertpapieren getätigt. Der Teilfonds kann auch einen Teil seiner Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und daneben auch in Optionsscheinen sowie jeweils vergleichbaren Anlagen investieren. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Der Anteil der direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen beträgt mindestens 30% und höchstens 70% des Nettofondsvermögens. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf eine Benchmark bestehend aus 30% MSCI World NR Index EUR, 20% MSCI World NR Index EUR Hedged und 50% ICE BofA Euro Broad Market Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Die Abweichung von der Benchmark wird jedoch durch ein Tracking-Error-Limit gedeckelt, das die potenzielle Outperformance begrenzt. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS GlobalSar – Balanced (EUR) wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien primär durch unternehmens-/ emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschafts- und Zinsumfelds beeinflusst. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann. Bei Derivaten, welche nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, können zudem die Gegenparteirisiken zunehmen.
Anlageverwalter	Sarasin & Partners LLP, London
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs mit optimaler Risikostreuung anstreben. JSS GlobalSar – Balanced (EUR) richtet sich als eine über verschiedene Anlageklassen diversifizierte Basisanlage an Anleger mit Referenzwährung Euro.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR dist max. 1.50% p.a. C EUR dist max. 1.00% p.a. C EUR acc max. 1.00% p.a. S EUR acc max. 0.75% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“ und „C“ eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Der Benchmark Index wird täglich auf indexierter Basis berechnet und setzt sich wie folgt zusammen: • 30% MSCI World NR Index EUR • 20% MSCI World NR Index EUR Hedged • 50% ICE BofA Euro Broad Market Index Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden: a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. b) Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark. <u>Definitionen:</u> Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde. Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz. Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:
Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%.
Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „S“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von Aktien
(Abänderung der Ziffern 5.3
resp. 5.4 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS GlobalSar – Growth (EUR)
(hiernach „JSS GlobalSar – Growth (EUR)“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS GlobalSar – Growth (EUR) wurden erstmals per 31. März 2005 unter dem Namen Sarasin GlobalSar Optima (EUR) ausgegeben. Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin GlobalSar – Growth (EUR). Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS GlobalSar – Growth (EUR).
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS GlobalSar – Growth (EUR) ist ein langfristiger Vermögenszuwachs unter Einhaltung einer optimalen Risikostreuung. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS GlobalSar – Growth (EUR) werden in erster Linie weltweit in Aktien und in festverzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) getätigt. Der Teilfonds kann auch einen Teil seiner Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren und daneben auch in Optionsscheinen sowie jeweils vergleichbaren Anlagen investieren. Die Anlagen in verzinslichen Instrumenten, wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind, inklusive Liquidität, sind auf 25% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Der Anteil der direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen beträgt mindestens 50% des Nettofondsvermögens. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf eine Benchmark bestehend aus 45% MSCI World NR Index EUR, 30% MSCI World NR Index EUR Hedged und 25% ICE BofA Euro Broad Market Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Die Abweichung von der Benchmark wird jedoch durch ein Tracking-Error-Limit gedeckelt, das die potenzielle Outperformance begrenzt. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS GlobalSar – Growth (EUR) wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien primär durch unternehmens-/ emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschafts- und Zinsumfelds beeinflusst. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.
Anlageverwalter	Sarasin & Partners LLP, London
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs mit optimaler Risikostreuung anstreben. JSS GlobalSar – Growth (EUR) richtet sich als eine über verschiedene Anlageklassen diversifizierte Basisanlage an Anleger mit Referenzwährung Euro.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR acc max. 1.50% p.a. C EUR acc max. 1.00% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“ und „C“ eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Der Benchmark Index wird täglich auf indexierter Basis berechnet und setzt sich wie folgt zusammen: • 45% MSCI World NR Index EUR • 30% MSCI World NR Index EUR Hedged • 25% ICE BofA Euro Broad Market Index Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden: a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. b) Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark. <u>Definitionen:</u> Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde. Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz. Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:
 Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%.
 Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von Aktien
(Abänderung der Ziffern 5.3
resp. 5.4 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Twelve Insurance Bond Opportunities
(hiernach „JSS Twelve Insurance Bond Opportunities“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Insurance Bond Opportunities wurden erstmals per 31. Oktober 2014 ausgegeben. Per 31. März 2020 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Twelve Insurance Bond Opportunities.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Twelve Insurance Bond Opportunities ist einen stetigen hohen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikodiversifikation zu erzielen. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Twelve Insurance Bond Opportunities erfolgen weltweit in Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Versicherungsgesellschaften ausgegeben sind. Die Mehrheit der Investitionen werden in Wertschriften getätigt, die von Unternehmen ausgegeben sind, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Der JSS Twelve Insurance Bond Opportunities investiert in auf beliebige Währungen lautende Anleihen, Notes, Wandel- und Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere (inklusive auf Diskontbasis ausgegebene Anleihen), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie ihren Tochtergesellschaften ausgegeben sind. Die Anlagen können direkt oder indirekt mittels anderer kollektiver Kapitalanlagen (OGAW/OGA) erfolgen. Zusätzlich kann der Teilfonds Geldmarktinstrumente und Liquidität in beliebiger Höhe halten. Bis zu insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds können auch in notleidende Wertpapiere oder Pflichtwandelanleihen („CoCos“) investiert werden. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von oder unter CC (Standard & Poor's) bzw. Ca (Moody's) oder eine vergleichbare Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur; Der aktuelle Marktwert solcher Anlagen liegt unter 50% ihres Nennwerts. CoCos sind unbegrenzte, vorwiegend festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. Zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung des Fondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds investiert nicht in Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle. Leerverkäufe von Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig. Durch die Ausübung von Wandlungs- und Zeichnungsrechten oder von Optionen und Warrants darf der Teilfonds vorübergehend bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien, Genussscheinen und anderen Wertschriften mit Aktiencharakter halten. Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen mit „Non-Investment Grade“ investiert sein. Darunter wird ein Kreditrating verstanden, dass tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE LIBOR EUR 3M + 2% p.a. (die „Benchmark“) verwaltet. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann.

Der Wert von Anleihen wird durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Anleihen von Unternehmen beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staatspapiere. Das Risiko steigt an, je tiefer die Qualitätsbeurteilung eines Schuldners durch eine Rating-Agentur ausfällt. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem „Investment Grade“-Rating sein. Diese Faktoren führen dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können. Der Wert von Anleihen wird des Weiteren durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Anleihen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung der Aktienklasse, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- **notleidenden Wertpapieren**
- **CoCos**
- **Credit Default Swaps**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Twelve Capital AG, Zürich

Im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses kann der Anlageverwalter sich von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe unterstützen lassen, da die CSSF keine Einwände gegen diese Form der Unterstützung erhoben hat, wobei ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für sämtliche Anlageentscheidungen weiterhin stets beim Anlageverwaltung verbleibt.

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die stetigen hohen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikodiversifikation anstreben.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

EUR

**Vergütung an die
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P EUR acc max. 1.10% p.a.
P EUR dist max. 1.10% p.a.
P CHF acc hedged max. 1.10% p.a.
P CHF dist hedged max. 1.10% p.a.
P USD acc hedged max. 1.10% p.a.
P USD dist hedged max. 1.10% p.a.
P GBP acc hedged max. 1.10% p.a.
C EUR acc max. 0.90% p.a.
C EUR dist max. 0.90% p.a.
C CHF acc hedged max. 0.90% p.a.
C CHF dist hedged max. 0.90% p.a.
C USD acc hedged max. 0.90% p.a.
C USD dist hedged max. 0.90% p.a.
C GBP acc hedged max. 0.90% p.a.
I EUR acc max. 0.80% p.a.
I EUR dist max. 0.80% p.a.
I CHF acc hedged max. 0.80% p.a.
I CHF dist hedged max. 0.80% p.a.
I USD acc hedged max. 0.80% p.a.
I USD dist hedged max. 0.80% p.a.
I GBP acc hedged max. 0.80% p.a.
I GBP dist hedged max. 0.80% p.a.
I3 CHF acc hedged max. 0.70% p.a.
I3 CHF dist hedged max. 0.70% p.a.
I3 EUR acc max. 0.70% p.a.
I3 EUR dist max. 0.70% p.a.
I3 USD acc hedged max. 0.70% p.a.
I3 USD dist hedged max. 0.70% p.a.
I3 GBP acc hedged max. 0.70% p.a.
I3 GBP dist hedged max. 0.70% p.a.
I10 CHF acc hedged max. 0.60% p.a.
I10 CHF dist hedged max. 0.60% p.a.
I10 EUR acc max. 0.60% p.a.
I10 EUR dist max. 0.60% p.a.
I10 USD acc hedged max. 0.60% p.a.
I10 USD dist hedged max. 0.60% p.a.
I10 GBP acc hedged max. 0.60% p.a.
I10 GBP dist hedged max. 0.60% p.a.
I30 EUR acc max. 0.50% p.a.
I30 EUR dist max. 0.50% p.a.
I30 CHF acc hedged max. 0.50% p.a.
I30 CHF dist hedged max. 0.50% p.a.
I30 USD acc hedged max. 0.50% p.a.
I30 USD dist hedged max. 0.50% p.a.
I30 GBP acc hedged max. 0.50% p.a.
I30 GBP dist hedged max. 0.50% p.a.
IZ CHF acc hedged max. 0.80% p.a.
IZ CHF dist hedged max. 0.80% p.a.
IZ EUR acc max. 0.80% p.a.
IZ EUR dist max. 0.80% p.a.
IZ USD acc hedged max. 0.80% p.a.
IZ USD dist hedged max. 0.80% p.a.
IZ GBP acc hedged max. 0.80% p.a.
IZ GBP dist hedged max. 0.80% p.a.
IZ JPY acc hedged max. 0.80% p.a.
IZ JPY dist hedged max. 0.80% p.a.
IZ3 CHF acc hedged max. 0.70% p.a.
IZ3 CHF dist hedged max. 0.70% p.a.
IZ3 EUR acc max. 0.70% p.a.
IZ3 EUR dist max. 0.70% p.a.

IZ3 USD acc hedged max. 0.70% p.a.
 IZ3 USD dist hedged max. 0.70% p.a.
 IZ3 GBP acc hedged max. 0.70% p.a.
 IZ3 GBP dist hedged max. 0.70% p.a.
 IZ3 JPY acc hedged max. 0.70% p.a.
 IZ3 JPY dist hedged max. 0.70% p.a.
 IZ10 CHF acc hedged max. 0.60% p.a.
 IZ10 CHF dist hedged max. 0.60% p.a.
 IZ10 EUR acc max. 0.60% p.a.
 IZ10 EUR dist max. 0.60% p.a.
 IZ10 USD acc hedged max. 0.60% p.a.
 IZ10 USD dist hedged max. 0.60% p.a.
 IZ10 GBP acc hedged max. 0.60% p.a.
 IZ10 GBP dist hedged max. 0.60% p.a.
 IZ10 JPY acc hedged max. 0.60% p.a.
 IZ10 JPY dist hedged max. 0.60% p.a.
 IZ30 CHF acc hedged max. 0.50% p.a.
 IZ30 CHF dist hedged max. 0.50% p.a.
 IZ30 EUR acc max. 0.50% p.a.
 IZ30 EUR dist max. 0.50% p.a.
 IZ30 USD acc hedged max. 0.50% p.a.
 IZ30 USD dist hedged max. 0.50% p.a.
 IZ30 GBP acc hedged max. 0.50% p.a.
 IZ30 GBP dist hedged max. 0.50% p.a.
 IZ30 JPY acc hedged max. 0.50% p.a.
 IZ30 JPY dist hedged max. 0.50% p.a.
 M CHF acc hedged max. 0.12% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „I“, „IZ“ und „C“ (nicht jedoch für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“, „I3“, „I10“, „I30“, „IZ3“, „IZ10“ und „IZ30“) eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Der Benchmark lautet für:

EUR-Aktienklassen: ICE LIBOR EUR 3M + 2% p.a.

CHF-Aktienklassen: ICE LIBOR CHF 3M + 2% p.a.

USD-Aktienklassen: ICE LIBOR USD 3M + 2% p.a.

GBP-Aktienklassen: ICE LIBOR GBP 3M + 2% p.a.

JPY-Aktienklassen: ICE LIBOR JPY 3M + 2% p.a.

Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite).

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt.

Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird.
- b) Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark.

Definitionen:

Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde.

Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz.

Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt: Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%. Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „I3“, „I10“, „I30“, „IZ“, „IZ3“, „IZ10“, „IZ30“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

Rücknahme- und Umtauschfristen

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge (sog. „Switch-out“), d.h. falls letztere nicht innerhalb des Teilfonds vorgenommen werden, müssen bis spätestens fünf luxemburger Bankwerkstage vor dem Bewertungstag bis 12 Uhr bei der Transferstelle eintreffen. Rücknahmeanträge und Switch-out, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Auf Umtauschanträge, die nur den Wechsel von Aktienklassen innerhalb des Teilfonds betreffen, kommen die vorstehenden Fristen nicht zur Anwendung.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktiengabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Thematic
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Thematic“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Global Thematic wurden erstmals per 30. September 2005 unter dem Namen Sarasin OekoSar Equity ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin OekoSar Equity - Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS OekoSar Equity – Global. Per 31. Oktober 2019 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Global Thematic.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global Thematic ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine weltweite, diversifizierte Anlage in Aktien.
Anlagepolitik	Der JSS Sustainable Equity – Global Thematic investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die sich langfristig über nationale und internationale Standards (u.a. ILO, Standard betreffend fairen Arbeitsverhältnissen; ISO-Normen; UN Global Compact, Selbstverpflichtung von Unternehmen zu ethisch-nachhaltigem Wirtschaften unter dem Patronat der UNO) hinaus engagieren und unmittelbar oder auch mittelbar einen nennenswerten Beitrag in umwelt- und sozialverträglichen Belangen an verschiedene Anspruchsgruppen (u.a. Mitarbeiter, Kunden, Gesellschaft) leisten. Im Zentrum liegen dabei Investitionen in zukunftsorientierte Themen, Branchen und Aktivitäten wie u.a. saubere Energie, Ressourceneffizienz, Gesundheit, Wasser, nachhaltiger Konsum, nachhaltige Mobilität, Dienstleistungen, Einsatz innovativer Managementsysteme. Die Titelauswahl erfolgt überwiegend aus unternehmensspezifischen Überlegungen und berücksichtigt auch kleinere und mittelgrosse Unternehmen. Einzelne Geschäftsaktivitäten, die besonders konträr zu den ethisch-ökologischen Anforderungen sind, können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Mindestens zwei Drittel des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmungen, wie vorgängig dargestellt, investiert. Der Teilfonds kann daneben bis zu maximal 15% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und anderen verzinslichen Instrumenten wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind investieren. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind im Rahmen der 15%-Begrenzung möglich. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögen des Teilfonds nicht zulässig ist. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Aktivitäten. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Global Thematic wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.
Anlageverwalter	Sarasin & Partners LLP, London
Risikoüberwachungsmethode	Commitment

Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Global Thematic richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich weltweiter Aktien an Anleger, die sich für ein Investment in aus ökologischer Sicht zukunftsorientierte Themen und Branchen mit langfristigem Wachstumspotential entscheiden.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR dist max. 1.75% p.a. P EUR acc max. 1.75% p.a. P USD acc max. 1.75% p.a. P USD dist max. 1.75% p.a. P CHF acc max. 1.75% p.a. P CHF dist max. 1.75% p.a. P SEK acc max. 1.75% p.a. P SEK dist max. 1.75% p.a. C EUR dist max. 1.25% p.a. C EUR acc max. 1.25% p.a. C USD acc max. 1.25% p.a. C USD dist max. 1.25% p.a. C CHF acc max. 1.25% p.a. C CHF dist max. 1.25% p.a. C SEK acc max. 1.25% p.a. C SEK dist max. 1.25% p.a. C GBP acc max. 1.25% p.a. C GBP dist max. 1.25% p.a. I EUR dist max. 1.15% p.a. I EUR acc max. 1.15% p.a. I USD acc max. 1.15% p.a. I USD dist max. 1.15% p.a. I USD (BRL hedged) acc max. 1.15% p.a. I USD (BRL hedged) dist max. 1.15% p.a. I CHF acc max. 1.15% p.a. I CHF dist max. 1.15% p.a. I SEK acc max. 1.15% p.a. I SEK dist max. 1.15% p.a. I GBP acc max. 1.15% p.a. I GBP dist max. 1.15% p.a. I NOK H1 acc max. 1.15% p.a. I NOK H1 dist max. 1.15% p.a. I30 EUR acc max. 1.00% p.a. I30 EUR dist max. 1.00% p.a. I30 USD acc max. 1.00% p.a. I30 USD dist max. 1.00% p.a. I30 CHF acc max. 1.00% p.a. I30 CHF dist max. 1.00% p.a. I30 GBP acc max. 1.00% p.a. I30 GBP dist max. 1.00% p.a. I10 SEK acc max. 1.00% p.a. I10 SEK dist max. 1.00% p.a. S EUR acc max. 0.75% p.a. S EUR dist max. 0.75% p.a. Y EUR acc max. 1.00% p.a. Y USD acc max. 1.00% p.a. Y USD dist max. 1.00% p.a. Y GBP dist max. 1.00% p.a. M EUR acc max. 0.12% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „I10“, „Y“, S“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Responsible Equity – Brazil
(hiernach „JSS Responsible Equity – Brazil“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Responsible Equity – Brazil wurden erstmals per 18. September 2014 ausgegeben.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Responsible Equity – Brazil ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine diversifizierte Anlage in brasilianischen Aktien.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Responsible Equity – Brazil erfolgen direkt (mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in Aktien von Unternehmen, die in Brasilien domiziliert oder deren Geschäftstätigkeit in Brasilien konzentriert sind oder im Fall von Holding-Gesellschaften hauptsächlich Anteile von in Brasilien domizilierten Gesellschaften halten. Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere von Unternehmen, die nach den Ergebnissen der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin erhebliche Defizite im Hinblick auf Umweltschutz, Beziehungen zu Anspruchsgruppen (Mitarbeiter, Lieferanten, allgemeine Öffentlichkeit, Kunden, Konkurrenten) oder die Geschäftsführung aufweisen, soweit diese Defizite signifikante finanzielle Risiken nach sich ziehen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den Corporate Sustainability Index (ISE) (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Der Teilfonds kann daneben bis zu maximal 15% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und anderen verzinslichen Instrumenten wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind investieren. Liquide Mittel sind im Rahmen der 15%-Begrenzung möglich. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Responsible Equity – Brazil wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Brasilien zählt zu den Schwellenländern (Emerging Markets). Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.
Anlageverwalter	J. Safra Asset Management Ltda., Sao Paolo, Brasilien
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Responsible Equity – Brazil richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien aus Schwellenländern an erfahrene Anleger.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und Brasilien ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	USD
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P USD acc max. 1.75% p.a. C USD acc max. 1.15% p.a. I USD acc max. 1.05% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „I“ und „C“ eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Benchmark Index ist der Corporate Sustainability Index (ISE). Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden: a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. b) Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark. <u>Definitionen:</u> Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz. High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde. Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz. Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark. Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt: Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung) x Überschussrendite in % x 10%. Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

JSS Investmentfonds – JSS Short-term Bond – Global Opportunistic (hiernach „JSS Short-term Bond – Global Opportunistic“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Short-term Bond – Global Opportunistic wurden erstmals per 31. Juli 2014 unter dem Namen Sarasin Short-term Bond – Global Opportunistic ausgegeben. Per 15. September 2014 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Short-term Bond – Global Opportunistic.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Short-term Bond – Global Opportunistic ist es, Zinserträge unter einer optimalen Liquidität zu erzielen. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolgs angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Short-term Bond – Global Opportunistic erfolgen weltweit in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die in einer beliebigen Währung denominiert sind und von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben oder garantiert sind. Solche Wertschriften können auch von Schuldnern aus den Emerging Markets ausgegeben sein. Daneben (d.h. akzessorisch) kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Die durchschnittliche Duration des Nettovermögens darf drei Jahre nicht übersteigen. Der Teilfonds kann auch in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zerobonds) investieren, die ein Non-Investment-Grade-Rating aufweisen. Unter „Non-Investment Grade Rating“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist. Darüber hinaus darf JSS Short-term Bond – Global Opportunistic in notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities) anlegen. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von oder unter CC (Standard & Poor's) bzw. Ca (Moody's) oder eine vergleichbare Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Der aktuelle Marktwert solcher Anlagen liegt unter 50% ihres Nennwerts. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE LIBOR USD 3M (die „Benchmark“) verwaltet. Darüber hinaus kann das Nettovermögen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) oder CoCos angelegt werden. CoCos sind unbefristete und im Prinzip festverzinsliche Anleihen, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. ABS sind finanzielle Wertpapiere, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind. Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren, CoCos und ABS gilt eine Gesamtobergrenze von 10%. Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Short-term Bond – Global Opportunistic wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und der Zinsentwicklung beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko. Risiken im Zusammenhang mit • notleidenden Wertpapieren • forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) • CoCos • Schwellenländern • Credit Default Swaps sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont, die hohe Zinserträge anstreben. JSS Short-term Bond – Global Opportunistic eignet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P USD acc max. 1.00% p.a.
P USD dist max. 1.00% p.a.
P CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
P CHF dist hedged max. 1.00% p.a.
P EUR acc hedged max. 1.00% p.a.
P EUR dist hedged max. 1.00% p.a.
P GBP dist hedged max. 1.00% p.a.
P SGD dist hedged max. 1.00% p.a.
C USD acc max. 0.75% p.a.
C USD dist max. 0.75% p.a.
C CHF acc hedged max. 0.75% p.a.
C CHF dist hedged max. 0.75% p.a.
C EUR acc hedged max. 0.75% p.a.
C EUR dist hedged max. 0.75% p.a.
C GBP dist hedged max. 0.75% p.a.
C SGD dist hedged max. 0.75% p.a.
I USD acc max. 0.65% p.a.
I USD dist max. 0.65% p.a.
I CHF acc hedged max. 0.65% p.a.
I CHF dist hedged max. 0.65% p.a.
I EUR acc hedged max. 0.65% p.a.
I EUR dist hedged max. 0.65% p.a.
I GBP dist hedged max. 0.65% p.a.
Y USD acc max. 1.00% p.a.
Y USD dist max. 1.00% p.a.
Y CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
Y CHF dist hedged max. 1.00% p.a.
Y EUR acc hedged max. 1.00% p.a.
Y EUR dist hedged max. 1.00% p.a.
Y GBP dist hedged max. 1.00% p.a.
M CHF acc hedged max. 0.12% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
von Aktien (Abänderung
der Ziffer 5.3 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond CHF
(hiernach „JSS Sustainable Bond CHF“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Bond CHF wurden erstmals per 31. Januar 2001 unter dem Namen Sarasin BondSar Swiss Franc ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin BondSar CHF, per 14. August 2008 eine solche in Sarasin Sustainable Bond CHF. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond CHF.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond CHF ist es, einen stetigen Ertrag zu erzielen unter Beachtung der nachstehenden Qualitätsmerkmale (siehe „Anlagepolitik“) sowie einer ausgewogenen Risikostreuung.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Sustainable Bond CHF erfolgen weltweit ausschliesslich in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen (der Anteil der beiden letztgenannten ist auf maximal 25% des Teilfonds begrenzt) und fest- oder variabel verzinsliche Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds), die jeweils auf CHF lauten. Aktien, die aus Wandlung oder aus Ausübung von Optionen erworben werden, dürfen bis zu 10% des Teilfonds gehalten werden. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den SBI Foreign AAA-BBB TR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Der Teilfonds investiert in Anleihen von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Die Organisationen, in die der Teilfonds investiert, integrieren Nachhaltigkeit bei der Mittelverwendung und messen den Erfolg auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten. Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die pro aktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Einzelne Länder, Organisationen, Industrien können ausgeschlossen werden. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Länder, Organisationen, Industrien. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond CHF wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont, die einen stetigen Ertrag anstreben. JSS Sustainable Bond CHF richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen CHF-Anlagen an Anleger, die sich für eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung entscheiden.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	CHF
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P CHF dist max. 0.75% p.a. C CHF dist max. 0.75% p.a. C CHF acc max. 0.50% p.a. M CHF acc max. 0.10% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	<u>Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:</u> Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)	Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft. Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond EUR
(hiernach „JSS Sustainable Bond EUR“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Bond EUR wurden erstmals per 6. Januar 2003 unter dem Namen Sarasin Sustainable Bond Euro ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Bond EUR. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond EUR.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond EUR ist es, einen stetigen Ertrag zu erzielen unter Beachtung der nachstehenden Qualitätsmerkmale (siehe „Anlagepolitik“) sowie einer ausgewogenen Risikostreuung.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Sustainable Bond EUR erfolgen weltweit ausschliesslich in auf Euro (EUR) lautende Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen (der Anteil der beiden letztgenannten ist auf maximal 25% des Teilfonds begrenzt) und fest- oder variabel verzinsliche Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds), die jeweils auf Euro lauten. Aktien, die aus Wandlung oder aus Ausübung von Optionen erworben werden, dürfen bis zu 10% des Teilfonds gehalten werden. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA Euro Broad Market Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Der Teilfonds investiert in Anleihen von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Die Organisationen, in die der Teilfonds investiert, integrieren Nachhaltigkeit bei der Mittelverwendung und messen den Erfolg auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten. Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die pro aktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Einzelne Länder, Organisationen, Industrien können ausgeschlossen werden. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Länder, Organisationen, Industrien. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond EUR wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment

Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont, die einen stetigen Ertrag anstreben. JSS Sustainable Bond EUR richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen EUR-Anlagen an Anleger, die sich für eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung entscheiden.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR acc max. 1.00% p.a. P EUR dist max. 1.00% p.a. P USD acc hedged max. 1.00% p.a. P USD dist hedged max. 1.00% p.a. P CHF acc hedged max. 1.00% p.a. P CHF dist hedged max. 1.00% p.a. P SGD acc hedged max. 1.00% p.a. P SGD dist hedged max. 1.00% p.a. L EUR acc max. 1.20% p.a. C EUR dist max. 0.70% p.a. C EUR acc max. 0.70% p.a. C USD acc hedged max. 0.70% p.a. C USD dist hedged max. 0.70% p.a. C CHF acc hedged max. 0.70% p.a. C CHF dist hedged max. 0.70% p.a. C GBP acc hedged max. 0.70% p.a. C GBP dist hedged max. 0.70% p.a. I EUR acc max. 0.70% p.a. I EUR dist max. 0.70% p.a. I USD acc hedged max. 0.70% p.a. I USD dist hedged max. 0.70% p.a. I CHF acc hedged max. 0.70% p.a. I CHF dist hedged max. 0.70% p.a. M EUR acc max. 0.10% p.a. Y EUR dist max. 0.60% p.a. Y EUR acc max. 0.60% p.a. Y USD acc hedged max. 0.60% p.a. Y USD dist hedged max. 0.60% p.a. Y CHF acc hedged max. 0.60% p.a. Y CHF dist hedged max. 0.60% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien <u>betragen:</u> Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“, „C“ und „L“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „M“ und „Y“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von
Aktien (Abänderung
der Ziffern 5.3 resp.
5.4 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – EUR Corporates (hiernach „JSS Sustainable Bond – EUR Corporates“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates wurden erstmals per 2. September 1992 unter dem Namen Sarasin BondSar World ausgegeben. Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Bond – EUR Corporates. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – EUR Corporates.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates ist es, einen stetigen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu erzielen.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates erfolgen weltweit in Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen (der Anteil der beiden letztgenannten ist insgesamt auf maximal 25% des Teilfonds begrenzt) und fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die jeweils auf Euro lauten und von Unternehmen ausgegeben werden. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Aktien, die aus Wandlung oder aus Ausübung von Optionen erworben werden, dürfen bis zu 10% des Teilfonds gehalten werden. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA Euro Corporate Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Der Teilfonds investiert in Anleihen von Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die pro aktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Einzelne Industrien können ausgeschlossen werden. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Industrien. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinssatzumfelds beeinflusst.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont, die einen stetigen Ertrag anstreben. JSS Sustainable Bond – EUR Corporates richtet sich als Basisanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger, die sich für eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung entscheiden.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR dist max. 1.00% p.a. L EUR acc max. 1.30% p.a. C EUR dist max. 0.80% p.a. C EUR acc max. 0.80% p.a. I EUR acc max. 0.70% p.a. Y EUR acc max. 1.00% p.a. M EUR acc max. 0.10% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	<u>Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:</u> Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“, „C“ und „L“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)	Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft. Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Green Bond – Global (hiernach „JSS Sustainable Green Bond – Global“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Green Bond – Global wurden erstmals per 30. November 2007 unter dem Namen Sarasin Structured Return Fund (EUR) ausgegeben. Per 26. Juli 2013 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Bond – EUR High Grade. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – EUR High Grade. Per 17. Januar 2018 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Green Bond – Global.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Green Bond – Global besteht darin, durch die Anlage in „Green Bonds“ nachhaltiger Emittenten eine attraktive Rendite zu erzielen, und zwar unter Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Risikostreuung und einer optimalen Liquidität. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in EUR berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Green Bond – Global erfolgen weltweit in fest- oder variabel verzinslichen „Green Bonds“ (einschliesslich Zerobonds), die von staatlichen, privaten und öffentlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Mit „Green Bonds“ werden bestimmte grüne Projekte finanziert oder refinanziert, die sich positiv auf die Umwelt und/oder das Klima auswirken sollen. Für diese werden regelmässig Berichte über die „Verwendung der Erlöse“ und die sich daraus ergebenden Auswirkungen verfasst. Solche Wertschriften können auch von Schuldnehmern aus Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert sein. Mindestens 80% der Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren müssen den oben genannten Kriterien genügen.

Nicht auf Euro lautende Anlagen werden weitgehend gegenüber dem Euro abgesichert. Im Übrigen dürfen Aktien von anderen OGAW/OGA sowie Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ sowie Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden. Der Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten. Die Anlagen in Wertpapieren erfolgen ausschliesslich in Schuldtiteln, die von Ländern, Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Institutionen zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. In jeder Phase seines Anlageprozesses berücksichtigt der Teilfonds soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien oder Nachhaltigkeitsaspekte). Der Teilfonds strebt danach, Risiken zu verringern und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Die Titelauswahl nach ESG-Kriterien konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen zu den führenden Akteuren gehören. Geschäftsaktivitäten, die zu Konflikten führen oder gegen internationale Normen verstossen, werden in der Regel ausgeschlossen. Durch seine Titelauswahl möchte der Teilfonds einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung leisten.

Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Geschäftsaktivitäten, Organisationen, Industrien. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können in Anleihen mit „Non-Investment Grade“ oder Anleihen ohne Kreditrating investiert sein. Unter „Non-Investment Grade Rating“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA Green Bond Index EUR hedged (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere primär durch emittenten-spezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit **Schwellenländern** sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

**Risikoüberwachungs-
methode**

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen stetigen Ertrag anstreben. Der JSS Sustainable Green Bond – Global soll zudem als Kernanlage in globalen Anleihen für private und institutionelle Anleger dienen, die Impact-Investing-Lösungen unterstützen möchten.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

EUR

**Vergütung an die
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P EUR acc max. 1.00% p.a.
P EUR dist max. 1.00% p.a.
P CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
P CHF dist hedged max. 1.00% p.a.
P USD acc hedged max. 1.00% p.a.
P USD dist hedged max. 1.00% p.a.
C EUR acc max. 0.70% p.a.
C EUR dist max. 0.70% p.a.
C CHF acc hedged max. 0.70% p.a.
C CHF dist hedged max. 0.70% p.a.
C USD acc hedged max. 0.70% p.a.
C USD dist hedged max. 0.70% p.a.
M EUR acc max. 0.10% p.a.
I EUR acc max. 0.60% p.a.
I EUR dist max. 0.60% p.a.
I CHF acc hedged max. 0.60% p.a.
I CHF dist hedged max. 0.60% p.a.
I USD acc hedged max. 0.60% p.a.
I USD dist hedged max. 0.60% p.a.
Y EUR acc max. 0.60% p.a.
Y EUR dist max. 0.60% p.a.
Y CHF acc hedged max. 0.60% p.a.
Y CHF dist hedged max. 0.60% p.a.
Y USD acc hedged max. 0.60% p.a.
Y USD dist hedged max. 0.60% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „M“, „I“ und „Y“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von
Aktien (Abänderung
der Ziffern 5.3 resp. 5.4
des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Europe
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Europe“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Europe wurden erstmals per 26. Februar 1993 unter dem Namen Sarasin EuropeSar ausgegeben. Per 21. Dezember 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Equity – Europe. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Europe.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Europe ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine europaweite, diversifizierte Anlage in Aktien.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die proaktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in die jeweiligen Branchenführer, welche das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung („Sustainable Development“) als strategische Chance nutzen. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Mindestens zwei Drittel des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmungen, wie vorgängig dargestellt, investiert, wobei diese Unternehmungen entweder ihren Sitz in Europa haben, den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben oder, sofern es sich um Holdinggesellschaften handelt, überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Europa halten. Der Teilfonds kann daneben bis zu maximal 15% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und anderen verzinslichen Instrumenten wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind investieren. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind im Rahmen der 15%-Begrenzung möglich. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögen des Teilfonds bei Letzteren nicht zulässig ist. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI Europe NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Aktivitäten. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Europe wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Europe richtet sich als Basisanlage für europäische Aktien an Anleger, die sich für ein Investment in eine möglichst umweltgerechte Wirtschaftsentwicklung mit langfristigem Wachstumspotential entscheiden.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR dist max. 1.75% p.a. P EUR acc max. 1.75% p.a. P USD acc max. 1.75% p.a. P USD acc hedged max. 1.75% p.a. C EUR dist max. 1.15% p.a. C EUR acc max. 1.15% p.a. C USD acc max. 1.15% p.a. C USD acc hedged max. 1.15% p.a. I EUR acc max. 1.05% p.a. I USD acc max. 1.05% p.a. I USD acc hedged max. 1.05% p.a. Y EUR acc max. 1.00% p.a. M EUR acc max. 0.12% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	<u>Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:</u> Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)	Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft. Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Global wurden erstmals per 1. Juni 1999 unter dem Namen Sarasin ValueSar Equity ausgegeben. Per 29. September 2005 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Equity, per 2. April 2007 eine solche in Sarasin Sustainable Equity – Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Global.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine weltweite, diversifizierte Anlage in Aktien.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die proaktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in die jeweiligen Branchenführer, welche das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung („Sustainable Development“) als strategische Chance nutzen. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Mindestens zwei Drittel des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmungen, wie vorgängig dargestellt, investiert. Der Teilfonds kann daneben bis zu maximal 15% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und anderen verzinslichen Instrumenten wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind investieren. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind im Rahmen der 15%-Begrenzung möglich. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögen des Teilfonds bei Letzteren nicht zulässig ist. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Aktivitäten. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Global wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Global richtet sich als Basisanlage im Bereich weltweiter Aktien an Anleger, die sich für ein Investment in eine möglichst umweltgerechte Wirtschaftsentwicklung mit langfristigem Wachstumspotential entscheiden.

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR dist max. 1.75% p.a. P USD acc max. 1.75% p.a. C EUR dist max. 1.15% p.a. C EUR acc max. 1.15% p.a. C USD acc max. 1.15% p.a. I EUR acc max. 1.05% p.a. I USD acc max. 1.05% p.a. Y EUR acc max. 1.00% p.a. M EUR acc max. 0.12% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	<u>Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:</u> Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)	Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft. Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Real Estate Global
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Real Estate Global“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global wurden erstmals am 2. April 2007 unter dem Namen Sarasin Real Estate Equity – IIID (EUR) ausgegeben. Per 10. Juli 2009 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Equity – Real Estate Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Real Estate Global.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch weltweite Aktienanlagen im Immobilienbereich.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global erfolgen auf einer weltweiten Basis in börsenkotierten Aktien und Beteiligungspapieren von Unternehmen, deren Tätigkeit mehrheitlich auf den Immobilien-Sektor ausgerichtet ist und die bei ihrer Geschäftstätigkeit ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte mitberücksichtigen. Besonders wichtig ist dabei die Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen. Auch wird ein guter Umgang der Unternehmen mit den verschiedenen Anspruchsgruppen (u.a. Mieter, Lieferanten, Mitarbeiter, Gesellschaft) erwartet. Einzelne Geschäftsaktivitäten, die besonders konträr zu den ökologischen oder sozialen Anforderungen stehen, können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Als Unternehmen aus dem Immobiliensektor werden u.a. solche verstanden, deren Tätigkeit in der Erschliessung, Überbauung und Nutzung von Grundstücken liegt oder Unternehmen, die zur Erzielung eines überwiegenden Teils ihrer Einkünfte Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen. Darunter fallen auch geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie REITs (Real Estate Investment Trusts) oder andere vergleichbare Immobilienverwaltungs-Gesellschaften. Zusätzlich sind auch weitere indirekte Anlageformen im Immobilienbereich möglich. Geschlossene Immobilien-Investmentfonds oder andere Immobilienverwaltungs-Gesellschaften müssen der Aufsicht eines der folgenden Länder unterstehen und dort an einer Börse gehandelt werden: OECD- Staaten sowie Hongkong und Singapur. Es gilt zu beachten, dass bei der Anlage in geschlossenen Fonds der Anleger indirekt auch Kosten, wie Verwaltungskommissionen und -gebühren dieser Gesellschaften mitträgt. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen vornehmen, sofern ein Wandel- oder Bezugsrecht für Anlagen besteht, die der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Die Anlagen in verzinslichen Instrumenten, wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind, inklusive Liquidität, sind auf 15% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögens des Teilfonds bei Letzteren nicht zulässig ist. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den S&P Developed Property NR Index EUR (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Die Abweichung von der Benchmark wird jedoch durch ein Tracking-Error-Limit gedeckelt, das die potenzielle Outperformance begrenzt. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Aktivitäten. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global wird aufgrund der Investitionen in Immobilienaktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes sowie Änderungen des Zinsumfeldes beeinflusst.
---------------------	---

Anlageverwalter	Sarasin & Partners LLP, London
Risikoüberwachungs- methode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Real Estate Global richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Immobilienaktien an Anleger, die ein globales Immobilienportefeuille in ihre eigene Anlagepolitik einbauen wollen.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR acc max. 1.50% p.a. P EUR dist max. 1.50% p.a. P USD acc max. 1.50% p.a. P USD dist max. 1.50% p.a. C EUR acc max. 1.00% p.a. C EUR dist max. 1.00% p.a. C USD dist max. 1.00% p.a. C USD acc max. 1.00% p.a. I EUR acc max. 0.90% p.a. I USD acc max. 0.90% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für die Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“, „I“ und „C“ eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird. Die Performance Fee wird fällig, wenn die Performance des Teilfonds über ein Quartal diejenige des Benchmark-Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Aktienklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Benchmark-Index ist der S&P Developed Property NR Index in EUR und USD je nach Währung der Aktienklasse. Die Performance Fee beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer Aktienklasse am Ende des Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark (Überschussrendite). Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse und ist vierteljährlich rückwirkend für die betreffende Performance Periode zahlbar. Der Betrag der fälligen Performance Fee entspricht der Summe der während einem Quartal täglich gebildeten Rückstellungen. Die Rückstellungen werden dem Teilfonds laufend belastet und bei einer Abnahme der Outperformance wieder im entsprechenden Umfang gutgeschrieben. Die Zahlung der für die Performance Fee zurückgestellten Beträge erfolgt jeweils nach Abschluss des Quartals. Bei der Rücknahme von Aktien wird eine allfällige auf die zurückgenommenen Aktien entfallende Performance-Fee-Rückstellung der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden: a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des Benchmark Index, der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. b) Der Nettoinventarwert pro Aktie, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der Nettoinventarwert am Ende einer Performance Periode, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Falls in dieser Zeitperiode keine Performance Fee fällig wurde, gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performance-Periode vor drei Jahren als High Watermark.

Definitionen:

Teilfonds-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

Benchmark-Performance: arithmetische Differenz zwischen dem Stand des relevanten Benchmark-Index am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode, ausgedrückt als Prozentsatz.

High Watermark: höchster Nettoinventarwert pro Aktie am Ende einer Performance-Periode innerhalb der letzten drei Jahre, zu dem eine Performance Fee fällig wurde.

Outperformance: falls die Performance des Teilfonds über die Betrachtungsperiode grösser ist als jene der Benchmark, die arithmetische Differenz zwischen der Teilfonds-Performance und der Benchmark-Performance, ausgedrückt als Prozentsatz.

Überschussrendite: positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie am Ende eines Quartals und dem grösseren Wert von Benchmark-Indexwert und High Watermark.

Der pro Aktienklasse fällige Betrag für die Performance Fee-Rückstellung berechnet sich wie folgt:
 $\text{Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee-Rückstellung)} \times \text{Überschussrendite in \%} \times 10\%$. Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe von
Aktien (Abänderung der
Ziffer 5.3 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – USA (hiernach „JSS Sustainable Equity – USA“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – USA wurden erstmals per 29. Oktober 2010 unter dem Namen Sarasin Sustainable Equity – USA ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – USA.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – USA ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine diversifizierte Anlage in US-amerikanische Aktien.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die proaktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in die jeweiligen Branchenführer, welche das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung („Sustainable Development“) als strategische Chance nutzen. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Mindestens 75% des Nettovermögens sind in Aktien von Unternehmungen, wie vorgängig dargestellt, investiert, wobei diese Unternehmungen entweder ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten von Amerika ausüben oder, sofern es sich um Holdinggesellschaften handelt, überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika halten. Die Anlagepolitik basiert nicht auf einem systematischen Prozess. Der Teilfonds kann daneben bis zu maximal 15% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und anderen verzinslichen Instrumenten wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind investieren. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind im Rahmen der 15%-Begrenzung möglich. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben im Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI USA NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Aktivitäten. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – USA wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment

Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – USA richtet sich als Basisanlage für amerikanische Aktien an Anleger, die sich für ein Investment in eine möglichst umweltgerechte Wirtschaftsentwicklung mit langfristigem Wachstumspotential entscheiden.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	USD
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P USD acc max. 1.75% p.a. P USD dist max. 1.75% p.a. C USD acc max. 1,15% p.a. I USD acc max. 1.05% p.a. I USD dist max. 1.05% p.a. Y USD acc max. 1.00% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	<u>Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:</u> Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „I“ und „Y“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung:: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)	Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft. Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR)
(hiernach „JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR)“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR) wurden erstmals per 16. Februar 1994 unter dem Namen Sarasin OekoSar Portfolio ausgegeben. Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Portfolio – Balanced (EUR). Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR).
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR) ist ein langfristiger Vermögenszuwachs unter Einhaltung einer ausgewogenen Risikostreuung.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR) werden in erster Linie auf einer weltweiten Basis in Aktien (mindestens 25% des Vermögens des Teilfonds werden direkt in Aktien angelegt) und in auf Euro oder andere Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere getätigt. Der Teilfonds kann auch einen Teil seiner Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und daneben auch in Optionsscheinen sowie jeweils vergleichbaren Aktien/Anlagen investieren. Im Übrigen dürfen Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögen des Teilfonds bei Letzteren nicht zulässig ist. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf eine Benchmark bestehend aus 50% ICE BofA Euro Broad Market Index und 50% MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein. Der Teilfonds investiert in Länder, Organisationen und Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Die genannten Organisationen integrieren Nachhaltigkeit bei der Mittelverwendung und messen den Erfolg auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die proaktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in die jeweiligen Branchenführer, welche das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung („Sustainable Development“) als strategische Chance nutzen. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Aktivitäten. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR) wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien primär durch unternehmens-/ emittentenspezifische Veränderungen sowie Änderungen des Wirtschafts- und Zinsumfelds beeinflusst.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risiküberwachungsmethode	Commitment

Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR) richtet sich als eine über verschiedene Anlageklassen diversifizierte Basisanlage an Anleger mit Referenzwährung Euro, die sich für eine möglichst nachhaltige Wirtschaftsentwicklung entscheiden.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt: P EUR dist max. 1.75% p.a. P CHF acc hedged max. 1.75% p.a. P EUR acc max. 1.75% p.a. P USD acc hedged max. 1.75% p.a. C EUR dist max. 1.15% p.a. C EUR acc max. 1.15% p.a. C CHF acc hedged max. 1.15% p.a. C USD acc hedged max. 1.15% p.a. Y EUR acc max. 1.00% p.a. Y CHF acc hedged max. 1.00% p.a. Y USD acc hedged max. 1.00% p.a. I EUR acc max. 1.10% p.a. I EUR dist max. 1.10% p.a. I CHF acc hedged max. 1.10% p.a. I USD acc hedged max. 1.10% p.a. Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	<u>Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:</u> Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „I“ und „Y“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 resp. 5.4 des Prospekts)	Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft. Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Water
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Water“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Water wurden erstmals per 27. Dezember 2007 unter dem Namen Sarasin Sustainable Water Fund ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Water.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Water ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch weltweite Aktienanlagen.
Anlagepolitik	JSS Sustainable Equity – Water investiert, unter Berücksichtigung der Risikodiversifikation, schwergewichtig in Aktien von Unternehmen, die sich durch einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser auszeichnen und dabei ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte mitberücksichtigen. Der Teilfonds investiert in die gesamte Wertschöpfungskette des Wassermarktes, d. h. in die Wasserversorgung, -aufbereitungstechnologie, -effizienz und -infrastruktur, um auch bezüglich der verschiedenen Technologien eine optimale Risikodiversifikation zu erreichen. Bis zu 30% des angelegten Nettovermögens können zudem in Unternehmen investiert werden, die aus nachhaltiger Sicht und besonders in Bezug auf ihren Wasserverbrauch im Vergleich zu anderen Unternehmen vorteilhaft abschneiden. Die Anlagen werden in erster Linie weltweit in Aktien und andere Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte getätigt. Mindestens zwei Drittel des Teilfonds werden in Aktien von Unternehmen wie vorgängig beschrieben investiert. Der Teilfonds kann daneben bis zu maximal 15% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und anderen verzinslichen Instrumenten wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind investieren. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind im Rahmen der 15%-Begrenzung möglich. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögen des Teilfonds bei Letzteren nicht zulässig ist. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Ein interdisziplinär zusammengesetzter Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Aktivitäten. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Water wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfelds beeinflusst. Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der Teilfonds richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich weltweiter Aktien an Anleger, die gezielt auf das Anlagethema „Wasserknappheit“ setzen wollen.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	EUR

**Vergütung an die
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P EUR dist max. 2.00% p.a.
P EUR acc max. 2.00% p.a.
P USD dist max. 2.00% p.a.
P USD acc hedged max. 2.00% p.a.
P CHF acc hedged max. 2.00% p.a.
P GBP dist max. 2.00% p.a.
C EUR dist max. 1.35% p.a.
C EUR acc max. 1.35% p.a.
C USD dist max. 1.35% p.a.
C USD acc max. 1.35% p.a.
C CHF acc hedged max. 1.35% p.a.
C GBP dist max. 1.35% p.a.
S EUR dist max. 1.00% p.a.
I EUR dist max. 1.25% p.a.
I EUR acc max. 1.25% p.a.
I USD acc max. 1.25% p.a.
I CHF acc max. 1.25% p.a.
I GBP dist max. 1.25% p.a.
Y EUR acc max. 1.00% p.a.
M EUR acc max. 0.12% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“, „S“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung: maximal 0.4% des Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe von
Aktien (Abänderung der
Ziffer 5.3 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

JSS JSS Investmentfonds – JSS Bond – USD High Yield
(hiernach „JSS Bond – USD High Yield“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Bond – USD High Yield wurden erstmals per 30. März 2015 ausgegeben.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Bond – USD High Yield ist die Erzielung eines möglichst hohen Gesamtertrags durch Investitionen in hochrentierende Anleihen. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der JSS Bond – USD High Yield hauptsächlich in auf USD lautende fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zerobonds) mit Non-Investment Grade Rating, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern ausgegeben oder garantiert sind. Solche Wertschriften können auch von Schuldnern aus Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert sein. Ausserdem kann der Teilfonds auch direkt oder indirekt in verschiedene Formen von Beteiligungspapieren wie Stamm- und Vorzugsaktien investieren und in Sachwerten bezahlte fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, einschliesslich Zerobonds, mit Investment Grade Rating. Unter „Non-Investment Grade Rating“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist. Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays U.S. Corporate High Yield 2% Issuer Capped TR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können auch in notleidende Wertpapiere (Distressed Securities) investiert werden. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von oder unter CC (Standard & Poor's) bzw. Ca (Moody's) oder eine vergleichbare Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Der aktuelle Marktwert solcher Anlagen liegt unter 50% ihres Nennwerts. Bis zu 30% der Anlagen können auf eine andere Währung als USD lauten. Daneben (d.h. akzessorisch) kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds darf zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Bond – USD High Yield wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und der Zinsentwicklung beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- **notleidenden Wertpapieren**
- **Schwellenländern**
- **Credit Default Swaps**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Federated Investment Counseling, Pittsburgh, Pennsylvania, United States

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die eine hohe Rendite anstreben. JSS Bond – USD High Yield richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P USD acc max. 1.50% p.a.
P USD dist max. 1.50% p.a.
P CHF acc hedged max. 1.50% p.a.
P CHF dist hedged max. 1.50% p.a.
P EUR acc hedged max. 1.50% p.a.
P EUR dist hedged max. 1.50% p.a.
P GBP dist hedged max. 1.50% p.a.
P SGD dist hedged max. 1.50% p.a.
C USD acc max. 1.30% p.a.
C USD dist max. 1.30% p.a.
C CHF acc hedged max. 1.30% p.a.
C CHF dist hedged max. 1.30% p.a.
C EUR acc hedged max. 1.30% p.a.
C EUR dist hedged max. 1.30% p.a.
C GBP dist hedged max. 1.30% p.a.
C SGD dist hedged max. 1.30% p.a.
I USD acc max. 1.00% p.a.
I USD dist max. 1.00% p.a.
I CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
I CHF dist hedged max. 1.00% p.a.
I EUR acc hedged max. 1.00% p.a.
I EUR dist hedged max. 1.00% p.a.
I GBP dist hedged max. 1.00% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobenen Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren werden je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien bzw. bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Ziffer 5.3 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

JSS Investmentfonds – JSS Bond – Emerging Markets High Yield
(hiernach „JSS Bond – Emerging Markets High Yield“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Bond – Emerging Markets High Yield wurden erstmals per 7. Dezember 2016 ausgegeben.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Bond – Emerging Markets High Yield ist die Erzielung eines möglichst hohen Gesamtertrags durch Investitionen in hochrentierende Anleihen. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der JSS Bond – Emerging Markets High Yield hauptsächlich in fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zerobonds) mit Non-Investment Grade Rating, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischt-wirtschaftlichen Schuldnern aus Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert sind. Ausserdem kann der Teilfonds auch direkt oder indirekt in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zerobonds) mit Investment-Grade-Rating investieren. Unter „Non-Investment Grade Rating“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Der Teilfonds kann in notleidende Wertpapiere (Distressed Securities) investieren. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von oder unter CC (Standard & Poor's) bzw. Ca (Moody's) oder einem vergleichbaren Rating von einer anerkannten Rating-Agentur. Der aktuelle Marktwert solcher Anlagen liegt unter 50% ihres Nennwerts. Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Darüber hinaus kann das Nettovermögen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) oder CoCos angelegt werden. CoCos sind unbefristete und im Prinzip festverzinsliche Anleihen, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. ABS sind finanzielle Wertpapiere, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind. Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren, CoCos und ABS gilt eine Gesamtobergrenze von 10%. Der Teilfonds darf zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Bond – Emerging Markets High Yield wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und der Zinsentwicklung beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- **notleidenden Wertpapieren**
- **forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS)**
- **CoCos**
- **Schwellenländern**
- **Credit Default Swaps**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die eine hohe Rendite anstreben. JSS Bond – Emerging Markets High Yield richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

**Vergütung an die
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P USD acc max. 1.50% p.a.
P USD dist max. 1.50% p.a.
P CHF acc hedged max. 1.50% p.a.
P CHF dist hedged max. 1.50% p.a.
P EUR acc hedged max. 1.50% p.a.
P EUR dist hedged max. 1.50% p.a.
C USD acc max. 1.30% p.a.
C USD dist max. 1.30% p.a.
C CHF acc hedged max. 1.30% p.a.
C CHF dist hedged max. 1.30% p.a.
C EUR acc hedged max. 1.30% p.a.
C EUR dist hedged max. 1.30% p.a.
I USD acc max. 1.00% p.a.
I USD dist max. 1.00% p.a.
I CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
I CHF dist hedged max. 1.00% p.a.
I EUR acc hedged max. 1.00% p.a.
I EUR dist hedged max. 1.00% p.a.
Y USD acc max. 1.00% p.a.
Y USD dist max. 1.00% p.a.
Y CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
Y CHF dist hedged max. 1.00% p.a.
Y EUR acc hedged max. 1.00% p.a.
Y EUR dist hedged max. 1.00% p.a.
M CHF acc hedged max. 0.12% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobenen Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren werden je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien bzw. bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

Rücknahmefristen

Rücknahmeanträge müssen 5 Bankwerktage vor dem Bewertungstag bis spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) bei der Transferstelle eingehen.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe von
Aktien (Abänderung der
Ziffer 5.3 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

JSS Investmentfonds – JSS Bond – Total Return Global (hiernach „JSS Bond – Total Return Global“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Bond – Total Return Global wurden erstmals per 30. Dezember 2015 ausgegeben.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Bond – Total Return Global ist die Erzielung regelmässiger Zinserträge und eines mittel- bis langfristigen Vermögenszuwachses unter Anwendung eines Total-Return-Ansatzes. Referenzwährung des Teilfonds ist der US Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.
Anlagepolitik	Die Anlagen des JSS Bond – Total Return Global erfolgen weltweit in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die in einer beliebigen Währung denominiert sind und von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben oder garantiert sind. Solche Wertschriften können auch von Schuldnern aus den Emerging Markets ausgegeben sein. Nicht auf USD lautende Anlagen werden weitgehend gegenüber dem USD abgesichert. Der Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen mit „Non-Investment Grade“ investiert sein. Darunter wird ein Kreditrating verstanden, dass tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung. In Wertpapiere mit einem Kreditrating, das tiefer ist als BB- (Standard & Poor's) bzw. Ba3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung, darf allerdings nicht investiert werden. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Zu Zwecken der Absicherung und einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen.
Risikoprofil	Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Aktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht. Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Bond – Total Return Global wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und der Zinsentwicklung beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko. Risiken im Zusammenhang mit • Schwellenländern • Credit Default Swaps sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die Zinserträge und einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Bond – Total Return Global eignet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.

Buchhaltungswährung

USD

**Vergütung an die
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds verfügt über die im Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr der zurzeit folgenden zur Zeichnung offenstehenden Aktienklassen beträgt:

P USD acc max. 1.40% p.a.
P USD dist max. 1.40% p.a.
P CHF acc hedged max. 1.40% p.a.
P CHF dist hedged max. 1.40% p.a.
P EUR acc hedged max. 1.40% p.a.
P EUR dist hedged max. 1.40% p.a.
P GBP dist hedged max. 1.40% p.a.
P SGD dist hedged max. 1.40% p.a.
C USD acc max. 0.90% p.a.
C USD dist max. 0.90% p.a.
C CHF acc hedged max. 0.90% p.a.
C CHF dist hedged max. 0.90% p.a.
C EUR acc hedged max. 0.90% p.a.
C EUR dist hedged max. 0.90% p.a.
C GBP dist hedged max. 0.90% p.a.
C SGD dist hedged max. 0.90% p.a.
I USD acc max. 0.70% p.a.
I USD dist max. 0.70% p.a.
I USD (BRL hedged) acc max. 0.70% p.a.
I USD (BRL hedged) dist max. 0.70% p.a.
I CHF acc hedged max. 0.70% p.a.
I CHF dist hedged max. 0.70% p.a.
I EUR acc hedged max. 0.70% p.a.
I EUR dist hedged max. 0.70% p.a.
I GBP dist hedged max. 0.70% p.a.
I30 CHF acc hedged max. 0.60% p.a.
I30 CHF dist hedged max. 0.60% p.a.
I30 EUR acc hedged max. 0.60% p.a.
I30 EUR dist hedged max. 0.60% p.a.
I30 GBP acc hedged max. 0.60% p.a.
I30 GBP dist hedged max. 0.60% p.a.
I30 USD acc max. 0.60% p.a.
I30 USD dist max. 0.60% p.a.
I50 CHF acc hedged max. 0.55% p.a.
I50 CHF dist hedged max. 0.55% p.a.
I50 EUR acc hedged max. 0.55% p.a.
I50 EUR dist hedged max. 0.55% p.a.
I50 GBP acc hedged max. 0.55% p.a.
I50 GBP dist hedged max. 0.55% p.a.
I50 USD acc max. 0.55% p.a.
I50 USD dist max. 0.55% p.a.
M CHF acc hedged max. 0.12% p.a.
M USD acc max. 0.12% p.a.
M USD dist max. 0.12% p.a.
Y USD acc max. 1.00% p.a.
Y USD dist max. 1.00% p.a.
Y CHF acc hedged max. 1.00% p.a.
Y EUR acc hedged max. 1.00% p.a.
Y GBP dist hedged max. 1.00% p.a.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt bis zu 0.25% p.a. für sämtliche ausgegebenen Aktienklassen. Die effektiv erhobene Dienstleistungsgebühr wird je Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

**Kosten zu Lasten
des Anlegers**

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe von
Aktien (Abänderung der
Ziffer 5.3 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankwerktagen eintrifft.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands
(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands wurden erstmals per 31. Mai 2018 ausgegeben. Ab dem 8. Mai 2020 wird der Namen des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Consumer Brands geändert.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands besteht hauptsächlich darin, durch weltweite Aktienanlagen einen Vermögenszuwachs zu erzielen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).
Anlagepolitik	Bis zum 7. Mai 2020: In erster Linie erfolgen die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands weltweit entweder direkt (mind. 51%) oder indirekt in Beteiligungspapieren von Unternehmen, deren Tätigkeit auf Lifestyle-Produkte oder -Dienstleistungen mit starken Markennamen ausgerichtet ist. Der Begriff der Lifestyle-Marken bezieht sich auf Marken, Produkt-Labels, Produktlinien, Produktmuster u. Ä., die aus der Perspektive des Verbrauchers ein besonderes Vergnügen oder einen besonderen Prestigewert bieten, der über die tatsächliche Substanz der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen hinausgeht. In der Regel beruht der Erfolg von Lifestyle-Marken vor allem auf dem Marketing einer Marke oder eines Labels und ist langfristig durch Rechte am geistigen Eigentum, wie Marken- oder Urheberrechte, geschützt. Heute findet man Lifestyle-Marken gewöhnlich in den Branchen Luxusgüter, Kleidung, Mode, Sport, Freizeit, Nahrungsmittel und Getränke, Luxusautomobile und Unterhaltung. Lifestyle-Marken-Unternehmen sind Unternehmen, die sich hauptsächlich mit der Schaffung, Entwicklung und Finanzierung von Lifestyle-Marken befassen, vorwiegend Dienstleistungen für solche Unternehmen erbringen oder Beteiligungen an diesen halten. Ab dem 8. Mai 2020: In erster Linie erfolgen die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Consumer Brands weltweit entweder direkt (mind. 51%) oder indirekt in Beteiligungspapieren von Unternehmen, deren Tätigkeit auf Konsumgüter oder -dienstleistungen mit starken Markennamen ausgerichtet ist. Der Begriff der Konsumgüter-Marken bezieht sich auf Unternehmen Marken, Produkt-Labels, Produktlinien, Produktmuster u. Ä., die aus der Perspektive des Verbrauchers ein besonderes Vergnügen oder einen besonderen Wert bieten. Der Erfolg dieser Unternehmen beruht für gewöhnlich auf der Vermarktung von Marken oder Labels, die langfristig durch geistige Eigentumsrechte wie Markenzeichen oder Urheberrechte geschützt sind. Heutzutage sind Konsumgüter-Marken in der Regel in den Bereichen Gesundes Leben (z. B. Ernährung, Körperpflege), Mode und Luxus (z. B. aktiver Lebensstil, Luxuswaren) sowie Unterhaltung (z. B. E-Commerce, Zahlungswesen, Verbraucher-technologie und Freizeit) zu finden. Ausserdem berücksichtigt der Teilfonds in seinem Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien oder Nachhaltigkeitsaspekte). Der Teilfonds ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Verfahren zur Auswahl nachhaltiger Wertpapiere konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen zu den führenden Anbietern gehören. Umstrittene Geschäftstätigkeiten oder Unternehmensaktivitäten, die gegen internationale Normen verstossen, sind gewöhnlich ausgeschlossen. Der Teilfonds setzt sich durch seinen Aktienauswahlprozess und sein aktives Engagement als Aktionär (Dialog mit den Unternehmensführungen und Ausübung der Stimmrechte) für eine nachhaltige Entwicklung ein. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen. Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.

Risikoprofil	Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können. Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann. Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.
Bewertungstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
Buchhaltungswährung	USD
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds hat die im Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr für die derzeit zur Zeichnung verfügbaren Aktienklassen ist wie folgt: P USD acc max. 1.75% p.a. P USD dist max. 1.75% p.a. P EUR acc max. 1.75% p.a. P EUR dist max. 1.75% p.a. P CHF acc max. 1.75% p.a. P CHF dist max. 1.75% p.a. C USD acc max. 1.50% p.a. C USD dist max. 1.50% p.a. C EUR acc max. 1.50% p.a. C EUR dist max. 1.50% p.a. C CHF acc max. 1.50% p.a. C CHF dist max. 1.50% p.a. I USD acc max. 1.25% p.a. I USD dist max. 1.25% p.a. I CHF acc max. 1.25% p.a. I CHF dist max. 1.25% p.a. Y USD acc max. 1.25% p.a. Y USD dist max. 1.25% p.a. E EUR acc max. 1.60% p.a. E EUR dist max. 1.60% p.a. E USD acc max. 1.60% p.a. E USD dist max. 1.60% p.a. E CHF acc max. 1.60% p.a. E CHF dist max. 1.60% p.a. M USD acc max. 0.12% p.a. Servicegebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

**Vom Anleger zu zahlende
Gebühren**

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind wie folgt:

Aufgabeaufschlag:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“, „C“ und „E“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“, „M“ und „Y“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmungen
betreffend die Ausgabe
und Rücknahme von Aktien
(Abänderung der Ziffern 5.3
und 5.4 des Prospekts)**

Zeichnungen von gewissen Kundengruppen (z.B. Banken), die üblicherweise erst nach der Akti-
enausgabe bezahlen, werden auch berücksichtigt, wenn die Zahlung erst in den folgenden zwei
Bankgeschäftstagen eintrifft.

Bei Rücknahmen werden Zahlungen üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds
innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors (hiernach „JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors wurden erstmals per 31. Mai 2018 ausgegeben.
Anlageziel	Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem langfristigen Vermögenszuwachs. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.
Anlagepolitik	In erster Linie erfolgen die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors weltweit entweder direkt (mind. 51%) oder indirekt in Beteiligungspapieren, die ein Engagement in aufkommenden und umgestaltenden technologischen Trends bieten. Das Konzept unterscheidet zwischen Enabling-Technologie-Unternehmen (Informationstechnologieunternehmen) und Technologieübernehmern (nicht zum IT-Sektor gehörende Erstanwender in den jeweiligen Branchen, die einen Bruch im bestehenden Geschäft bewirken, indem sie technologische Fortschritte schneller als andere nutzen). Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Sektoren und Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Schwellenmärkte sind im Allgemeinen die Märkte von Ländern, die sich in der Entwicklung hin zu modernen industriellen Märkten befinden und daher ein höheres Potenzial aufweisen, jedoch auch mit einem höheren Risiko behaftet sind. Ausserdem berücksichtigt der Teilfonds in seinem Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien oder Nachhaltigkeitsaspekte). Der Teilfonds ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Verfahren zur Auswahl nachhaltiger Wertpapiere konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen zu den führenden Anbietern gehören. Umstrittene Geschäftstätigkeiten oder Unternehmensaktivitäten, die gegen internationale Normen verstossen, sind gewöhnlich ausgeschlossen. Der Teilfonds setzt sich durch seinen Aktienauswahlprozess und sein aktives Engagement als Aktionär (Dialog mit den Unternehmensführungen und Ausübung der Stimmrechte) für eine nachhaltige Entwicklung ein. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen. Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen. Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Kapitel „3.3. Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.
Risikoprofil	Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können. Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Durch Kreditaufnahme respektive den Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Wertschwankungen führen kann. Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet. Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Commitment

Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.
Bewertungstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
Buchhaltungswährung	USD
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds hat die im Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr für die derzeit zur Zeichnung verfügbaren Aktienklassen ist wie folgt: P USD acc max. 1.75% p.a. P USD dist max. 1.75% p.a. P EUR acc max. 1.75% p.a. P EUR dist max. 1.75% p.a. P CHF acc max. 1.75% p.a. P CHF dist max. 1.75% p.a. P SEK acc max. 1.75% p.a. P SEK dist max. 1.75% p.a. C USD acc max. 1.50% p.a. C USD dist max. 1.50% p.a. C EUR acc max. 1.50% p.a. C EUR dist max. 1.50% p.a. C CHF acc max. 1.50% p.a. C CHF dist max. 1.50% p.a. C SEK acc max. 1.50% p.a. C SEK dist max. 1.50% p.a. C GBP acc max. 1.50% p.a. C GBP dist max. 1.50% p.a. E CHF acc max. 1.75% p.a. E EUR acc max. 1.75% p.a. E USD acc max. 1.75% p.a. E USD dist max. 1.75% p.a. Y USD acc max. 1.25% p.a. Y USD dist max. 1.25% p.a. M USD acc max. 0.12% p.a. I USD acc max. 1.00% p.a. I USD dist max. 1.00% p.a. I CHF acc max. 1.00% p.a. I CHF dist max. 1.00% p.a. I EUR acc max. 1.00% p.a. I EUR dist max. 1.00% p.a. I GBP acc max. 1.00% p.a. I GBP dist max. 1.00% p.a. I SEK acc max. 1.00% p.a. I SEK dist max. 1.00% p.a. I USD (BRL hedged) acc max. 1.00% p.a. Servicegebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Dienstleistungsgebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.
Vom Anleger zu zahlende Gebühren	Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind wie folgt: Aufgabeaufschlag: • Aktien mit Namensbestandteil „P“, „E“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „I“, „M“ und „Y“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Besondere Bestimmung
betreffend die Ausgabe von
Aktien (Abänderung der Ziffer 5.3 des Prospekts)**

Zeichnungen von gewissen Kundengruppen (z.B. Banken), die üblicherweise erst nach der Aktiengabe bezahlen, werden auch berücksichtigt, wenn die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

die Teilfonds

**JSS Investmentfonds – JSS Bond – Emerging Markets Local Currency
(hiernach „JSS Bond – Emerging Markets Local Currency“)**

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Bond – Emerging Markets Local Currency wurden erstmals per 19. Juni 2019 ausgegeben.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Bond – Emerging Markets Local Currency ist es, möglichst hohe Erträge unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu erzielen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Bond – Emerging Markets Local Currency erfolgen weltweit hauptsächlich in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds), die auf Schwellenländerwährungen lauten und von Emittenten irgendwelcher Art, die in Schwellenländern domiziliert sind oder den überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, ausgegeben oder garantiert werden.

Anlagen in Schwellenländerwährungen können sowohl direkt als auch indirekt durch die im Prospekt in Kapitel 3.4. „Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Das Währungsexposure des Teilfonds kann durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente aktiv gesteuert werden.

Als Emerging Markets gelten dabei die Schwellenländer Asiens, Lateinamerikas, Osteuropas und Afrikas sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden.

Der Teilfonds kann auch in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, einschliesslich Zerobonds, investieren, die ein Non-Investment-Grade-Rating aufweisen. Unter „Non-Investment Grade Rating“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist. Des Weiteren kann JSS Bond – Emerging Markets Local Currency sein Vermögen in notleidende Wertpapiere investieren. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von oder unter CC (Standard & Poor's) bzw. Ca (Moody's) oder eine vergleichbare Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Der aktuelle Marktwert solcher Anlagen liegt unter 50% ihres Nennwerts.

Darüber hinaus kann das Nettovermögen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) oder CoCos angelegt werden. CoCos sind unbefristete und im Prinzip festverzinsliche Anleihen, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. ABS sind finanzielle Wertpapiere, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind.

Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren, CoCos und ABS gilt eine Gesamtobergrenze von 10%.

Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds kann zudem für bis zu 10% des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Bond – Emerging Markets Local Currency wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die auf Schwellenländerwährungen lauten, primär durch emittentenspezifische Veränderungen, die Zinsentwicklung und die Wechselkursentwicklung beeinflusst.

Es besteht infolge der Anlage in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating auch ein höheres Kreditausfallrisiko.

	Risiken im Zusammenhang mit • notleidenden Wertpapieren • forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) • CoCos • Schwellenländern • Credit Default Swaps sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.
Anlageverwalter	Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
Risikoüberwachungsmethode	Absoluter Value-at-Risk (VaR) Erwartete Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate): Untergrenze: 0.00%; Obergrenze: 600%. Gesetzlich zulässiger Grenzwert für den absoluten VaR: 20%
Anlegerprofil	Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit längerfristigem Anlagehorizont, die möglichst hohe Zinserträge anstreben. JSS Bond – Emerging Markets Local Currency richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.
Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Bankgeschäftstag ist.
Buchhaltungswährung	USD
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	Der Teilfonds hat die im Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr für die derzeit zur Zeichnung verfügbaren Aktienklassen ist wie folgt: P USD acc max. 1.75% p.a. P USD dist max. 1.75% p.a. C USD acc max. 1.30% p.a. C USD dist max. 1.30% p.a. I USD acc max. 1.00% p.a. I USD dist max. 1.00% p.a. Y USD acc max. 1.00% p.a. Y USD dist max. 1.00% p.a. M USD acc max. 0.12% p.a. Servicegebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.
Kosten zu Lasten des Anlegers	Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind wie folgt: Ausgabekommission: • Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages. • Aktien mit Namensbestandteil „I“, „Y“ und „M“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: keine. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Ziffer 5.3 des Prospekts)	Zeichnungen von gewissen Kundengruppen (z.B. Banken), die üblicherweise erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch berücksichtigt, wenn die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.
Rücknahmefristen	Rücknahmeanträge müssen fünf Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) bei der Transferstelle eingehen.

JSS Investmentfonds – JSS Equity – All China
(hiernach „JSS Equity – All China“)

Allgemeine Informationen	Die Aktien des JSS Equity – All China werden erstmals an dem per Beschluss durch den Verwaltungsrat festgelegten Termin ausgegeben. Im Anschluss an den Beschluss durch den Verwaltungsrat wird eine Bestätigung des Auflegungsdatums des Teilfonds am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar sein. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Konditionen, die sich speziell auf diesen Teilfonds beziehen, werden erst zum Auflegungsdatum des Teilfonds wirksam.
Anlageziel	Das Anlageziel des JSS Equity – All China ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch Investitionen in Unternehmen in China sowie durch andere im Rahmen der Anlagepolitik zulässige Anlagen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).
Anlagepolitik	Der JSS Equity – All China investiert in erster Linie entweder direkt (mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in alle Formen von Beteiligungspapieren (wie Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts usw.) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Volksrepublik China („VRC“) haben oder deren Geschäftsaktivitäten sich auf die Volksrepublik China konzentrieren oder die, im Falle von Holding-Gesellschaften, Beteiligungen vorwiegend an Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China halten. Diese Aktien können in der Volksrepublik China (onshore) oder ausserhalb der Volksrepublik China (offshore) börsennotiert sein. Der Teilfonds wird in chinesische A-Aktien (onshore) investieren, die über Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festland China. Anlagen in chinesischen A-Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, sind bis zum 7. Mai 2020 auf 5% und ab dem 8. Mai 2020 auf 10% des Vermögens des Teilfonds begrenzt. Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen und bis zu 10% in Aktien von kleinkapitalisierten chinesischen Unternehmen (Small Caps) investieren. Small Caps sind definiert als sämtliche Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als USD 500 Mio. beträgt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI China All Shares NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien/Anteile von OGAW/OGA (einschliesslich Geldmarktfonds) gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ investieren. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel „3.4. Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der US-Dollar, doch die Mehrheit der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten. Es ist nicht vorgesehen, das Exposure in Fremdwährung gegen die Buchhaltungswährung abzusichern.

Risikoprofil

Die Anlagen in den Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Equity – All China wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Anlagen in mittleren und insbesondere kleinen Unternehmen zeichnen sich teilweise durch eine geringe Liquidität aus. Dies kann einerseits, abhängig von der Marktlage, den Handel mit diesen Instrumenten deutlich erschweren und andererseits zu überdurchschnittlichen Preisschwankungen führen. Zeitweise kann dies zudem eine realistische Bewertung einzelner Positionen verhindern.

Der Marktwert neu emittierter Aktien kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, dem unerprobten Handel, einer geringen Anzahl an für den Handel verfügbaren Aktien oder eingeschränkter Informationen zu Emittenten erheblich schwanken.

Der Teilfonds darf einen wesentlichen Anteil seines Nettovermögens über Stock Connect in zulässige, an der Börse notierte Aktien investieren.

Da die Anlagen des Teilfonds vorwiegend auf andere Währungen als die Buchhaltungswährung lauten, hängt die Wertentwicklung des Teilfonds in recht hohem Masse von Währungsschwankungen ab.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und daher den Wert der auf solche Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen. Wenn die Währung, auf die eine Anlage lautet, gegenüber der Buchhaltungswährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Umgekehrt hätte ein sinkender Wechselkurs dieser Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage.

Risiken im Zusammenhang mit

- dem Wertpapierhandel über **Stock Connect**
- **Schwellenländern**
- **Anlagen in China**
- **Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Renminbi**

sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

China Asset Management Co. Ltd. Beijing

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

Der JSS Equity – All China richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, China und Hongkong für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

**Vergütung der
Verwaltungsgesellschaft**

Der Teilfonds hat die im Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ aufgeführten Aktienklassen. Die Verwaltungsgebühr für die derzeit zur Zeichnung verfügbaren Aktienklassen ist wie folgt:

P USD acc max. 2.00% p.a.
P USD dist max. 2.00% p.a.
P EUR acc max. 2.00% p.a.
P EUR dist max. 2.00% p.a.
P CHF acc max. 2.00% p.a.
P CHF dist max. 2.00% p.a.
C USD acc max. 1.50% p.a.
C USD dist max. 1.50% p.a.
C EUR acc max. 1.50% p.a.
C EUR dist max. 1.50% p.a.
C CHF acc max. 1.50% p.a.
C CHF dist max. 1.50% p.a.
I USD acc max. 1.25% p.a.
I USD dist max. 1.25% p.a.
I EUR acc max. 1.25% p.a.
I EUR dist max. 1.25% p.a.
I CHF acc max. 1.25% p.a.
I CHF dist max. 1.25% p.a.

Servicegebühr von bis zu 0.25% p.a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

**Vom Anleger zu
zahlende Gebühren**

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind wie folgt:

Ausgabekommission:

- Aktien mit Namensbestandteil „P“ und „C“ maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Aktien mit Namensbestandteil „I“ maximal 0% des Zeichnungsbetrages.

Rücknahmekommission: keine.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.

**Zeichnungs- und
Rücknahmefrist**

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen haben bei der Transferstelle einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) einzugehen.

Aufstellung I: Benchmark-Verzeichnis

Legend
n. z. nicht zutreffend
k. D. v. keine Daten verfügbar

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	ist ein EU-Administrator			ist ein Nicht EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA -Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d.h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	Nicht in der ESMA- Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA -Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als ESMA Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	Erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	in der ESMA-Liste der Benchmarks aufgeführt
JSS Alternative Multi-Strategy Fund	ICE LIBOR USD 3M	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR CHF 3M	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR EUR 3M	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Corporate Bond - Global Emerging Markets	JPM Corporate Broad EMBI Diversified High Grade Index	J.P. Morgan Securities PLC	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Systematic Equity - Emerging Markets	MSCI Emerging Markets NR Index USD	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	MSCI Emerging Markets NR Index CHF	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Global Dividend	MSCI World NR Index	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Quant Portfolio - Global (EUR)	ICE LIBOR CHF 3M +2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR USD 3M +2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR EUR 3M +2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS GlobalSar - Balanced (CHF)	30% MSCI World NR Index CHF	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	20% MSCI World NR Index CHF Hedged	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	50% ICE BofA Euro Broad Market Index CHF Hedged	ICE Data Indices, LLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	ja
JSS GlobalSar - Balanced (EUR)	30% MSCI World NR Index EUR	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	20% MSCI World NR Index EUR Hedged	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	50% ICE BofA Euro Broad Market Index	ICE Data Indices, LLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	ja
JSS GlobalSar - Growth (EUR)	45% MSCI World NR Index EUR	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	30% MSCI World NR Index EUR Hedged	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	25% ICE BofA Euro Broad Market Index	ICE Data Indices, LLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	ja
JSS Twelve Insurance Bond Opportunities	ICE LIBOR EUR 3M + 2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR CHF 3M + 2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR USD 3M + 2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR JPY 3M +2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR GBP 3M + 2%	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Global Thematic	MSCI World NR Index	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Responsible Equity - Brazil	Corporate Sustainability Index (ISE)	B3 S.A. - BRASIL	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	ist ein EU-Administrator			ist ein Nicht EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA -Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d.h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	Nicht in der ESMA- Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA -Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als ESMA Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	Erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	
JSS Short-term Bond - Global Opportunistic	ICE LIBOR USD 3M	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR CHF 3M	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
	ICE LIBOR EUR 3M	ICE Benchmark Administration Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Bond CHF	SBI Foreign AAA-BBB TR Index	SIX	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Bond EUR	ICE BofA Euro Broad Market Index	ICE Data Indices, LLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	ja
JSS Sustainable Bond - EUR Corporates	ICE BofA Euro Corporate Index	ICE Data Indices, LLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	ja
JSS Sustainable Green Bond - Global	ICE BofA Green Bond Index hedged in EUR	ICE Data Indices, LLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	nein
JSS Sustainable Equity - Europe	MSCI Europe NR Index	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Global	MSCI World NR Index	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Real Estate Global	S&P Developed Property NR Index EUR	S&P Dow Jones Indices LLC	S&P DJI Netherlands B.V.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	nein	n.z.	nein
	S&P Developed Property NR Index USD	S&P Dow Jones Indices LLC	S&P DJI Netherlands B.V.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	nein	n.z.	nein
JSS Sustainable Equity - USA	MSCI USA NR Index	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Portfolio - Balanced (EUR)	50% ICE BofA Euro Broad Market Index	ICE Data Indices, LLC	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	ja
	50% MSCI World NR Index	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Water	entfällt	entfällt	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Bond - USD High Yield	Bloomberg Barclays U.S. Corporate High Yield 2% Issuer Capped TR Index	Bloomberg Index Services Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Bond - Emerging Markets High Yield	entfällt	entfällt	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Bond - Total Return Global	entfällt	entfällt	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands	entfällt	entfällt	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Sustainable Equity - Tech Disruptors	entfällt	entfällt	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Bond - Emerging Markets Local Currency	J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD	J.P. Morgan	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
JSS Equity - All China	MSCI China All Shares NR Index	MSCI Limited	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.

Aufstellung II: Benchmark-Disclaimer

ICE Data Indices, LLC

Die Verwendung der Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE Data“) erfolgt mit Genehmigung. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und Zusicherungen, einschliesslich Garantien der Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, einschliesslich die Indizes, Indexdaten und jegliche Daten, die in diesen enthalten, mit diesen verbunden oder von diesen abgeleitet sind. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter übernehmen keine Schäden oder Haftung im Hinblick auf die Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indizes, der Indexdaten oder deren Bestandteile. Die Indizes, die Indexdaten und deren Bestandteile werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt und ihre Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter sponsern, unterstützen oder empfehlen weder Bank J. Safra Sarasin Ltd noch deren Produkte oder Dienstleistungen.

J.P. Morgan

Die Informationen stammen zwar aus als zuverlässig erachteten Quellen, J.P. Morgan garantiert jedoch weder deren Vollständigkeit noch deren Richtigkeit. Die Nutzung des Index erfolgt mit Genehmigung. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder vertrieben werden.

MSCI-Indizes

Quelle: MSCI. Die MSCI-Informationen sind ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch weiterverbreitet werden. Sie dürfen auch nicht als Grundlage für Bestandteile eines Finanzinstruments, -produkts oder -index verwendet werden. MSCI-Informationen stellen keine Anlageberatung und keine Empfehlung für (oder gegen) eine Anlageentscheidung dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden. Historische Daten und Analysen dürfen nicht als Hinweis oder Garantie im Hinblick auf künftige Performance-Analysen, -Prognosen oder -Vorhersagen verstanden werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt, und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jegliche andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt ist (zusammen die „MSCI-Parteien“), lehnen ausdrücklich jegliche Haftung (einschliesslich der Haftung für die Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung von Rechten, Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung der vorstehenden Ausführungen haftet keine MSCI-Partei für direkte oder indirekte Kosten, Nebenkosten, Bussgelder, Folgekosten (einschliesslich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden. (www.msci.com)

SIX Swiss Exchange AG

SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) stellt die SMI Indices® und die darin enthaltenen Daten bereit. SIX Swiss Exchange war in keiner Weise an der Erstellung der dargestellten Informationen beteiligt und übernimmt keine Haftung (ob in Bezug auf Fahrlässigkeit oder andere Umstände) – u. a. für die Richtigkeit, Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Tauglichkeit für irgendeinen Zweck – im Hinblick auf die dargestellten Informationen oder mögliche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung der SMI Indices® oder deren Daten. Die Veröffentlichung oder Weiterverbreitung von Informationen, die sich auf SIX Swiss Exchange beziehen, ist untersagt.

S&P-Indizes

Der S&P Developed Property NR Index ist ein Produkt der S&P Dow Jones Indices LLC oder ihren verbundenen Unternehmen („SPDJI“), das für die Nutzung durch die Bank J. Safra Sarasin und ihre verbundenen Unternehmen lizenziert wurde. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“), und Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Die Teilfonds von JSS Investmentfonds werden von SPDJI, Dow Jones, S&P und deren verbundenen Unternehmen weder gesponsert noch unterstützt, verkauft oder beworben, und diese Parteien geben weder eine Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit von Anlagen in diesem/diesen Produkt(en) noch haften sie für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung des S&P Developed Property NR Index.

Bloomberg Index Services Limited

Quelle: Bloomberg Index Services Limited. BLOOMBERG® ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke der Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen (zusammen „Bloomberg“). BARCLAYS® ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke der Barclays Bank Plc (zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „Barclays“), die unter Lizenz verwendet wird. Bloomberg oder die Lizenzgeber von Bloomberg, einschliesslich Barclays, halten alle Eigentumsrechte an den Bloomberg Barclays-Indizes. Weder Bloomberg noch Barclays bestätigen oder unterstützen dieses Dokument. Bloomberg und Barclays garantieren nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin bereitgestellten Informationen und geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien im Hinblick auf die Ergebnisse, die damit erzielt werden können. Sie übernehmen, im gesetzlich maximal zulässigen Umfang, weder Haftung noch Verantwortung für Rechtsverletzungen oder Schäden, die in Verbindung mit diesen Informationen entstehen.